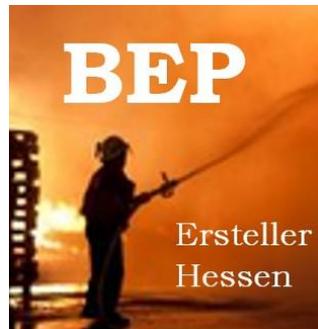




Bedarfs- und Entwicklungsplan
der Feuerwehr der
Gemeinde Glashütten
2023 - 2030



Projektbearbeitung



BEP Ersteller Hessen
Sebastian Knull
Mozartstr. 1a
61250 Usingen
www.bep-ersteller-hessen.de

Vorarbeit:

ege
Planungs- und Beratungsbüro Brandschutz
Erich Geyer
Bearbeitungsstand: 28.04.2021

Datenbestand:

31.12.2022 Personalbestände
31.12.2020 Personalanalysen
2018 – 2022 Auswertung Einsätze
30.06.2023 Sonstiges

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	7
3	Gemeinde Glashütten.....	9
3.1	Bevölkerungsstruktur und Wohnbebauung.....	9
3.2	Verkehrsaufkommen.....	13
3.3	Wasserstraßen und Gewässer.....	14
3.4	Luftverkehrswege.....	14
4	Hilfsfrist.....	16
4.1	Schutzbereiche.....	18
4.2	Glashütten.....	19
4.3	Oberems.....	20
4.4	Schloßborn.....	21
4.5	Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist Gesamtgemeinde.....	22
4.6	Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten).....	24
5	Festlegung eines Schutzziels.....	25
6	Risikobewertung.....	26
6.1	Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Glashütten.....	27
6.2	Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Oberems.....	32
6.3	Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Schloßborn.....	37
6.4	Spezifische örtliche Risiken.....	42
6.4.1	Gebäude mit Brüstungshöhe über 8 m.....	42
6.4.2	Löschwasserversorgung im Wald und Außenbereich.....	47
6.4.3	Versammlungsstätten und Pflegeheime.....	47
6.4.4	Gefahrgut.....	48
6.4.5	Sonstige Risiken.....	49
6.5	Abgleich der Risikobewertung mit der FwOV.....	50
6.5.1	Risikobewertung nach FwOV für Glashütten.....	53
6.5.2	Risikobewertung nach FwOV für Oberems.....	55
6.5.3	Risikobewertung nach FwOV für Schloßborn.....	57
6.6	Zusammenfassung der Gefährdungsstufen.....	59
7	Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen.....	60
7.1	Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung.....	60
7.1.1	Glashütten.....	60
7.1.2	Oberems.....	63
7.1.3	Schloßborn.....	66
7.2	Ausrüstung und Sonderausstattung.....	68
7.3	Personalbestand.....	69
7.3.1	Personalbestand Glashütten.....	69
7.3.2	Personalbestand Oberems.....	73
7.3.3	Personalbestand Schloßborn.....	77

7.3.4	Jugend- und Kinderfeuerwehr.....	81
7.3.5	Personalprognose.....	82
7.4	Organisationsstrukturen.....	85
7.4.1	Hauptamtliches Personal	85
7.4.2	Katastrophenschutz.....	86
7.4.3	Alarm- und Ausrückordnung	91
7.4.4	Zusätzliche gesetzliche Aufgaben.....	91
7.5	Löschwasserversorgung.....	92
8	<i>Soll-Zustand, Ausstattung der Ortsteile.....</i>	99
8.1	Glashütten	99
8.2	Oberems	100
8.3	Schloßborn.....	100
8.4	Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3.....	100
9	<i>Soll-/Ist-Vergleich.....</i>	101
9.1	Fahrzeuge	101
9.1.1	Glashütten.....	101
9.1.2	Oberems.....	103
9.1.3	Schloßborn	104
9.2	Gerätehäuser	105
9.2.1	Maßnahmen am Gerätehaus Glashütten.....	105
9.2.2	Maßnahmen am Gerätehaus Oberems.....	105
9.2.3	Maßnahmen am Gerätehaus Schloßborn	106
9.3	Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz	107
9.4	Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung	108
9.5	Soll-/Ist Vergleich Personal	108
9.5.1	Glashütten.....	109
9.5.2	Oberems.....	110
9.5.3	Schloßborn	111
9.5.4	Zusammenfassung.....	112
10	<i>Investitionsprogramm</i>	114
10.1	Fahrzeugbeschaffung.....	114
10.2	Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung.....	115
10.3	Gerätehäuser	115
11	<i>Maßnahmen</i>	116
12	<i>Zusammenfassung</i>	119
13	<i>Stellungnahme des Kreisbandinspektors</i>	121
14	<i>Quellenverzeichnis.....</i>	122
15	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	122
16	<i>Tabellenverzeichnis</i>	124
17	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	125
18	<i>Anhang – Fahrzeugkonzept</i>	126

1 Einleitung

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten auf Basis des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602).

Mit diesem Bedarf- und Entwicklungsplan (BEP) wird der bisherige Plan der Gemeinde Glashütten mit Beschluss der Gemeindevertretung (44/GV) vom 24.06.2021 fortgeschrieben und ersetzt.

Da die Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe erfolgt, gibt es seitens des Landes Hessen weder eine Durchführungsverordnung noch eine Empfehlung über Art und Umfang. Aus den in Kapitel 2 beschriebenen gesetzlichen Grundlagen gehen aber Pflichtinhalte und notwendige Analysen hervor.

Um den Städten und Gemeinden eine Bearbeitungsmöglichkeit aufzuzeigen und den Aufsichtsbehörden eine kreisweite Vergleichsmöglichkeit zu ermöglichen, hat der Hessische Landesfeuerwehrverband Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden (Stand: 17.07.2022) veröffentlicht.

Im Rahmen einer Fachprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde der bestehende BEP vom Planungsbüro „ege“ aus Hanau durch die Revision des Hochtaunuskreises geprüft. Hier beanstandete die Revision zahlreiche Inhalte des BEPs und kam zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde den BEP umgehend fortzuschreiben hätte. Insbesondere durch die fehlende Verbindlichkeit im BEP, das Fehlen von Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen – hier vor allem das Feuerwehrhaus Oberems – fehlende Angaben zur Ausstattung und zur Löschwasserversorgung sowie die fehlende Entwicklungsplanung hätte die Feuerwehr und die Gemeinde keine verlässliche Planungsgrundlage für die nächsten Jahre. Darüber hinaus wurde die Risikoanalyse und daraus resultierend der Ausstattungsbedarf in Frage gestellt.

Diese Erkenntnisse drängten die Gemeindevertretung dazu, im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 zu beschließen, den Bedarf- und Entwicklungsplan fortzuschreiben.

Man verständigte sich darauf, eine umgehende Fortschreibung anzustreben, um rechtliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist es nötig, den BEP nicht gänzlich neu aufzuarbeiten, sondern lediglich fehlende oder beanstandete Inhalte zu ergänzen oder zu überarbeiten. Zutreffende Analysen und Erkenntnisse aus dem bis dato vorliegendem, noch recht aktuellen BEP, wurden daher übernommen, auch wenn dadurch der zu Grunde gelegte Datenbestand variiert.

Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands (Stand 2022) und des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises wurden bei dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung nun so weit wie möglich berücksichtigt.

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit so einfach wie möglich zu halten, wird dieser BEP nur auf das Nötigste beschränkt. Weit ausschweifende und nicht zielbringende Ausführungen werden unterbunden.

Die Herkunft der Daten zur Erstellung dieses BEP werden in einem Literaturverzeichnis dargestellt. Daten, bei denen kein Verweis vorhanden ist, wurden durch Mitarbeiter der Gemeinde Glashütten bereitgestellt.

Da der BEP auch Erkenntnisse des Ingenieurbüros verarbeitet, bezieht sich ein Teil des Datenbestands des Personals auf 2020. Sowohl das Einsatzaufkommens aus dem Durchschnitt der Jahre 2018-2022 als auch allgemeine Daten wurden, sofern nötig und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand, auf den aktuellen Stand gebracht. Aufgrund dessen wird empfohlen, die Fortschreibung des BEPs nicht erst nach 10 Jahren durchzuführen, sondern spätestens 2030 oder, wenn sich örtliche Verhältnisse z.B. durch den Neubau eines Gerätehauses vorzeitig ändern.

Dieser BEP wurde im Vorfeld mit den Gemeindebrandinspektoren erörtert und abgestimmt sowie dem Wehrführerausschuss vorgestellt. Anschließend wurde er dem Kreisbrandinspektor zugeleitet, um ihn mit einer Stellungnahme zu versehen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten legt danach den BEP der Gemeindevertretung zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes legt letztlich die Gemeindevertretung fest,

- dass die Schutzziele in Glashütten definiert sind,
- wie die technische Ausstattung und das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Notwendigkeiten ausgestaltet wird,
- dass die zur Verwirklichung erforderlichen Mittel in die Haushalte der Folgejahre zeitnah nach Dringlichkeit einzustellen sind (Investitionsplan),
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ausreichend Personal für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zu generieren,
- welche Maßnahmen für die Löschwasserversorgung und den Katastrophenschutz ergriffen werden müssen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ (HBKG) § 1 Abs. 1 geregelt.

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Natur- oder ähnlichen Ereignissen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten. Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben haben Gemeinden in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs.1 HBKG).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren einer Gemeinde (§§ 1 und 2 FwOV).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung besteht im Wesentlichen aus den beiden Komponenten

- Risikoermittlung (Gefährdungsstufen nach FwOV und Risikoermittlung)
- Bedarf bzw. Stärke- und Ausstattungsempfehlung.

Um die bestehenden Risiken für eine Kommune erfassen zu können, ist eine Analyse erforderlich.

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten:

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens nach

den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Soll-Zustand),

3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,
4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung.
5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

3 Gemeinde Glashütten

3.1 Bevölkerungsstruktur und Wohnbebauung

In der Gemeinde Glashütten wohnen insgesamt 5.437 Einwohner auf 27,1 km² in 3 Ortsteilen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 201 Einwohner je km². Damit ist die Gemeinde deutlich weniger dicht besiedelt als der Hochtaunuskreis (497 Einwohner je km²) und das Land Hessen (303 Einwohner je km²).

Ortsteil	Einwohner
Glashütten	1.978
Oberems	990
Schloßborn	2.469
Gesamt	5.437

Quelle Hess. Stat. Landesamt 31.12.2022

Mit 413 Einpendlern und 1.703 Auspendlern liegt das Pendlersaldo bei -1.290 Einwohnern. Damit reduziert sich die Bevölkerungszahl an Wochentagen um fast 24 %. Lediglich 606 Beschäftigte Arbeitnehmer/-innen sind in Glashütten berufstätig.

Ortsteil	Fläche
Glashütten	635 ha
Oberems	663 ha
Schloßborn	1.414 ha
Gesamt	2.712 ha

Quelle Hess. Stat. Landesamt 30.06.2020

Flächennutzung in ha.	Glashütten	Oberems	Schloßborn
Wohnbauflächen	49	33	59
Industrie- u. Gewerbeflächen	2	2	2
Landwirtschaftsflächen	65	135	286
Waldflächen	472	450	967
Sonstige Flächen	47	43	100

Quelle Hess. Stat. Landesamt 30.06.2020

Wie sich aus vorstehender Tabelle zeigt, ist die Gemeinde Glashütten durch einen hohen Waldflächenanteil (Glashütten 74 %, Oberems 68 %, Schloßborn 70 %) geprägt.

Die Wohnbebauung zeichnet sich durch nahezu ausschließlicher offener Bauweise aus (29 von 31 Bebauungsplänen). 23 dieser Bebauungspläne sind reine Wohngebiete. Daneben gibt es 4 Mischgebiete und 4 Gewerbegebiete. Somit ergeben sich aus der Bebauung keine gesonderten Risiken.

Lfd. Nr.	Bebauungsplan (Bezeichnung):	Art der baulichen Nutzung					Bauweise überwiegend		Stockwerke (max.)
		Wohnbau	Mischgebiet	Gewerbe	Industrie	Sonder	offen	geschlossen	Anzahl
1	Hinter dem Ort Unter der Chaussee - 1. Änderung	X	X				X		1-2-geschossig
2	Am Dornsweg			X			X		keine Angaben
3	Änderung B-Plan Nr. 20	X					X		2-geschossig
4	Ober der Chaussee - 1. Änderung	X					X		2-geschossig
5	Limburger Straße südl. der Hochstraße Nr. 7	X					X		2-geschossig
6	B-Plan Nr. 10	X				X	X		keine Angaben
7	Talblick II	X					X		1-geschossig
8	Talblick I- 2. Änderung	X					X		1-geschossig
9	Hirschgarten Nr. 3	X					X		1-geschossig
10	Gemeinde Glashütten Nr. 7 a	X					X		1-geschossig
11	Gemeinde Glashütten Nr. 7 a	X					X		1-geschossig
12	Gemeinde Glashütten Nr. 7 a	X					X		1-geschossig

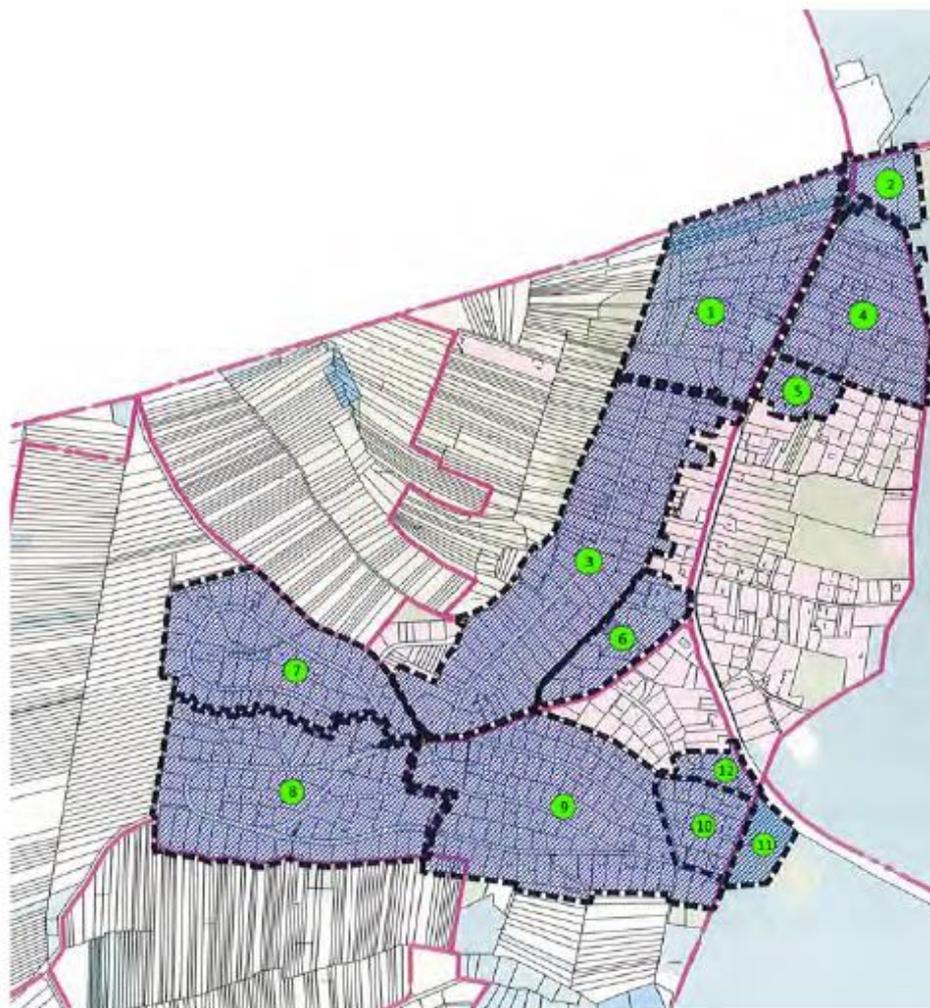


Abbildung 1: Bebauung in Glashütten, Quelle: Gemeinde Glashütten aus BEP 2021 „Ege“

Lfd. Nr.	Oberems Bebauungsplan (Bezeichnung):	Art der baulichen Nutzung					Bauweise überwiegend		Stockwerke (max.)
		Wohnbau	Mischgebiet	Gewerbe	Industrie	Sonder	offen	geschlossen	Anzahl
1	B-Plan Gemeinde Oberems Flur 4	X	X				X		1-2-geschossig
2	B-Plan Gemeinde Oberems Teilgebiet Flur 4	X					X		2-geschossig
3	B-Plan Auf dem Schweinsstück	X					X		keine Angaben
4	B-Plan Gemeinde Oberems Teilgebiet Flur 1 + 3	X					X		2-geschossig
5	B-Plan Röderter Rain - 1. Änderung	X					X		1-geschossig
6	B-Plan Vor Kritisches Stück - Röderter Hain - Pl.-Nr. 4-1	X					X		1-geschossig
7	B-Plan Vor Kritisches Stück - Röderter Hain - Pl.-Nr. 4-1	X					X		1-geschossig

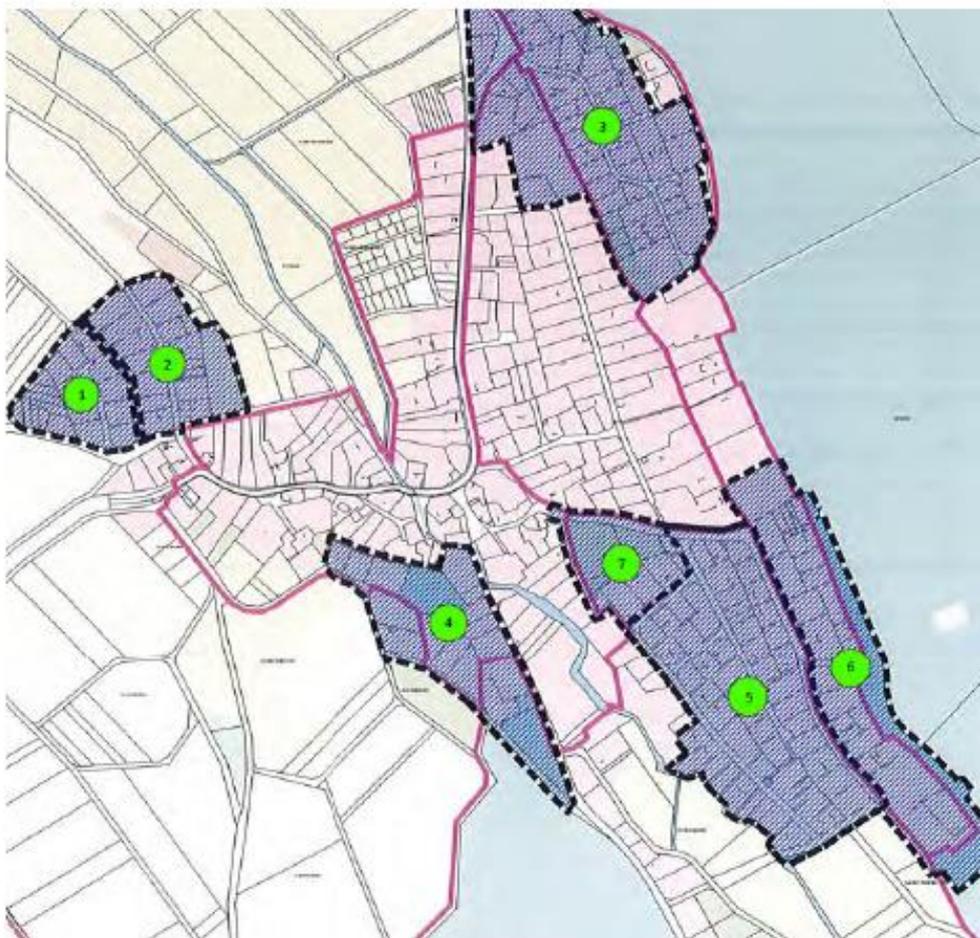


Abbildung 2: Bebauung in Oberems, Quelle: Gemeinde Glashütten aus BEP 2021 „Ege“

Schloßborn		Art der baulichen Nutzung					Bauweise überwiegend		Stockwerke (max.)
		Wohnbau	Mischgebiet	Gewerbe	Industrie	Sonder	offen	geschlossen	Anzahl
Lfd. Nr.	Bebauungsplan (Bezeichnung):								
1	Im Mittleren Seyen - flur 3	X					X		2-geschossig
2	Im Unteren Seyen - flur 3 Nr. 6	X					X		2-geschossig
3	Im Unteren Seyen - flur 3 Nr. 6	X					X		1-geschossig
4	Kastanienwäldchen	X					X		1-geschossig
5	Auf dem Höhenstauch	X					X		1-geschossig
6	Vor dem Dattenbach - 1. Änderung	X	X				X		1-geschossig
7	Nordwestlich der Gartenstraße	X					X		1-geschossig
8	Rothlauf	X	X				X		1-geschossig
9	Flur 12		X				X		1-geschossig
10	Im Krautfeld - 1. Änderung			X			X		2-geschossig
11	An der Kreuheck / Heuchelheimer Krautfeld		X	X			X		keine Angaben
12	Flutterfeld, Flur 12	X					X		1 - 2-geschossig
13	kein B-Plan (neues Baugebiet)								keine Angaben
14	kein B-Plan (Erweiterung des neuen Baugebiets)								keine Angaben

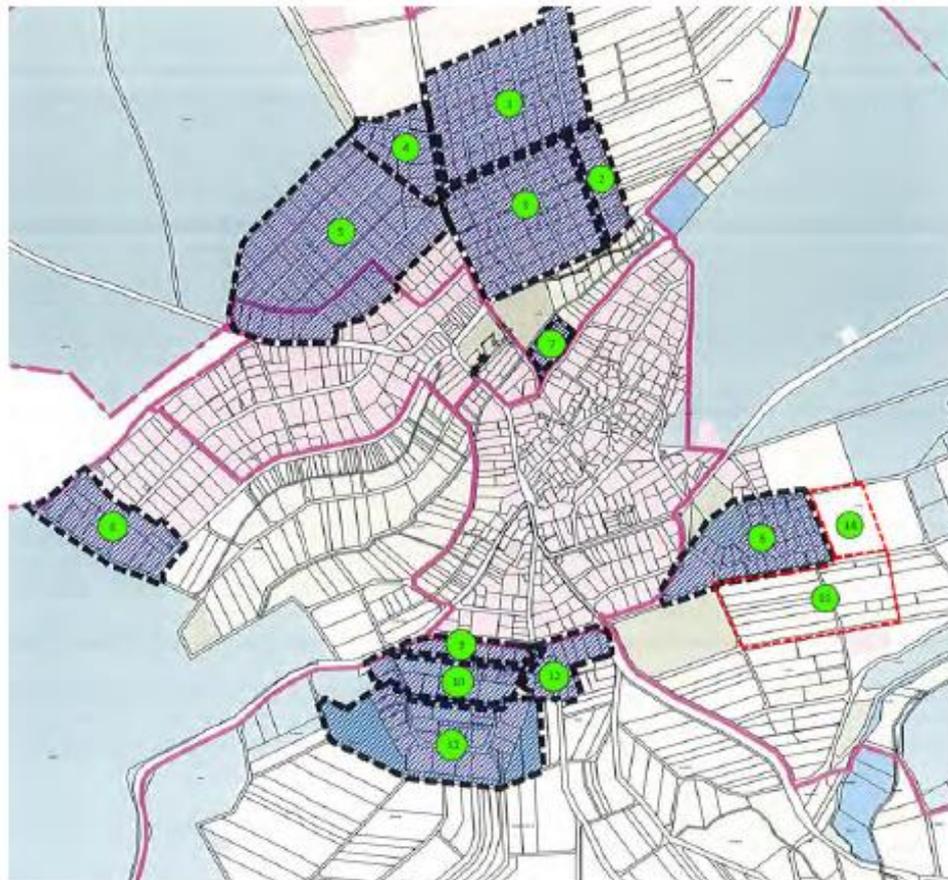


Abbildung 3: Bebauung in Schloßborn, Quelle: Gemeinde Glashütten aus BEP 2021 „Ege

3.2 Verkehrsaufkommen

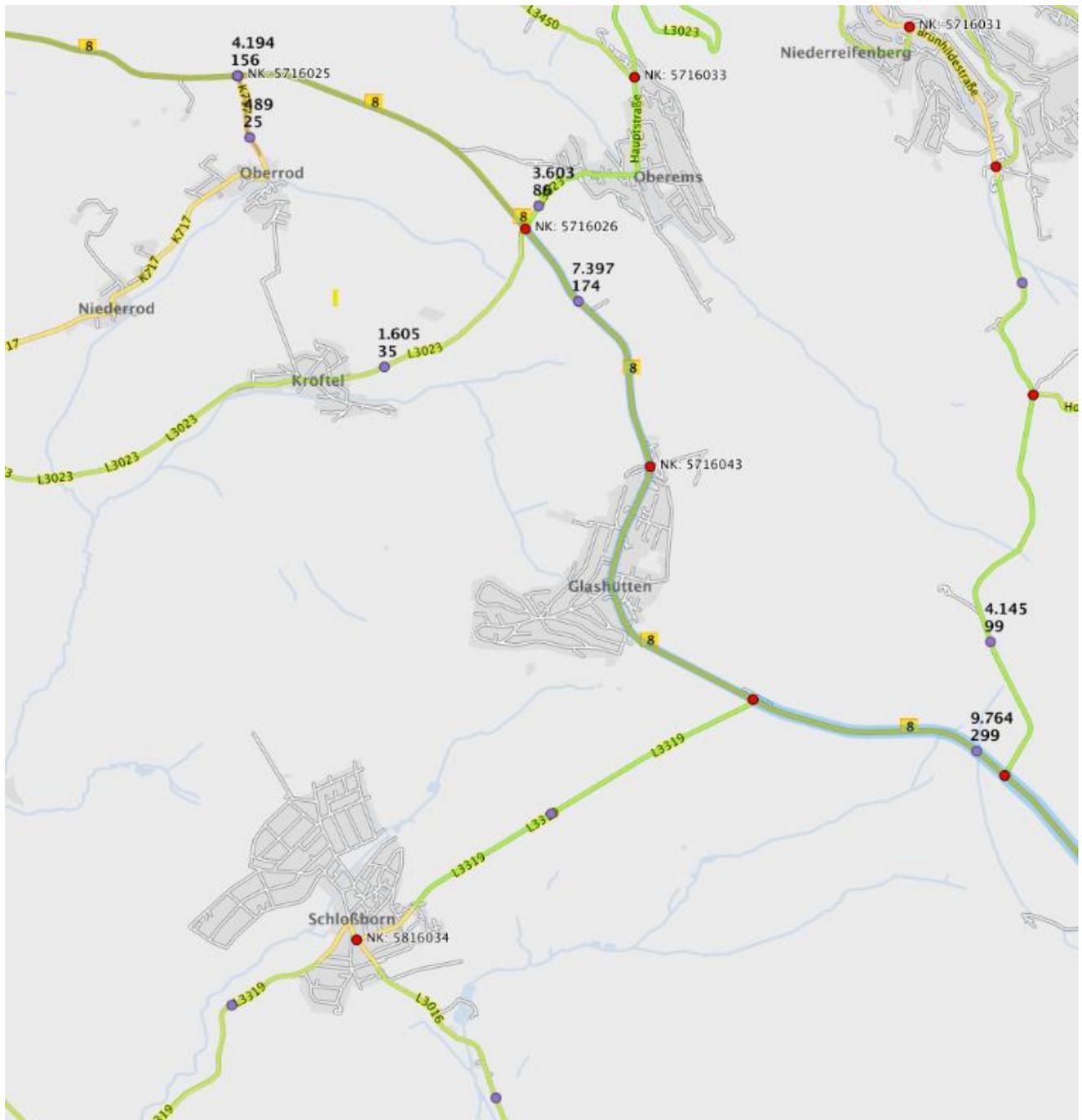


Abbildung 4: Verkehrsaufkommen, Quelle: DSPL Portal Hessenmobil Stand 2021

Die Bundesstraße 8 von Königstein Richtung Glashütten gehört mit einer Verkehrsmenge von durchschnittlich 9.764 Kfz/24 Std. zu den stark befahrenen Verkehrswegen. Auffällig ist, dass das Verkehrsaufkommen zwischen 2010 und 2021 deutlich abgenommen hat.

Die B 8 zwischen Glashütten Richtung Idstein hat ein Verkehrsaufkommen von 7.397 Kfz/24 Std. und zählt damit immer noch zu den stark befahrenen Bundesstraßen. Das Verkehrsaufkommen ist in den letzten Jahren nahezu konstant. Dieser Abschnitt zählt jedoch nicht zur Gemeinde Glashütten und wird planerisch nicht betrachtet.

Die Landstraße 3025 von der B8 Richtung Niederreifenberg zählt 4.145 Kfz/24 Std. und wird zu den viel befahrenen Straßen gewertet. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten 10 Jahren deutlich abgenommen. Die angrenzende Landstraße 3024 Richtung Sandplacken zählt mit 1.654 Kfz/24 Std. zu den mittel befahrenen Straßen.

Die Landstraße 3023 durch Oberems zählt 3.603 Kfz/24 Std. und wird zu den viel befahrenen Straßen gewertet. Das Verkehrsaufkommen hatte in den letzten 10 Jahren eine steigende Tendenz.

Die Landstraße 3450 zwischen Oberems und Wüstems zählt 1.206 Kfz/24 Std. und zählt zu den mittel befahrenen Straßen. Das Verkehrsaufkommen ist innerhalb der letzten 10 Jahre nahezu konstant.

Die Landstraße 3319 zwischen der B 8 und Schloßborn zählt 4.131 Kfz/24 Std. und gehört damit zu den viel befahrenen Straßen. Das Verkehrsaufkommen hat deutlich zugenommen.

Die Landstraße 3016 Schloßborn Richtung Ruppertshain zählt 1.509 Kfz/24 Std. und zählt zu den mäßig befahrenen Straßen. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten 10 Jahren spürbar abgenommen.

Die Landstraße 3319 Schloßborn Richtung Ehlhalten zählt 1944 Kfz/24 Std. und zählt zu den mäßig befahrenen Straßen. Das Verkehrsaufkommen hat in den letzten 10 Jahren spürbar abgenommen.

Schienenverkehrswege sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

3.3 Wasserstraßen und Gewässer

In Glashütten sind außer kleineren Weihern, Teichen und Bächen keine nennenswerten Gewässer vorhanden. Durch den OT Oberems fließt der Emsbach. Im Bereich des Mühlwegs (Oberems) kommt es bei Starkregenereignissen oft zu Übertritten des Emsbaches. Durch entsprechende Maßnahmen wie z. B. regelmäßiger Baumschnitt im Bachverlauf oder Auflaufgitter vor der Straßendurchquerung sollte Vorsorge getroffen werden, um Schadensereignisse zu vermeiden.

3.4 Luftverkehrswege

Im Gemeindegebiet befindet sich ein Segelflugplatz im Ortsteil Oberems, unterhalb der Straße nach Wüstems in einem Landschaftsschutzgebiet auf etwa 380 m Höhe. Die Startbahn 16 beginnt in einer Schneise in einem kleinen Waldstück, die Startbahn 34 unmittelbar am Rand von Oberems. Es wird ausschließlich per Winde gestartet. Während für den Start eine Schleppstrecke von 960 m zur Verfügung steht, erfolgt die Landung auf zwei separaten, etwa 250 m langen Bahnen, die parallel zur Schleppstrecke liegen.

Die Gemeinde Glashütten befindet sich nicht in den regulären Ein- und Abflugrouten des Flughafens Frankfurt am Main. Diese liegt ca. 22 km Luftlinie vom Gemeindegebiet entfernt.

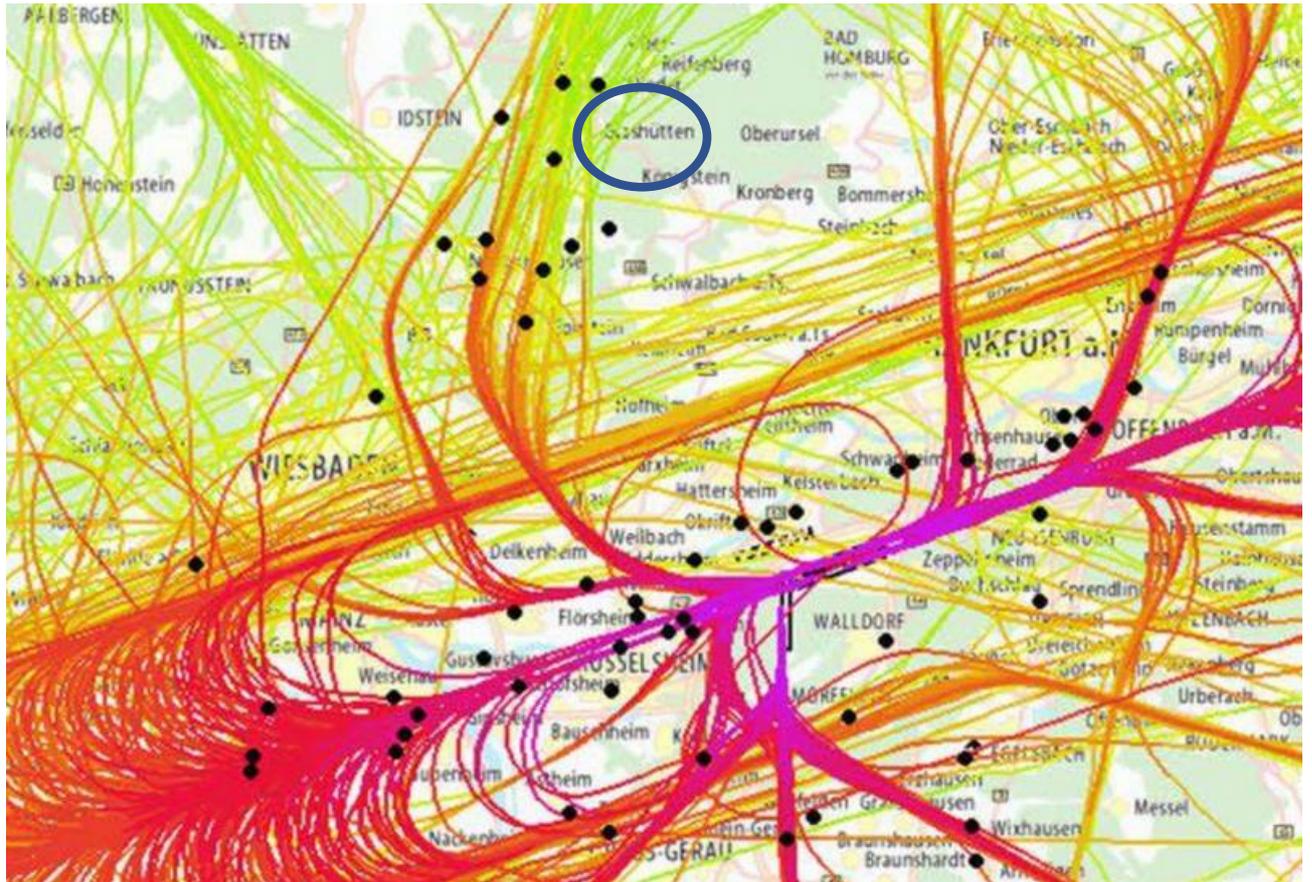


Abbildung 5: Flugverkehr, Quelle © dflD <https://www.fr.de/rhein-main/wissen-laut-11722823.html>

4 Hilfsfrist

Feuerwehren sind gemäß § 3 Absatz 2 HBKG so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (Schutzziel).

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften so rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet werden zu können.

Studien¹ haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten. Bei intensiver Belastung mit Rauchgasen verkürzt sich diese Zeit allerdings deutlich.

Weiterhin haben Studien ergeben, dass der so genannte Flashover (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes ca. 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Der Gesetzgeber hat auch letztlich aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt.

Unberücksichtigt bleiben hierbei:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand möglich ist.

Mit der Definition „in der Regel innerhalb von 10 Minuten zu erreichen“ werden diese Umstände berücksichtigt. Daher spricht man bei 95 % Erreichungsgrad von einer ausreichenden Hilfsfristabdeckung.

Nach den Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe des LFV Hessen, die Eingang in die FwOV 2022 gefunden hat, wird eine Standard-Ausrückzeit von 5 Minuten festgelegt. Dadurch bleiben weitere 5 Minuten Fahrzeit übrig. Die Erreichbarkeitsanalyse berücksichtigt keine Verwendung von Sondersignal. Sie berechnet die Fahrzeiten mit einem normalen PKW im Verkehr. Diese Annahme ist vergleichbar mit LKW mit Sondersignal.

¹ Siehe „Feuerwehrsystem O.R.B.I.T“ (System zur optimierten Rettung und Brandbekämpfung mit integrierter technischer Hilfeleistung), Porsche / WIBERA AG, 1978

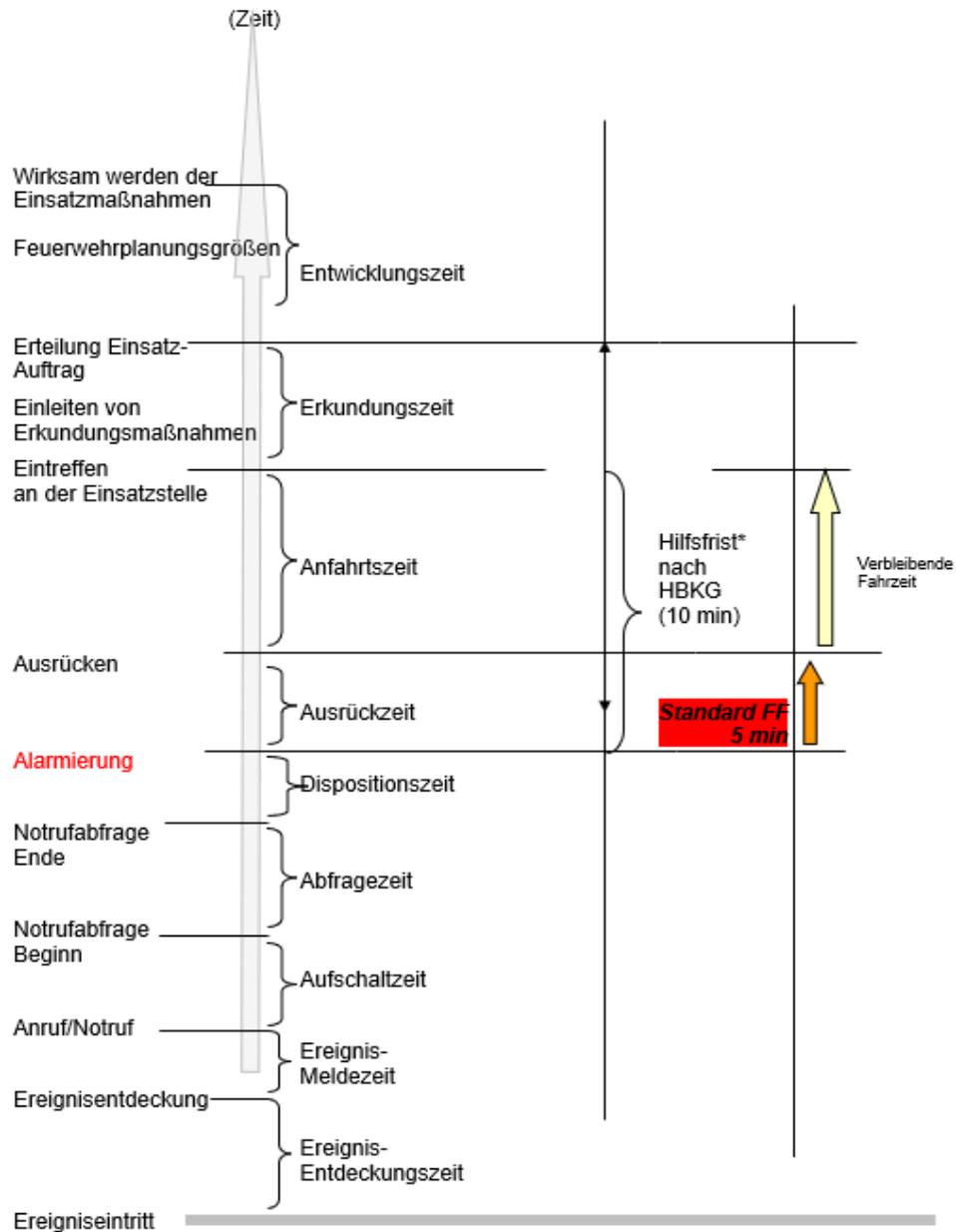


Abbildung 6: Hilfsfristermittlung, Quelle: FwOV 2022

In einer vorliegenden Stellungnahme des Kreisbrandinspektors wird betont, dass sich die Hilfsfrist aus Ausrückzeit, Anfahrtszeit und Erkundungszeit zusammensetzt. Für den letztgenannten Punkt wird planerisch eine Minute angesetzt, sodass sich die Anfahrtszeit auf 4 Minuten reduziert. Diese Auffassung entspricht nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage, sondern entspricht der veralteten Hilfsfristdefinition Stand 12/2004. Nichtsdestotrotz wurden die Hilfsfristabdeckung auch unter diesen Gesichtspunkten überprüft und führte zu keinen anderen Erkenntnissen, sodass auf die Abbildung dessen verzichtet wird.

Aufgrund der Aktualität und der Richtigkeit werden die grafischen Ergebnisse (Isochronen) aus dem bestehenden BEP übernommen. Zusammenfassend werden die Hilfsfristen der jeweiligen Schutzbereiche übereinandergelegt, um die Hilfsfristabdeckung im Gemeindegebiet zu überprüfen und die Notwendigkeit der einzelnen Standorte darzulegen.

4.1 Schutzbereiche

Grundsätzlich sieht die Hessische Brandschutzgesetzgebung Feuerwehrstandorte in allen Gemeindeteilen einer Kommune vor.

Das Einsatzgebiet ist in Anlehnung an die Gemarkungsflächen in drei Schutzbereiche aufgeteilt, die als Orientierung für die Zuständigkeiten von Einsätzen dient, wobei bei vielen Einsatzlagen Schutzbereich übergreifend agiert wird. Jede Ortsteilfeuerwehr ist mit ihren Gerätschaften in einem eigenen Feuerwehrhaus (mit Punkten markiert) untergebracht.

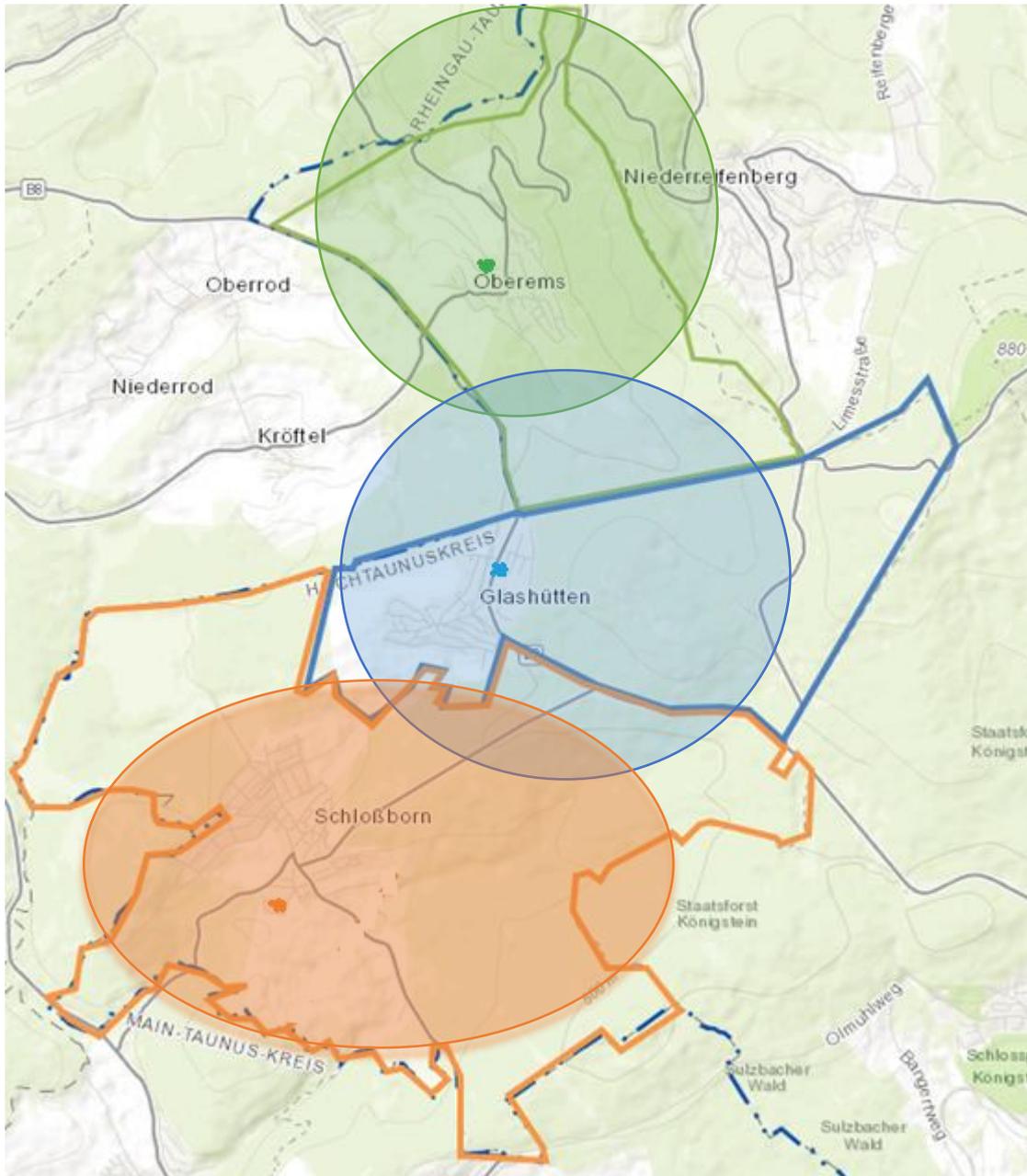


Abbildung 7: Darstellung der Schutzbereiche; Quelle: <https://geoindex.io>

Legende		Glashütten
	Schutzbereich	Oberems
	Gemarkungsgrenze	Schloßborn

4.2 Glashütten

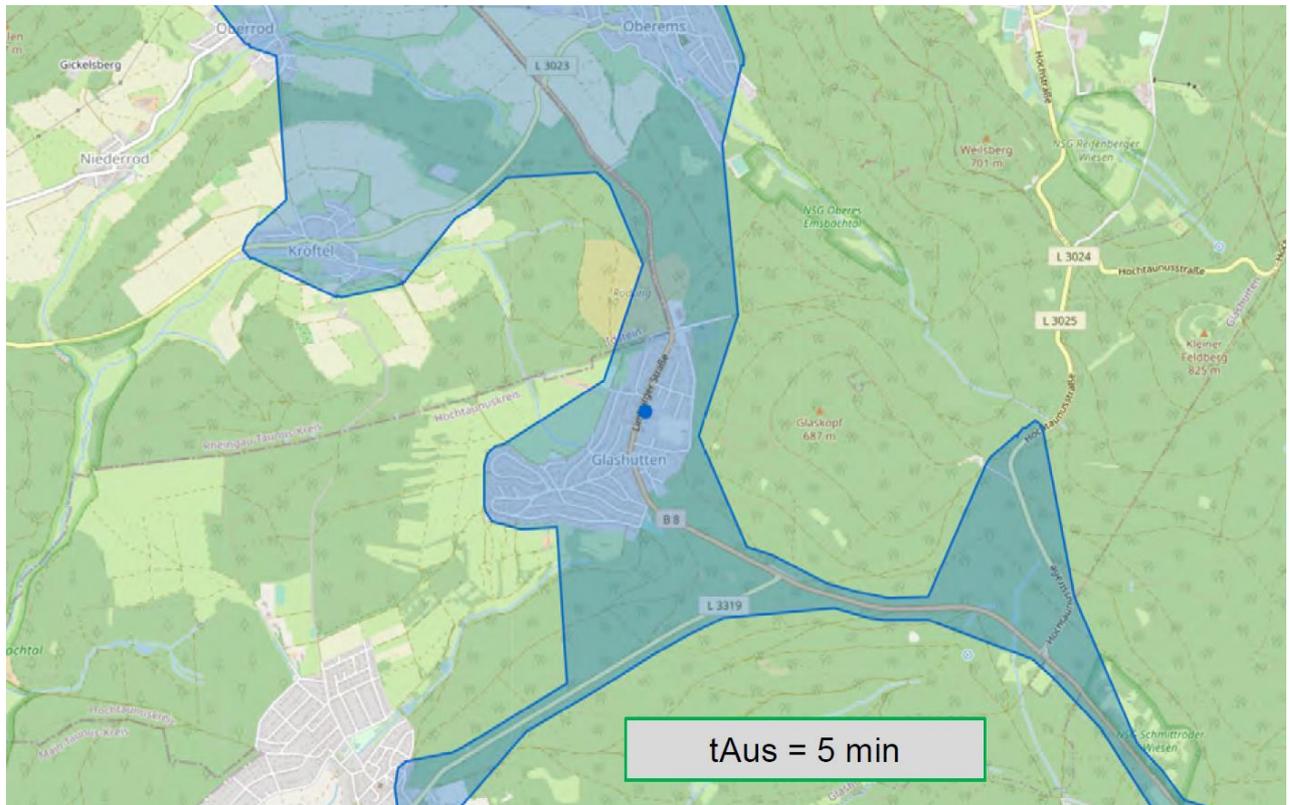


Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Glashütten, Quelle: BEP 2021 „ege“

Eine Stichprobenauswertung im BEP 2021 von „ege“ von Ist-Einsatzwerten der Jahre 2019 und 2020 kam dagegen zu dem Ergebnis, dass die Hilfsfrist in 4 und 9 Stichproben nicht eingehalten wurde und zwar sowohl tagsüber an Wochentagen als auch am Wochenende und nachts.

Es wird der Gemeinde daher empfohlen, die Hilfsfristeinhaltung regelmäßig, z.B. alle 3 Jahre, anhand von Auswertungen der Einsätze zu überprüfen.

4.3 Oberems

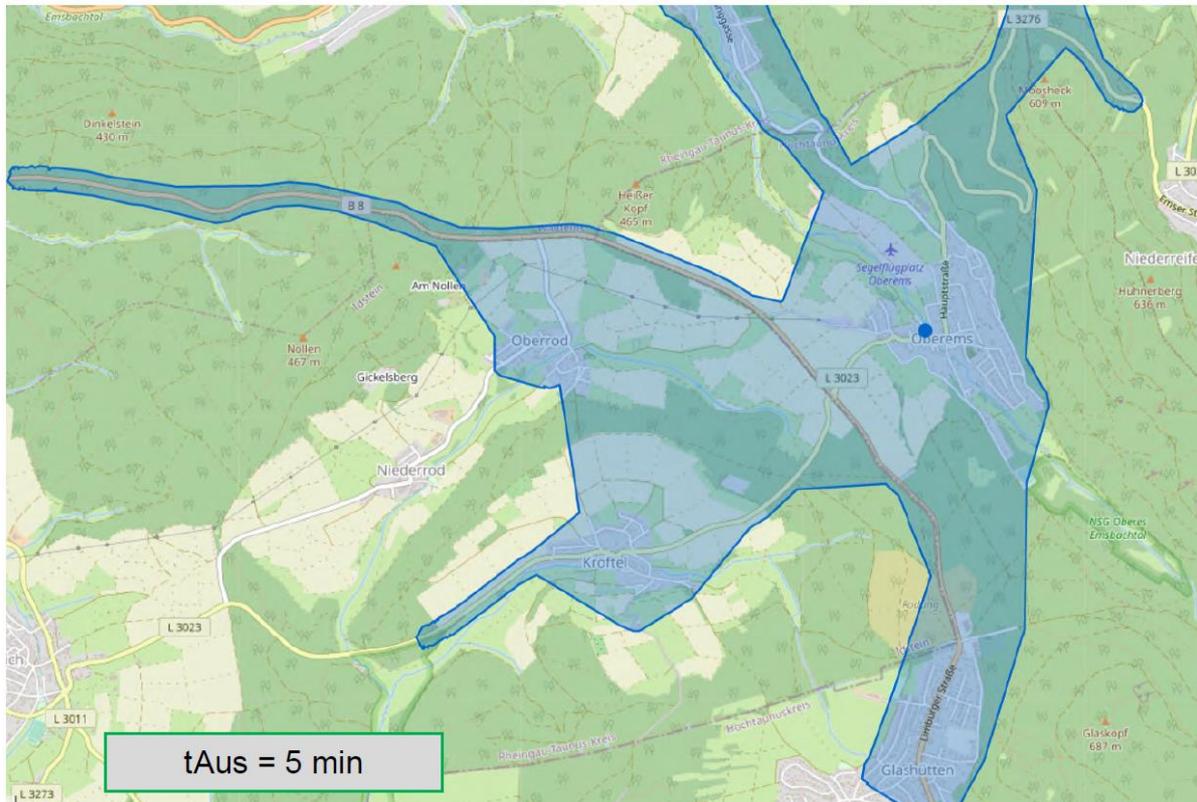


Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Oberems, Quelle: BEP 2021 „ege“

Eine Stichprobenauswertung im BEP 2021 von „ege“ von Ist-Einsatzwerten aus dem Jahr 2020 bestätigte das Ergebnis, dass die Hilfsfrist in 6 von 6 Stichproben tagsüberan Wochentagen eingehalten wurde und am Wochenende und nachts in 6 von 9 Stichproben.

Es wird der Gemeinde dennoch empfohlen, die Hilfsfristeinhaltung regelmäßig, z.B. alle 3 Jahre, anhand von Auswertungen der Einsätze zu überprüfen.

4.4 Schloßborn

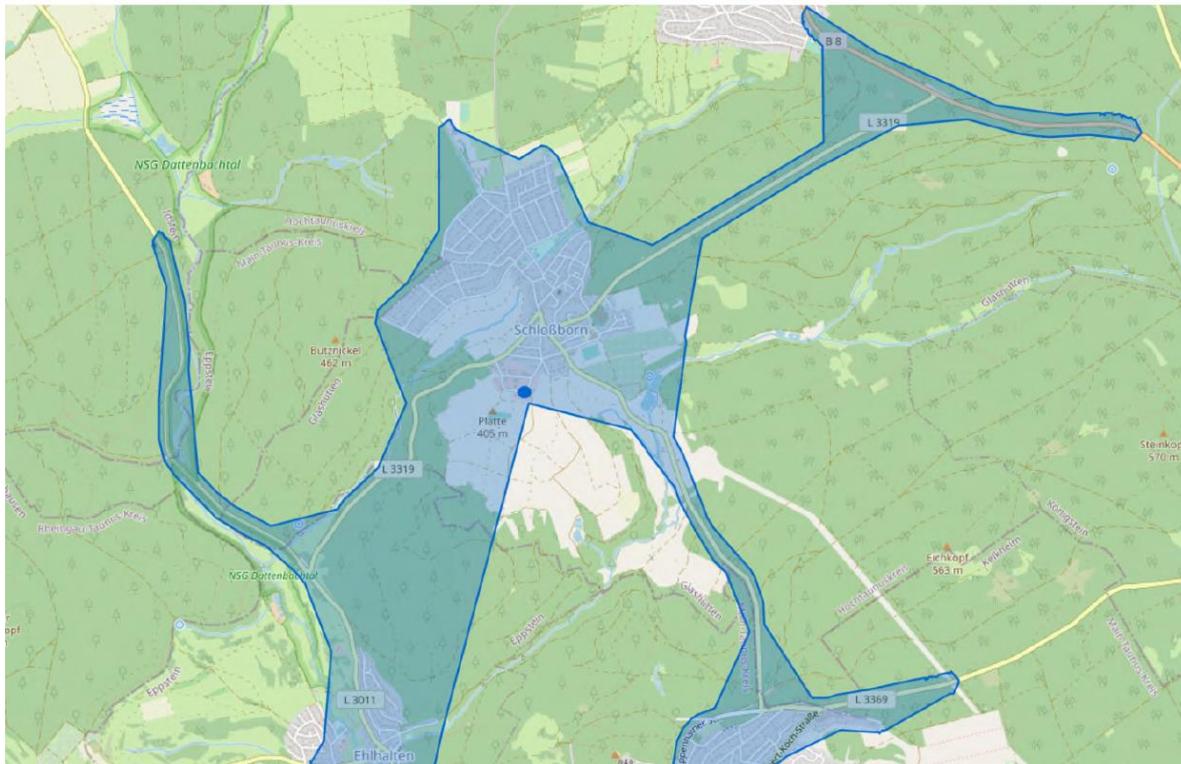


Abbildung 10: Hilfsfristanalyse Schloßborn, Quelle: BEP 2021 „ege“

Eine Stichprobenauswertung im BEP 2021 von „ege“ von Ist-Einsatzwerten der Jahre 2019 und 2020 bestätigte das Ergebnis, dass die Hilfsfrist in 12 von 12 Stichproben tagsüber an Wochentagen sowie in 3 von 3 Stichproben an Wochenenden und nachts eingehalten wurde.

Es wird der Gemeinde dennoch empfohlen, die Hilfsfristeinhaltung regelmäßig, z.B. alle 3 Jahre, anhand von Auswertungen der Einsätze zu überprüfen.

4.5 Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist Gesamtgemeinde

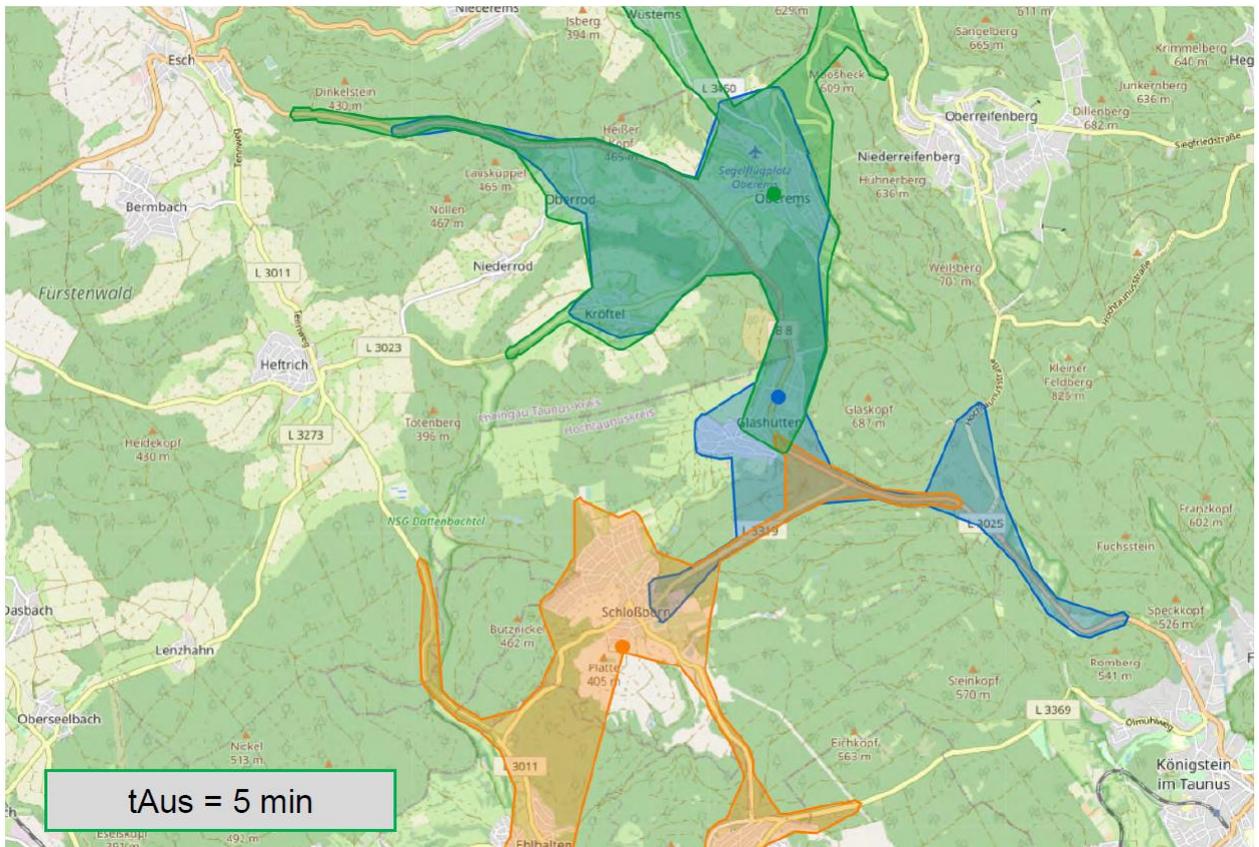


Abbildung 11: Hilfsfristanalyse Gesamtgemeinde, Quelle BEP 2021 „ege“

Die Fahrzeitisochrone zeigt den innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten abdeckbaren Bereich aller Ortsteile bei einer Standard-Ausrückzeit von 5 Minuten somit der gesetzliche Auftrag erfüllt wird.

Die Stichproben Auswertung im BEP 2021 von „ege“ bestätigt diese Annahmen.

Eintreffzeiten tabellarisch					
	Zeitbereich	Arithm. Mittel (Minuten) Glashütten	Arithm. Mittel (Minuten) Oberems	Arithm. Mittel (Minuten) Schloßborn	Arithm. Mittel (Minuten) Gesamt
Ausrückzeit	Mo.-Fr. 5-18 Uhr	5,89	4,17	3,58	4,55
	Mo.-Fr.18-5 Uhr, Sa., So., Fe.	6,00	4,44	4,33	4,92
Fahrzeit	Mo.-Fr. 5-18 Uhr	4,78	2,00	2,08	2,95
	Mo.-Fr.18-5 Uhr, Sa., So., Fe.	4,33	5,56	3,00	4,30
Eintreffzeit	Mo.-Fr. 5-18 Uhr	10,67	6,17	5,66	7,50
	Mo.-Fr.18-5 Uhr, Sa., So., Fe.	10,33	10,00	7,33	9,22

Tabelle 1: Hilfsfristanalyse Ist-Daten, Quelle: BEP 2021 "ege"

Die durchschnittliche Ausrückzeit liegt unterhalb der Regelausrückzeit von 5 Minuten.

Die durchschnittliche Eintreffzeit liegt sowohl tagsüber an Wochentagen (deutlich) als auch nachts oder an Wochenenden (ausreichend deutlich) innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist. Wie oben schon beschrieben, sind insbesondere im Ortsteil Glashütten die Analysen regelmäßig zu überprüfen, da die Hilfsfristen punktuell überschritten werden.

Die Hilfsfristanalyse zeigt aber auch, dass zur Abdeckung des kompletten Einsatzbereichs alle 3 Standorte erhalten bleiben müssen, da kein Schutzbereich vollständig durch eine Ortsteilfeuerwehr abgedeckt werden kann.

4.6 Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten)

Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Bei dem Soll-/Ist-Vergleich ist zu beachten, dass die Ausrüstung der Stufe 1 jede Kommune selbst in vollem Umfang bereithalten soll. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen bereitgehalten. Für die Ausrüstung der Stufe 3 sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte verantwortlich.

In folgender Grafik wird geprüft, ob die Nachbarkommunen Königstein, Eppstein und Schmitten für eine nachbarschaftliche Hilfe für die Ausrüstung der Stufe 2 in Frage kommen.

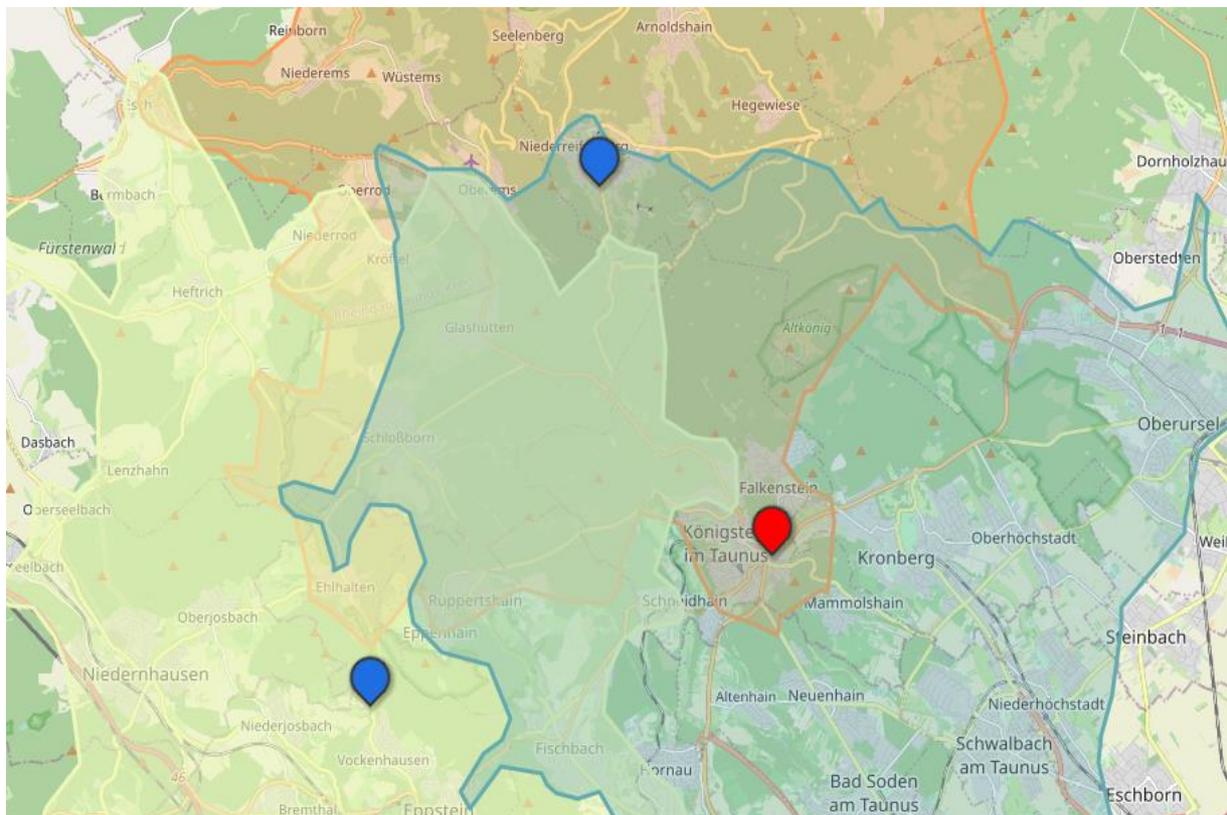


Abbildung 12: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten), eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

Wie sich zeigt, können von den Feuerwehrstandorten Königstein (DLK, TLF), Eppstein-Vockenhausen (DLK, HLF 20), Eppstein (RW 1) und Niederreifenberg (TLF 24/50) innerhalb von 20 Minuten alle Bereiche der Gemarkungsflächen Glashütten abgedeckt werden.

Im Übrigen hat die Hilfsfristanalyse nach Stufe 2 gezeigt, dass die Drehleiter aus Eppstein-Vockenhausen schneller die Gemarkung Glashütten abdeckt, als die Drehleiter Königstein. Die in 6.4.1 aufgeführten Objekte in Glashütten, Limburger Straße werden aus Vockenhausen bereits nach ca. 17 Minuten erreicht, währenddessen Königstein 20 Minuten benötigt. Auch nach Oberems wäre eine Erreichbarkeit innerhalb von 20 Minuten gewährleistet. Schloßborn könnte bereits innerhalb von 15 vollständig abgedeckt werden. Es sollte daher bei der Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises darauf hingewirkt werden, dass die Drehleiter Vockenhausen vordergründig alarmiert wird. Eine derartige Kreisgrenzen überschreitende Planung wird durch das Innenministerium ausdrücklich gefordert (Rundschreiben des HMDIS vom 10.06.2022, Az. V 13- 65j12-01-22/002).

5 Festlegung eines Schutzziels

Ein „Schutzziel“ ist ein durch Rechtsnorm vorgegebenes einzuhaltendes Ziel. In § 3 Abs. 2 HBKG wird das zur Verfügung stehende Zeitfenster definiert: „Die Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs **innerhalb von zehn Minuten** nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“ Diese Zeit ist für Objekte zu erreichen, die an Verkehrswege angebunden sind, die dem öffentlichen Durchgangsverkehr dienen. Hiermit ist die Funktionsstärke von **mindestens einer Staffel (1/5)** mit 4 Atemschutzgeräteträgern auf potentiell ersteintreffenden Löschfahrzeugen gemeint.

Darüber hinaus kann ein „Planungsziel“ von der Gemeinde festgelegt werden. Hierbei handelt es sich über die Rechtsnorm hinausgehendes anzustrebendes Ziel für einen erhöhten Sicherheitsstandard. Das Planungsziel fixiert den über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden, von der Kommune zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherheit der Einsatzkräfte anzustrebenden feuerwehrtechnischen Bedarf für ein standardisiertes Schadensereignis.

Folgendes Planungsziel wird festgelegt:

**Die Feuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe mit einer Löschgruppe (1/8) mit 4 Atemschutzgeräteträgern einleiten kann.
Der Zielerreichungsgrad wird auf insgesamt 90 % bezogen auf die Summe aller Einsätze festgelegt.**

In den folgenden Kapiteln werden allgemein die Risikobewertungen der einzelnen Schutzbereiche durchgeführt. Zudem werden die spezifischen örtlichen Risiken aufgezeigt und bewertet, sodass am Ende für jeden Schutzbereich eine Gefährdungsstufe nach FwOV festgelegt ist. Hierbei werden spezifische, örtliche Risiken mitbetrachtet und von den standardisierten nach FwOV vorgebende Bedarfe abweichend sinnvolle Soll-Vorgaben gemacht, die sowohl die Anzahl vorzuhaltender Einsatzkräfte, Löschwasserbevorratung als auch die feuerwehrtechnische Ausstattung berücksichtigt.

6 Risikobewertung

Die allgemeine Risikobewertung erfolgt zunächst nach einer Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. (LFV), welche in den Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2022 näher erläutert wird. Diese Berechnungsmethode ist eine objektive und sachliche Berechnung. Mit dieser Berechnung werden die Gefahrenarten Brandschutz (B1 – B4) und die technische Hilfe (TH1 – TH4) bestimmt. Für die Gefahrenarten atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC1 – ABC3) und Wassernotfälle (W1 – W3) erfolgt eine Einzelbetrachtung.

Die Erfassungsmatrix beinhaltet folgende Daten:

Risiko	Betrachtung
R1	Anzahl der Schadenereignisse pro Jahr einschließlich deren Bedeutung (hoher oder niedriger Schaden, Personenschäden usw.)
R2	Risikobewertung nach Einwohnerzahl
R3	Analyse der Gewerbe durch Beschäftigtenanzahl
R4	Analyse der besonderen Risiken

Durch Addition dieser vier Risikostufen wird ein Gesamtrisiko und eine taktische Empfehlung der Mindestausstattung unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken für jeden Gemeindeteil ermittelt. Die schematische Bedarfsplanung deckt nur die Risiken im infrastrukturell erschlossenen Bereich (nicht Waldflächen, Felder, Außenbereiche etc.) ab.

Da dieses Berechnungsmuster des LFV lediglich eine Empfehlung ist, ist das Ergebnis im zweiten Schritt mit den (verbindlichen) Richtwerten aus Anlage 1 der FwOV abzugleichen, um eine weitere Unterteilung und Vertiefung der Gefährdungsstufen zu ermöglichen.

6.1 Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Glashütten

Kommune: **Glashütten** Gemeinde-/Ortsteil: **Glashütten** Ergebnis: R₁= **1**

Tabelle 2: Analyse der Einsätze pro Jahr Glashütten

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	geringfügig	mäßig	schwerwiegend			
	(unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	(bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	(Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	Z	w	Z*w
Brand	8,4	2,4	0,2	52,4	0,35	18
Allgemeine Hilfe	10,6	6,2	0,2	92,6	0,65	60
					Summe S=	79

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen Referenzwerte (nicht zu verändern)

Kommune: Glashütten

**Gemeinde-
/Ortsteil:** Glashütten

Ergebnis: R₂=

3

Tabelle 3: Risikobewertung R₂ nach Einwohnerzahl Glashütten

Stichtag:	31.12.2022	Einwohnerzahl:	1.944
-----------	------------	----------------	-------

Datenquelle: KGRZ/Ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R ₂
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Risikobewertung

Tabelle 4: Risikokennzahl R3 basierend auf dem Objektgruppenkatalog der GVSV (Version 2020) unter Erweiterung einer Rubrik für besondere Verkehrswege und Kulturgüter (Gruppe 19-20)

1		Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 der Hessischen Bauordnung.	<i>nein</i>
2		Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,	<i>nein</i>
3		Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,	<i>nein</i>
4		Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 qm Grundfläche haben,	<i>Rewe</i>
5		Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 m ² Grundfläche,	<i>nein</i>
6		Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung	
	a)	mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	<i>Bürgerhaus</i>
	b)	im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	<i>nein</i>
7		Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten	
	a)	einzelnen für mehr als sechs Personen bestimmt sind,	
	b)	für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder	<i>Intensivpflege Zum Talblick</i>
	c)	einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	<i>EVIM - Service Wohnen</i>
8		Krankenhäuser,	<i>nein</i>
9		sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,	<i>Ev. Kirchengemeinde</i>
10		Tageseinrichtungen	
	a)	für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,	<i>Kita- Christophorus</i>
	b)	für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,	<i>nein</i>
11		Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	
	a)	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	<i>Hotel Glashütten Glashüttener Hof, Bürgerklause</i>
	b)	Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),	<i>Panorama-Hotel</i>
	c)	Spielhallen mit mehr als 150 qm Grundfläche,	<i>nein</i>
12		Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 - Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	<i>Hans Christian Andersen-Schule</i>

13	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	<i>nein</i>
14	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,	<i>nein</i>
15	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,	<i>nein</i>
16	Freizeit- und Vergnügungsparks,	<i>nein</i>
17	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50m,	<i>nein</i>
18	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	
	a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,	<i>Wasserwerk, KFZ-Service Raimondi</i>
	b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	<i>nein</i>
	c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 qm Nutzfläche,	<i>nein</i>
	d) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr -Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	<i>nein</i>
	e) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),	<i>nein</i>
	f) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),	<i>nein</i>
	g) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,	<i>nein</i>
	h) Unterirdische Verkehrsanlagen,	<i>nein</i>
	i) Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,	<i>Gestüt Glaskopf</i>
	j) Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).	<i>nein</i>
19	Besondere Verkehrstechnische Infrastruktur wie zum Beispiel Autobahnen, stark befahrenen Bundes- und Landstraßen, hochfrequentierte Schienenverkehrswege	<i>B 8, L3035</i>
20	Kulturgüter die besonders Schützenwert sind	<i>Kirchen, Kreuz, Mariensäule</i>
		R 3
		8

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung Glashütten

Kommune: Glashütten Gemeinde-/Ortsteil: Glashütten Ergebnis: R_{GES}= **12**

ermittelte Risiken	
R ₁	1
R ₂	3
R ₃	8
Summe R_{GES}	12

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOV				
Gesamtrisiko	Mindeststärke	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich
R _{GES}	Personal Stufe 1	Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	Fahrzeuge ²
0-3	18	B1, TH 1 (TSF, TSF-W oder KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10, StLF 20)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder MLF)	B 2, TH 2 (HLF 10, StLF 20)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (MLF oder HLF 10, StLF 20, DLK ¹)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 ³	mindestens B 4, TH 4 ³	MTF

Nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung der Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

- 1 Grundsätzlich können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 2 Fahrzeuge sind nicht in den Förderrichtlinien enthalten
- 3 Ggf. zusätzliche Fahrzeuge des Grundschutzes

6.2 Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Oberems

Kommune: **Glashütten** Gemeinde-/Ortsteil: **Oberems** Ergebnis: R₁= **1**

Tabelle 6: Analyse der Einsätze pro Jahr Oberems

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	Z	w	Z*w
Brand	5,6	0,8	0,4	53,6	0,35	19
Allgemeine Hilfe	7,4	4,2	0,2	69,4	0,65	45
Summe S=						64

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Risikobewertung

Kommune: Glashütten

**Gemeinde-
/Ortsteil:** Oberems

Ergebnis: R₂=

2

Tabelle 7: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Oberems

Stichtag:	31.12.2022	Einwohnerzahl:	990
-----------	------------	----------------	-----

Datenquelle: KGRZ/ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R ₂
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Tabelle 8: Risikokennzahl R3 basierend auf dem Objektgruppenkatalog der GVSV (Version 2020) unter Erweiterung einer Rubrik für besondere Verkehrswege und Kulturgüter (Gruppe 19-20)

1	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 der Hessischen Bauordnung.	<i>nein</i>
2	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,	<i>nein</i>
3	Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,	<i>Collegium</i>
4	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 qm Grundfläche haben,	<i>nein</i>
5	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 m ² Grundfläche,	<i>nein</i>
6	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung	
	a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	<i>Collegium</i>
	b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	<i>nein</i>
7	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten	
	a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,	
	b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder	<i>nein</i>
	c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	<i>nein</i>
8	Krankenhäuser,	<i>nein</i>
9	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,	<i>Altes Rathaus</i>
10	Tageseinrichtungen	
	a) für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,	<i>Ev. Kindergarten</i>
	b) für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,	<i>nein</i>
11	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	
	a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	<i>Zum Deutschen Haus</i>
	b) Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),	<i>Collegium</i>
	c) Spielhallen mit mehr als 150 qm Grundfläche,	<i>nein</i>
12	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 - Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	<i>nein</i>
13	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	<i>Collegium</i>

14	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,	<i>nein</i>
15	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,	<i>nein</i>
16	Freizeit- und Vergnügungsparks,	<i>nein</i>
17	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50m,	<i>nein</i>
18	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	
	a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,	<i>Collegium (Ozon), Wasserwerk, KFZ- Meisterbetrieb Enrico Lau</i>
	b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	<i>nein</i>
	c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 qm Nutzfläche,	<i>nein</i>
	d) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr -Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	<i>nein</i>
	e) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),	<i>nein</i>
	f) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),	<i>nein</i>
	g) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,	<i>nein</i>
	h) Unterirdische Verkehrsanlagen,	<i>nein</i>
	i) Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,	<i>Feldscheune - Landwirt Fischer, Pferdehof Fam. Bommersheim</i>
	j) Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).	<i>nein</i>
19	Besondere Verkehrstechnische Infrastruktur wie zum Beispiel Autobahnen, stark befahrenen Bundes- und Landstraßen, hochfrequentierte Schienenverkehrswege	<i>B 8, Segelflugplatz</i>
20	Kulturgüter die besonders Schützenwert sind	<i>Diverse</i>
		R 3
		6

Tabelle 9: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung Oberems

Kommune: Glashütten

Gemeinde-
/Ortsteil: Oberems

Ergebnis: R_{GES}= **9**

ermittelte Risiken	
R ₁	1
R ₂	2
R ₃	6
Summe R _{GES}	9

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOV				
Gesamtrisiko R _{GES}	Mindeststärke Personal Stufe 1	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich Fahrzeuge ²
		Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	
0-3	18	B1, TH 1 (TSF, TSF-W oder KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10, StLF 20)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder MLF)	B 2, TH 2 (HLF 10, StLF 20)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (MLF oder HLF 10, StLF 20, DLK ¹)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 ³	mindestens B 4, TH 4 ³	MTF

Nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung der Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

- 1 Grundsätzlich können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 2 Fahrzeuge sind nicht in den Förderrichtlinien enthalten
- 3 Ggf. zusätzliche Fahrzeuge des Grundschutzes

6.3 Risikobewertung nach Berechnungsmethode LFV für Schloßborn

Kommune: **Glashütten** Gemeinde-/Ortsteil: **Schloßborn** Ergebnis: R₁= **2**

Tabelle 10: Analyse der Einsätze pro Jahr Schloßborn

Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	geringfügig	mäßig	schwerwiegend			
	(unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	(bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	(Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl n ₁	Anzahl n ₂	Anzahl n ₃	Z	w	Z*w
Brand	8,2	1	0,6	78,2	0,35	27
Allgemeine Hilfe	29,6	6,6	0,2	115,6	0,65	75
					Summe S=	103

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre

Summe S	Risiko R1
0-50	0
51-100	1
101-150	2
151-200	3
201-250	4
251-300	5
301-350	6
351-400	7
401-450	8
451-500	9
>501	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Risikobewertung

Kommune: Glashütten

**Gemeinde-
/Ortsteil:** Schloßborn

Ergebnis: R₂=

3

Tabelle 11: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Schloßborn

Stichtag:	31.12.2022	Einwohnerzahl:	2.469
-----------	------------	----------------	-------

Datenquelle: KGRZ/ekom21 Stand 31.12.2022

Einwohner	Risiko R ₂
<200	0
201-250	1
251-1.800	2
1.801-3.350	3
3.351-5.000	4
5.001-6.650	5
6.651-7.300	6
7.301-10.000	7
10.001-40.000	8
40.001-70.000	9
>70.000	10

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Tabelle 12: Risikokennzahl R3 basierend auf dem Objektgruppenkatalog der GVSV (Version 2020) unter Erweiterung einer Rubrik für besondere Verkehrswege und Kulturgüter (Gruppe 19-20)

1	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 2 der Hessischen Bauordnung.	<i>nein</i>
2	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,	<i>nein</i>
3	Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,	<i>nein</i>
4	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 qm Grundfläche haben,	<i>nein</i>
5	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3000 m ² Grundfläche,	<i>nein</i>
6	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung	
	a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,	<i>Mehrzweckhalle</i>
	b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen	<i>nein</i>
7	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten	
	a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,	
	b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder	<i>nein</i>
	c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind	<i>nein</i>
8	Krankenhäuser,	<i>nein</i>
9	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,	<i>Asylunterkunft</i>
10	Tageseinrichtungen	
	a) für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,	<i>Kita-Philippus und Jakobus</i>
	b) für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,	<i>nein</i>
11	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	
	a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m ² Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70m ² Grundfläche	<i>nein</i>
	b) Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),	<i>nein</i>
	c) Spielhallen mit mehr als 150 qm Grundfläche,	<i>nein</i>
12	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 - Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,	<i>Grundschule Schloßborn</i>
13	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),	<i>nein</i>

14	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,	<i>nein</i>
15	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,	<i>nein</i>
16	Freizeit- und Vergnügungsparks,	<i>nein</i>
17	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50m,	<i>nein</i>
18	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie	
	a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,	<i>Diverse Firmen im Gewerbegeb., Schwimmbad, Wasserwerk, Kfz-Werkstatt Maggio</i>
	b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	<i>nein</i>
	c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 qm Nutzfläche,	<i>Holzbau Paul 920 m²</i>
	d) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr -Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,	<i>nein</i>
	e) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),	<i>nein</i>
	f) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),	<i>nein</i>
	g) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,	<i>nein</i>
	h) Unterirdische Verkehrsanlagen,	<i>nein</i>
	i) Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,	<i>In der Bienig, Hasenmühle, Ruppertshainer Straße</i>
	j) Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).	<i>nein</i>
19	Besondere Verkehrstechnische Infrastruktur wie zum Beispiel Autobahnen, stark befahrenen Bundes- und Landstraßen, hochfrequentierte Schienenverkehrswege	<i>B8, L3319</i>
20	Kulturgüter die besonders Schützenwert sind	<i>Diverse</i>
		R 3
		5

Tabelle 13: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung Schloßborn

Kommune: Glashütten

Gemeinde-
/Ortsteil: Schloßborn

Ergebnis: R_{GES}= **10**

ermittelte Risiken	
R ₁	2
R ₂	3
R ₃	5
Summe R_{GES}	10

Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOV				
Gesamtrisiko R _{GES}	Mindeststärke Personal Stufe 1	Empfehlung Stärke FF:		Zusätzlich Fahrzeuge ²
		Ausrüstungsstufe 1	Ausrüstungsstufe 2	
0-3	18	B1, TH 1 (TSF, TSF-W oder KLF)	B 1; TH 1 (HLF 10, StLF 20)	MTF
4-12	18	B2, TH 2 (TSF-W oder MLF)	B 2, TH 2 (HLF 10, StLF 20)	MTF
13-17	18	B 3, TH 3 (MLF oder HLF 10, StLF 20, DLK ¹)	B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
18-22	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
23-27	36	B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20, StLF 20, DLK ¹)	B 4, TH 4 (StLF 20, HLF 20, MZE, TLF 4000, GW-L, DLK)	MTF
>27	>36	mindestens B 4, TH 4 ³	mindestens B 4, TH 4 ³	MTF

Nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung der Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

- 1 Grundsätzlich können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Drehleitern benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 2 Fahrzeuge sind nicht in den Förderrichtlinien enthalten
- 3 Ggf. zusätzliche Fahrzeuge des Grundschutzes

6.4 Spezifische örtliche Risiken

Die vorstehende Risikobewertung des Landesfeuerwehrverbandes betrachtet diese allgemein. Daher ist es nötig, Risiken aufzuzeigen, welche spezifisch und örtlich im Gemeindegebiet vorhanden sind, wie z.B. die großen Waldflächen.

Glashütten ist eine Auspendlergemeinde. Mit einem Pendlersaldo von - 1290 Einwohnern ist die tägliche Einwohnerzahl berufsbedingt durchschnittlich 23 % geringer als statisch erfasst. Damit sinkt das Risiko von Schadensereignisse durch Menschenhand. Das anstehende neue Baugebiet „Silberbach“ in Glashütten wird zwar ca. 250 neue Einwohner bringen, wird dieses Risiko aber nicht merklich erhöhen.

Glashütten zeichnet sich durch eine überwiegend offene Wohnbebauung aus (siehe 3.1 Bevölkerungsstruktur und Wohnbebauung), wodurch das Risiko für Schadensereignisse durch Brände sinkt.

Mit der Bundesstraße 8 von Königstein durch Glashütten Richtung Idstein verläuft eine stark befahrende Straße, auch mit Schwerlastverkehr, direkt durch das Gemeindegebiet. Auch die Landesstraße 3023 durch Oberems ist viel befahren, wodurch das Risiko für Verkehrsunfälle hoch ist.

Besondere Risiken durch Schienenverkehr oder Luftverkehr bestehen nicht, wohlgleich mit dem Segelflugplatz Oberems ein erhöhtes Risiko einer technischen Unfallrettung vorhanden ist. Im Folgenden werden spezifische örtliche Bedingungen noch näher beleuchtet.

6.4.1 Gebäude mit Brüstungshöhe über 8 m

In der Risikoanalyse nach FwOV ist unter anderem zu prüfen, ob Gebäude der Gebäudeklasse 4 (Gebäude bis zu 13 m Höhe) und 5 (Gebäude bis zu 22 m Höhe) mit einer Brüstungshöhe über 8 m, in dem ein Aufenthaltsraum vorhanden oder möglich ist, über einen 2. Rettungsweg verfügen.

Der zweite Rettungsweg kann entweder baulich sein = ein jederzeit ohne fremde Hilfe zu begehender Fluchtweg. Hiermit ist eine ständig vorhandene feste bauliche Einrichtung wie zum Beispiel ein zweites, unabhängiges Treppenhaus, eine außenliegende Feuertreppe oder eine Feuerleiter gemeint. Oder er wird im Gefahrenfall durch Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt = Rettungsweg. Hierbei handelt es sich entweder um tragbare Leitern (4-tlg.-Steckleiter, 3-tlg.-Schiebleiter) oder um ein Hubrettungsgerät (Drehleiter).

Bei der Gemeinde Glashütten sind in allen Ortsteilen 4-tlg.-Steckleitern mit einer Mindest-Rettungshöhe von 7,20 m (2. OG) vorhanden (die HBO geht bei der Definition der Gebäudeklassen 1 bis 3 von 8 m Brüstungshöhe aus, die vom Leiterkopf der vierteiligen Steckleiter bei einem Anstellwinkel von 75° maximal erreicht werden) sowie in Ortsteil Glashütten eine 3-tlg.-Schiebleiter mit einer Rettungshöhe von 12 m (3. OG). Drehleitern sind in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten sind, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

In der Gemeinde wurden 9 Objekte mit einer Brüstungshöhe über 8 m identifiziert.

Folgende Gebäude verfügen über keinen 2. baulichen Rettungsweg:

Ortsteil	Anschrift	Ober- geschosse	Höhe	Nutzung	
Glashütten	Schloßborner Weg 2 (Rathaus)	2	ca. 8 m	Rathaus/ Wohnbau	<p>Durch die terrassenartige Architektur können Personen aus den Fenstern auf die Dachflächen fliehen und dort über die tragbaren Leitern der Feuerwehr Glashütten rund um das Gebäude gerettet werden.</p> <p>Zudem befindet sich im hinten Bereich des Gebäudes noch ein kleines Treppenhaus.</p> <p>Der zweite Rettungsweg ist sichergestellt ✓</p>
Glashütten	Schloßborner Weg 18	4	ca. 14 m	Wohnbau	<p>Für die Gebäude existiert eine Stellungnahme der Brandschutzaufsicht.</p> <p>Danach verfügt das Gebäude über ein Sicherheitstreppehaus mit feuerhemmenden Türen (T30), einem Rauchabzug an höchster Stelle und weiteren Auflagen.</p> <p>Die Auflagen entsprechen nicht dem aktuellen Baurecht, es besteht jedoch Bestandsschutz.</p> <p>Damit wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 HBO der zweite Rettungsweg als vorhanden eingestuft. ✓</p> <p>Die Überprüfung der baugenehmigungskonformen Betreibung unterliegt der Bauaufsicht des Kreises (§§ 60 f. HBO). Es wird der Gemeinde empfohlen, die Bauaufsicht zur Prüfung der Gegebenheiten aufzufordern.</p>

Ortsteil	Anschrift	Ober- geschosse	Höhe	Nutzung	
Glashütten	Schloßborner Weg 20	4	ca. 14 m	Wohnbau	<p>Für die Gebäude existiert eine Stellungnahme der Brandschutzaufsicht.</p> <p>Danach verfügt das Gebäude über ein Sicherheitstreppenhaus mit feuerhemmenden Türen (T30), einem Rauchabzug an höchster Stelle und weiteren Auflagen.</p> <p>Die Auflagen entsprechen nicht dem aktuellen Baurecht, es besteht jedoch Bestandsschutz.</p> <p>Damit wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 HBO der zweite Rettungsweg als vorhanden eingestuft. ✓</p> <p>Die Überprüfung der baugenehmigungskonformen Betreibung unterliegt der Bauaufsicht des Kreises (§§ 60 f. HBO). Es wird der Gemeinde empfohlen, die Bauaufsicht zur Prüfung der Gegebenheiten aufzufordern.</p>
					
Glashütten	Limburger Straße 15d	3	ca. 8 m	Wohnbau	<p>An 3 Gebäudeseiten können tragbare Leitern der Feuerwehr angestellt werden. Insbesondere auf der Westseite des Gebäudes sind Anleitungen auf die Balkone leicht möglich. Durch die terrassenartige Architektur können Personen im 3. OG aus den Fenstern auf die Dachflächen fliehen und dort über die tragbaren Leitern der Feuerwehr Glashütten gerettet werden.</p> <p>Der zweite Rettungsweg ist sichergestellt ✓</p>
					

Ortsteil	Anschrift	Ober- geschosse	Höhe	Nutzung	
Glashütten	Limburger Straße 47	3	ca. 10 m	Wohnbau	<p>An 3 Gebäudeseiten können tragbare Leitern der Feuerwehr angestellt werden. Eine Rettung durch die Fenster über die tragbaren Leitern der Feuerwehr Glashütten ist – wenn auch durch die Schrägen erschwert – möglich.</p> <p>Der zweite Rettungsweg ist sichergestellt ✓</p>
					
Schloßborn	Im Buhles 5	3	ca. 10 m	Asylunterkunft	<p>Am Gebäude sind durch großzügige Außenflächen rundherum Leitern anstellbar. Durch die terrassenartige Architektur können Personen im 3. OG aus den Fenstern auf die Dachflächen fliehen und dort über die tragbaren Leitern der Feuerwehr Glashütten gerettet werden.</p> <p>Der zweite Rettungsweg ist sichergestellt ✓</p>
					

Ortsteil	Anschrift	Ober-geschosse	Höhe	Nutzung	
Schloßborn	Im Buhles 4	2	ca. 8 m	Gewerbe	Es handelt sich hier auskunftsgemäß nicht um ein genehmigtes, für Wohnzwecke zu nutzendes, Dachgeschoss. Aufgrund des Straßengefälles, der einseitigen Unterkellerung und der kleinen Fenster in der Dachspitze wäre eine Rettung nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Der Gemeinde wird empfohlen, die Bauaufsicht des Kreises über den Zustand zu informieren und eine Prüfung der Gegebenheiten zu fordern, um hier Rechtssicherheit zu schaffen.
					

Beim Collegium Glashütten mit den Gebäudeteilen „Forum“ und „Atrium“ in der Wüstemser Straße 1 sowie beim „Panorama-Hotel“ Limburger Straße 17 handelt es sich um Sonderbauten (Versammlungs- bzw. Beherbergungsstätten), welche über einen baulichen zweiten Rettungsweg verfügen müssen, sodass sich die Untersuchung auf diese nicht mehr erstrecken muss.

Wie bereits eingangs beschrieben, ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Drehleiter in erster Linie die Aufsichtsbehörde (Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises) zuständig. Hierfür gibt es trotz Nachfragen der Gemeinde bisher keine eindeutige Antwort. Der Gemeinde Glashütten wird empfohlen explizit beim Brandschutzamt des Hochtaunuskreises als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt B.I. Fußnote 2 der Anlage 1 zur Feuerwehr-Organisationsverordnung um eine Stellungnahme zu ersuchen, ob auf die Vorhaltung einer Drehleiter verzichtet werden kann. Hilfsweise kann angenommen werden, dass durch Prüfung und Zustimmung zu diesem BEP durch den Kreisbrandinspektor den Ausführungen über die Notwendigkeit einer DLK konkludent zugestimmt wird. Die Gemeinde hat darüber hinaus auch keine Handhabe gegenüber Immobilieneigentümern. Gemäß § 61 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) haben Bauaufsichtsbehörden (dies ist in diesem Fall ebenfalls beim Hochtaunuskreis angesiedelt) für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sorgen und erforderliche Maßnahmen zu treffen, um diese sicherzustellen.

6.4.2 Löschwasserversorgung im Wald und Außenbereich

Mit einem Waldflächenanteil von 472 ha. (68 %) in Oberems, 450 ha. (74 %) in Glashütten und 967 ha. (68 %) in Schloßborn zeichnet sich das Gemeindegebiet mit einem stark erhöhten Risiko für Waldbrände aus. Durch den Klimawandel und immer trockenere und wärmere Sommer wird das Risiko von Waldbränden in Zukunft weiter steigen.

Auch wenn von Waldbränden in der Regel keine hohe Gefahr für Menschen ausgeht, sind diese von mangelnder Wasserversorgung durch ein Hydrantennetz geprägt, sodass die Vorhaltung von Löschwasser in Tanklöschfahrzeugen gewährleistet sein muss.

Neben den ungewöhnlich hohen Waldflächenanteil gibt es in der Gemeinde noch einige Objekte, die keinen Anschluss an das Hydrantennetz haben und damit keine ausreichende Löschwasserversorgung haben:

- Kleiner Feldberg, Observatorium, OT Glashütten
- Am Brünchen, Gestüt Glaskopf, OT Glashütten
- L3024, Rotes Kreuz, OT Glashütten
- Segelflughalle, OT Oberems
- Feldscheune „Fischer“, OT Oberems
- Waldkindergarten, OT Oberems
- Hasenmühle, OT Schloßborn
- Ruppertshainer Straße, Obermühle und Kippelmühle, OT Schloßborn

Neben dem Risiko der fehlenden Löschwasserversorgung sind hier zum Teil noch größere Viehbestände ansässig.

Neben diesem Löschwasserbedarf für den Wald und Außenbereiche ergibt sich ein erhöhter Löschwasserbedarf aus der Funktion verschiedener Objekte. Die Bauern- und Pferdehöfe „In der Bienig“ in Schloßborn sind durch große Maschinenhallen aus Holz geprägt und verfügen über große Mengen Stroh. Gleiches gilt für die Feldscheune Oberems und den Pferdehof „Bommersheim“. Verschiedene Flüssiggas- und Kraftstoffbehälter im Gemeindegebiet erfordern im Brandfalle eine ausreichende Kühlung durch große Mengen Löschwasser, genauso wie der Spänebunker der Schreinerei in Oberems und dem Reifenhandel in Schloßborn.

Die Wasserversorgung ist durch ausreichend dimensionierte Löschwassertanks der Löschfahrzeuge sicherzustellen.

Bei Waldbränden bzw. Bränden auf größeren Flächen in den Außenbereichen müssen im Einsatzfalle die vorhandenen wasserführenden Fahrzeuge der umliegenden Gemeinden zusammengezogen werden.

6.4.3 Versammlungsstätten und Pflegeheime

In Glashütten sind folgende Objekte mit einer größeren Anzahl von Kindern- und Jugendlichen ansässig:

- Hans Christian Andersen-Schule mit durchschnittlich 107 Schülern, OT Glashütten
- Grundschule Schloßborn mit durchschnittlich 110 Schülern, OT Schloßborn
- Kita-Christophorus mit durchschnittlich 73 Kindern, OT Glashütten

- Kita-Philippus und Jakobus mit durchschnittlich 99 Kindern, OT Schloßborn
- Ev. Kindergarten Oberems mit durchschnittlich 50 Kindern, OT Oberems
- Waldkindergarten Oberems mit durchschnittlich 20 Kindern, OT Oberems

Daneben gibt es folgende Beherbergungsstätten:

- Panorama-Hotel mit bis zu 55 Gästebetten, OT Glashütten
- Glashüttener Hof mit bis zu 10 Gästebetten, OT Glashütten
- Hotel Glashütten mit bis zu 28 Gästebetten, OT Glashütten
- Collegium Glashütten mit bis zu 185 Gästebetten, OT Oberems
- Zum Deutschen Haus mit bis zu 19 Gästebetten, OT Oberems

Und folgende Versammlungsstätten:

- Bürgerhaus mit Versammlungsräumen von bis zu 300 Personen, OT Glashütten
- Evangelische Kirchengemeinde mit Versammlungsräumen von bis zu 100 Personen, OT Glashütten
- Mehrzweckhalle mit Versammlungsräumen von bis zu 300 Personen, OT Schloßborn
- Pfarrgemeindezentrum, OT Schloßborn
- Collegium mit Versammlungsräumen von bis zu 400 Personen, OT Oberems
- Zum Deutschen Haus mit Versammlungsräumen von bis zu 100 Personen, OT Oberems
- Altes Rathaus mit Versammlungsräumen von bis zu 60 Personen, OT Oberems

Erfahrungsgemäß geht von Asylunterkünften erhöhte Gefahren aus:

- Asylunterkunft - Im Buhles 5, OT Schloßborn mit bis zu 36 Personen

Ebenso geht von Alten- und Pflegeheimen erhöhte Gefahr aus:

- EVIM - Service Wohnen, OT Glashütten mit bis zu 20 Personen
- Intensivpflege Zum Talblick, OT Glashütten mit bis zu 12 Personen

6.4.4 Gefahrgut

Neben den üblichen Gefahren in Gewerbebetrieben durch Treibstofftanks oder Druckmittelbehältern finden sich einige Betriebe in der Gemeinde, die mit Gasen und gasförmigen Stoffen der Gefahrgutklasse 2, entzündbaren flüssigen Stoffen der Gefahrgutklasse 3, entzündbaren festen Stoffen der Gefahrgutklasse 4 sowie ätzenden Stoffen der Gefahrgutklasse 8 hantieren. Diese stehen aber unter behördlicher Gefahrgutüberwachung bei der Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises. Es sind keine besonderen behördlichen Auflagen bekannt.

Größere Mengen Chlorgas (390 kg verflüssigt) der Gefahrgutklasse 6 (Giftige Stoffe) im Schwimmbad Caromber Platz in Schloßborn können bei einem unkontrollierten Austritt ätzend auf die Atemwege wirken und Lungenödeme verursachen. Es besteht Lebensgefahr beim Einatmen von Chlorgas. Da es sich um ein Freibad handelt, würde sich das Gas schnell verflüchtigen. Die Tätigkeit der Feuerwehr würde sich hauptsächlich auf Evakuierung, Absperren und Niederschlagen der Gase durch einen Sprühnebel konzentrieren.

6.4.5 Sonstige Risiken

In den Gewerbegebieten innerhalb der Gemarkung gibt es keine Betriebe mit besonders hohen Brandlastrisiken; chemische Industrie ist nicht vorhanden. Die Tankstellen Glashütten unterliegt hohen Sicherheitsbestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Zimmerei Paul im Gewerbegebiet hat aufgrund seiner Größe von über 900 m² und dem gelagerten Holz eine hohe Brandlast, die große Mengen Löschwasser bräuchte.

Sonstige Gewerbebetriebe wie Kfz-Werkstätten, Baustoffhandel, Gas- u. Wasserinstallation, Kunststoffverarbeitung, Dachdeckerbetriebe oder Garten-, Landschaftsbaubetriebe fallen in übliche Risikolast eines Gewerbegebiets.

6.5 Abgleich der Risikobewertung mit der FwOV

Wie bereits eingangs beschrieben, stellt das Berechnungsmuster des LFV zwar eine anerkannte Empfehlung zur Einstufung der Risikobewertung dar, jedoch ist das Ergebnis im zweiten Schritt mit den (verbindlichen) Richtwerten aus Anlage 1 der FwOV abzugleichen, indem auch die spezifischen örtlichen Risiken Berücksichtigung finden, die durch ein allgemein gültiges Berechnungsmuster nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Die Richtwerte aus Anlage der FwOV werden im Folgenden überblickhaft aufgeführt:

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Brand“
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Abbildung 13: Richtwerte Gefährdungsstufe "Brand", Quelle FwOV 2022 aus BEP 2021 "ege"

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Technische Hilfe“
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie

Abbildung 14: Richtwerte Gefährdungsstufe "Technische Hilfeleistung", Quelle FwOV 2022 aus BEP 2021 "ege"

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „ABC-Gefahren“
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

Abbildung 15: Richtwerte Gefährdungsstufe "ABC-Gefahren", Quelle FwOV 2022 aus BEP 2021 "ege"

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale zur Eingruppierung in die Gefährdungsstufen „Gefahren auf Gewässern“
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen

Abbildung 16: Richtwerte Gefährdungsstufe "Gewässer", Quelle FwOV 2022 aus BEP 2021 "ege"

6.5.1 Risikobewertung nach FwOV für Glashütten

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 12 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B2 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude mit Brüstungshöhe von max. 8 m
- überwiegend offene Bauweise, teilweise Reihenbebauung
- überwiegend Wohngebäude
- einzelne, kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsstätten, keine oder nur eingeschossige Anlagen besonderer Art und Nutzung

Auf das Ortsbild des Ortsteils Glashütten treffen die Eigenschaften der Stufe B2 weitestgehend zu. Alle 12 Bebauungsplänen weisen eine überwiegend offene Bauweise aus. 10 von 12 Bebauungsplänen sind mit Wohnbebauung gekennzeichnet, 1 Mischgebiet und 1 Gewerbegebiet. Nur kleine Teile der Gemarkung sind nicht mit einem Bebauungsplan gekennzeichnet (siehe 3.1 Bevölkerungsstruktur und Wohnbebauung).

Neben den kleinen Gewerbe- und Handwerksbetrieben finden sich zwar auch ein großer Rewe Markt sowie 2 Hotels, die aber aufgrund der Sicherheitsbestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes keine gesonderte Gefahr darstellen.

Die Notwendigkeit einer Drehleiter für vorhandenen Gebäude mit einer Brüstungshöhe über 8 m wurde in Kapitel „6.4.1 Gebäude mit Brüstungshöhe über 8 m“ ausgeschlossen. Allerdings erfordert die genannte Gebäudeart gemäß Ziffer A.II.3 Anlage 1 der Feuerwehr-Organisationsverordnung die einmalige Vorhaltung einer dreiteiligen Schiebleiter in der Gemeinde Glashütten, die im Ortsteil Glashütten vorhanden und zu erhalten ist.

Spezifische örtliche Gefahren gehen durch die Schule, die Kindertagesstätte, die Versammlungsstätten und insbesondere Pflegeeinrichtung hervor, was einen erhöhten Bedarf an Einsatzkräften (mindestens Löschgruppe) zur Folge hat.

Durch die großen Waldflächen und die Objekte ohne ausreichende Löschwasserversorgung bedarf es Fahrzeuge mit erhöhtem Löschwassertank.

⇒ **Aus den spezifischen, örtlichen Risiken ist die Einstufung in Gefährdungsstufe B3 passend**

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe, Größere Handwerksbetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

Im Vergleich dazu, die Gefährdungsstufe TH3 laut den Richtwerten der FwOV:

- Bundesstraßen
- Größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Im Bereich der geschlossenen Bebauung verläuft die stark frequentierte Bundesstraße 8 mit einem hohen Anteil an Schwerlastverkehr.

⇒ **Die Einstufung in Gefährdungsstufe TH 3 ist daher passend.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine erhöhten Risiken zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen der Gefahrengruppen ab IA, IB, IC nach FwDV 500.

⇒ **Die Einstufung Glashützens in die Gefährdungsstufe ABC 1 wird daher bestätigt.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine nennenswerten Risiken bei Gefahren auf Gewässern

⇒ **Die Einstufung Glashützens in die Gefährdungsstufe W1 wird daher bestätigt.**

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Schutzbereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

Gefährdungsstufen Schutzbereich Glashütten			
B3 zusätzlich Schiebleiter	TH3	ABC1	W1

6.5.2 Risikobewertung nach FwOV für Oberems

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 9 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Auf das Ortsbild des Ortsteils Oberems treffen die Eigenschaften der Stufe B2 weitestgehend zu. Alle 7 Bebauungsplänen weisen eine offene Bauweise aus. 6 von 7 Bebauungsplänen sind mit Wohnbebauung gekennzeichnet, 1 Mischgebiet, siehe Kapitel 3.1. Zwar sind Teile der Gemarkung nicht mit einem Bebauungsplan gekennzeichnet, deren Eigenschaften unterscheiden sich aber kaum von denen mit Bebauungsplan.

Durch die großen Waldflächen und die Objekte ohne ausreichende Löschwasserversorgung bedarf es Fahrzeuge mit erhöhtem Löschwassertank.

Es befinden sich keine mit einer Brüstungshöhe über 8 m im Ortsteil ohne einen zweiten baulichen Rettungsweg (siehe Kapitel 6.4.1).

Spezifische örtliche Gefahren gehen durch die Versammlungs- und Beherbergungsstätte „Collegium“ hervor, was einen erhöhten Bedarf an Einsatzkräften (mindestens Löschgruppe) zur Folge hat.

Durch die großen Waldflächen und die Objekte ohne ausreichende Löschwasserversorgung bedarf es Fahrzeuge mit erhöhtem Löschwassertank.

⇒ **Die Einstufung in Gefährdungsstufe B 2 ist daher unter Berücksichtigung einer Löschgruppe und eines erhöhten Löschwasserbedarfs passend.**

Die immer wieder stattfindende Alarmierung des Ortsteils Oberems auf die Bundesstraße B 8 (gemeindeexterne Alarmierung in den Rheingau-Taunus-Kreis) im Abschnitt Oberems – Glashütten und die anspruchsvolle Streckenführung der L 3023 Oberems – Seelenberg mit entsprechenden Unfallrisiken erfordern die Vorhaltung leistungsfähigen Rettungsgeräts im Ortsteil Oberems. Darüber hinaus soll in Oberems für den Einsatz abseits befestigter Straßen akkubetriebenes Rettungsgerät in Ergänzung zu den hydraulikpumpengebundenen Rettungsgeräten der Ortsteile Glashütten und Schloßborn vorgehalten werden.

⇒ **Die Einstufung in Gefährdungsstufe TH 2 ist daher passend.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine erhöhten Risiken zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen der Gefahrengruppen ab IA, IB, IC nach FwDV 500. Das „Collegium“ verfügt über eine fest installierte Raumluftüberwachung, die die Ozonentstehung durch Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage stoppt. Der Nachweis von Reaktionsprodukten der Natriumchloritlösung (Chlor) kann mit dem im Ortsteil Schloßborn vorhandenen Messgerät erbracht werden.

⇒ **Die Einstufung von Oberems in die Gefährdungsstufe ABC 1 ist angemessen.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine nennenswerten Risiken bei Gefahren auf Gewässern

⇒ Die Einstufung von Oberems in die Gefährdungsstufe W1 wird daher bestätigt.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Schutzbereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

Gefährdungsstufen Schutzbereich Oberems			
B2 erhöhter Bedarf an Löschwasser- und Einsatzkräften (Löschgruppe)	TH2	ABC1	W1

6.5.3 Risikobewertung nach FwOV für Schloßborn

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 10 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Das Ortsbild des Ortsteils Schloßborn ist mit offener Bauweise geprägt (alle 12 Bebauungspläne). 7 von 12 Bebauungspläne sind mit Wohnbebauung gekennzeichnet, 3 Mischgebiete und 2 Gewerbegebiete, siehe Kapitel 3.1. Nicht unerhebliche Teile der Gemarkung sind nicht mit einem Bebauungsplan gekennzeichnet, weisen aber ähnliche Eigenschaften vor.

Die Notwendigkeit einer Drehleiter für vorhandenen Gebäude mit einer Brüstungshöhe über 8 m wurde in Kapitel „6.4.1 Gebäude mit Brüstungshöhe über 8 m“ ausgeschlossen. Allerdings erfordert die genannte Gebäudeart gemäß Ziffer A.II.3 Anlage 1 der Feuerwehr-Organisationsverordnung die einmalige Vorhaltung einer dreiteiligen Schiebleiter in der Gemeinde Glashütten, die im Ortsteil Glashütten vorhanden und zu erhalten ist.

Spezifische örtliche Gefahren gehen durch die Schule, die Kindertagesstätte, das Schwimmbad und insbesondere Asyleinrichtung hervor, was einen erhöhten Bedarf an Einsatzkräften zur Folge (mindestens Löschgruppe) hat.

Durch die großen Waldflächen, landwirtschaftliche Betriebe mit größerem Viehbestand und die Objekte ohne ausreichende Löschwasserversorgung bedarf es Fahrzeuge mit erhöhtem Löschwassertank. Zudem ist bekannt, dass die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet unzureichend ist, weshalb ein Löschwasservorrat von mindestens 1.600 l zur Verfügung stehen sollte

⇒ **Die Einstufung in Gefährdungsstufe B 2 ist daher unter Berücksichtigung einer Löschgruppe und eines Löschwasserbedarfs von mind. 1.600 l passend.**

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

Die Bundesstraße B 8 verläuft zwischen Ortsausgang Glashütten und dem Anschluss der L3024 (Eselshock) durch die Gemarkung Schloßborn. Durch die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) ist sichergestellt, dass auch in diesem Abschnitt immer die Ortsteile Glashütten und Schloßborn zeitgleich alarmiert werden. Die durch den Ort verlaufenen Landstraßen 3319 ist stark sowie die Landstraße 3016 ist mittel stark frequentiert. Darüber hinaus existieren einige größere Handwerksbetriebe ohne besonderes Gefahrenpotenzial aber mit erhöhtem Löschwasserbedarf. Insbesondere bei Einsätzen der Allgemeinen Hilfe sind die Ortsteile Glashütten und Schloßborn eng miteinander verzahnt, indem Spezialausstattung für technische Hilfeleistungen, ohne die additiv die normativen Ausstattungsvorgaben für Hilfeleistungsfahrzeuge nicht erfüllt werden könnten, ergänzend in den Einsatz gebracht wird.

⇒ **Die Einstufung des Ortsteils Schloßborn in Gefährdungsstufe TH 3 ist daher passend.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine erhöhten Risiken zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen der Gefahrengruppen ab IA, IB, IC nach FwDV 500. Aufgrund der Vorhaltung größerer Mengen Chlorgas im Schwimmbad sollte ein Messgerät für Gase und Dämpfe zusätzlich vorgehalten werden.

⇒ **Die Einstufung Schloßborns in die Gefährdungsstufe ABC 1 wird bestätigt.**

Gemäß den Richtwerten der FwOV gibt es keine nennenswerten Risiken bei Gefahren auf Gewässern

⇒ **Die Einstufung Schloßborns in die Gefährdungsstufe W 1 wird bestätigt.**

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Schutzbereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

Gefährdungsstufen Schutzbereich Schloßborn			
B2 Erhöhter Löschwasserbedarf (mind. 1.600 l) und Einsatzkräften (Löschgruppe)	TH3	ABC1 zusätzlich Messgerät Gase/Dämpfe	W1

6.6 Zusammenfassung der Gefährdungsstufen

Durch die erfasste Risikobewertung ergeben sich folgende Gefährdungsstufen für die einzelnen Schutzbereiche:

Schutzbereich (Rges)	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wasser-notfälle
Glashütten (12)	B3 Zusätzlich Schiebleiter	TH3	ABC1	W1
Oberems (9)	B2 erhöhter Bedarf an Löschwasser- und Einsatzkräften (Löschgruppe)	TH2	ABC1	W1
Schloßborn (10)	B2 Erhöhter Löschwasserbedarf (mind. 1.600 l)	TH3	ABC1 zusätzlich Messgerät Gase/Dämpfe	W1

7 Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen

7.1 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung

Hinweis: Folgende Bilder unterliegen dem Copyright der Feuerwehren der Gemeinde Glashütten

7.1.1 Glashütten

Feuerwehrstandort Glashütten

Schulpfad 4 – Baujahr 1992, Erweiterung 2012



- Feuerwehrtechnische Geräte sind gem. DGUV-Prüfgrundsätzen ordnungsgemäß geprüft
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach VDE-Vorschriften ordnungsgemäß geprüft
- Das Feuerwehrhaus ist mit Notstromversorgung und Druckluftversorgung ausgestattet

Folgende Punkte entsprechen gem. Revisionsbericht vom 23.05.2023 nicht der DIN 14092, die noch nicht abgearbeitet sind:

- Nicht ausreichend Parkplätze für Einsatzkräfte
- Keine Kreuzungsfreiheit ausrückende Einsatzfahrzeuge mit anrückenden Einsatzkräften
- Aus- und Zufahrtsgröße im Feuerwehrhaus entsprechen nicht den Anforderungen
- Keine Abgassauganlage vorhanden
- Lagerbereiche nicht ausreichend
- Auf dem Übungshof/Parkplatz/den Gehwegen sind deutliche Unebenheiten feststellbar. Es besteht Unfallgefahr durch Stolpern und Rutschgefahr durch stehendes Wasser bzw. Glatteis in der Frostperiode

<u>Fahrzeuge</u>		
Fahrzeuge	Baujahr	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/16 Löschwasser 1.200 l	2010	
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 Löschwasser 1.800 l <i>soll ca. 2026 durch StLF 20 ersetzt werden</i>	2000	
Mannschaftstransportwagen MTW	2020	
All-Terrain-Vehicle (Quad) ATV	2015	

Es wurden keine gravierenden Mängel der Fahrzeuge im Revisionsbericht vom 23.05.2023 festgestellt.

Im Haushalt 2024 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 450.000 € für die Beschaffung eines Staffel-Löschfahrzeugs 20-V (mit einem Löschwasservolumen von 3.000 l) aufgenommen, das auch ergänzende Anforderungen gemäß DIN/TS 14530-29 erfüllt. Es eignet sich damit besonders zur Vegetationsbrandbekämpfung und der Bereitstellung einer größeren Wassermenge wie auch dem Nachschub von Löschwasser in schwer zugänglichen Gebieten

<p>Staffel-Löschfahrzeug StLF 20/30-V</p> <p><i>soll ca. in 2026 beschafft werden</i></p>		 <p>Vergleichbares Fahrzeug © Feuerwehr Florstadt</p>
---	--	---

7.1.2 Oberems

Feuerwehrstandort Oberems

Heuweg 1 – Baujahr 1990, Erweiterung Fahrzeughalle 2010



- Feuerwehrtechnische Geräte sind gem. DGUV-Prüfgrundsätzen ordnungsgemäß geprüft
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach VDE-Vorschriften ordnungsgemäß geprüft
- Das Feuerwehrhaus ist mit Notstromversorgung und Druckluftversorgung ausgestattet

Folgende Punkte entsprechen gem. Revisionsbericht vom 23.05.2023 nicht der DIN 14092, die noch nicht abgearbeitet sind:

- Nicht ausreichend Parkplätze für Einsatzkräfte
- Keine Kreuzungsfreiheit ausrückende Einsatzfahrzeuge mit anrückenden Einsatzkräften
- Aus- und Zufahrtsgröße im Feuerwehrhaus entsprechen nicht den Anforderungen
- Die Stellplätze entsprechen in Größe und Sicherheitsabständen teilweise nicht den Anforderungen. Durch die anstehende Ersatzbeschaffung verschärfen sich die Sicherheitslücken.
- Bodenbelag vor der Fahrzeughalle weist zahlreiche Beschädigungen und somit Stolperstellen auf
- Keine Abgassauganlage vorhanden
- Umkleidebereiche haben keine Be- und Entlüftung
- keine Duschköglichkeiten für die Einsatzkräfte
- Für den Raum oberhalb der Fahrzeughalle ist ein Gutachten über die Deckenlast für die Nutzung als Schulungsraum zu erstellen.

Es besteht laut Revisionsbericht unverzüglicher Handlungsbedarf, wobei die aufgeworfenen Mängel nicht durch Einzelmaßnahmen zu beheben sind!

<u>Fahrzeuge</u>		
Fahrzeuge	Baujahr	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Löschwasser 600 l <i>wird 2024 durch LF 10 KatS ersetzt</i>	1999	
Mannschaftstransportwagen MTW <i>wird 2024 durch MZF/ELW ersetzt</i>	2001	

Es wurden keine gravierenden Mängel der Fahrzeuge im Revisionsbericht vom 23.05.2023 festgestellt. Die Ladungssicherung auf dem Fahrzeugdach des LF 8/6 ist nicht ausreichend und muss unverzüglich nachgebessert werden.

Bereits in den Haushalten die Vorjahre waren Mittel für die Ersatzbeschaffung des MTWs durch ein Mehrzweckfahrzeug, was künftig als Einsatzleitwagen fungieren soll, bereitgestellt. Aufgrund von Lieferverzögerungen wird erst mit einer Indienststellung in 2024 gerechnet. Es wird mit Kosten in Höhe von 170.000 € gerechnet.

Die Wahl des Standorts Oberems als Ort der Stationierung des einmalig in der Gemeinde vorzuhaltenden Führungsfahrzeugs beruht auf der im Fahrzeugkonzept im Bedarfs- und Entwicklungsplan dargelegten Aufgabenverteilung. Da die Ortsteile Glashütten (Wassertransport aufgrund Ersteinsatz bei Waldbränden) und Schloßborn (Logistik aufgrund vorhandener Lagerkapazitäten im Feuerwehrhaus) hinsichtlich ihrer Spezialisierung bereits ausgelastet sind und in Oberems eine Reihe für Informations- und Kommunikationsaufgaben affiner Feuerwehrangehöriger vorhanden ist, erfolgte die Aufgabenzuweisung „Führung“ nach Oberems.

Das zur Beschaffung vorgesehene Mehrzweckfahrzeug erfüllt die Anforderungen der einschlägigen Norm an Einsatzleitwagen. Die Beschaffungskosten des genannten multifunktionalen Fahrzeugs sind mit denen eines reinen Einsatzleitwagens gleichzusetzen, bietet aber den Vorteil gegenüber dem ELW 1 nach Norm, 7 Personen anstatt 4 Personen transportieren zu können, was im Hinblick auf der sehr aktiven Kinder- und Jugendarbeit sowie zum Mannschaftstransport dem örtlichen Bedarf entspricht. Damit ist diese Variante auch trotz der Nicht-Förderfähigkeit nach BSFRL die wirtschaftlich günstigste für die Gemeinde, da mit einem Fahrzeug zwei Funktionen bewerkstelligt werden können.

<p>Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 MZF/ELW 1</p> <p><i>wird in 2024 beschafft</i></p>		 <p>Vergleichbares Fahrzeug © Fa. Schäfer</p>
---	--	---

Bei der Ersatzbeschaffung des LF 8/6 handelt es sich um ein Katastrophenschutzfahrzeug LF 10 mit Maximalförderung des Landes. Die im Haushalt taxierten Kosten liegen daher nur bei 204.500 €, schließt aber mit ein, dass das Fahrzeug für Ausbildungszwecke im Kreisgebiet oder für Anforderungen des Katastrophenfalls zur Verfügung gestellt wird.

<p>Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz LF 10 KatS</p> <p><i>wird in 2024 beschafft</i></p>		 <p>Vergleichbares Fahrzeug © Fa. Ziegler</p>
--	--	--

7.1.3 Schloßborn

Feuerwehrstandort Schloßborn

An der Kreuzheck 112 – Baujahr 2012



- Feuerwehrtechnische Geräte sind gem. DGUV-Prüfgrundsätzen ordnungsgemäß geprüft
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach VDE-Vorschriften ordnungsgemäß geprüft
- Das Feuerwehrhaus ist mit Notstromversorgung und Druckluftversorgung ausgestattet

Folgende Punkte entsprechen gem. Revisionsbericht vom 23.05.2023 nicht der DIN 14092, die noch nicht abgearbeitet sind:

- Am Hallenboden sind Stolperstellen festzustellen. Die entsprechenden Fliesen sind durch rutschfeste Fliesen nach DIN auszutauschen.

Darüber hinaus steht in den nächsten Jahren die Erneuerung der Fassade am Schlauchturm an.

Fahrzeuge		
Fahrzeuge	Baujahr	
Mittleres Löschfahrzeug MLF 10/16 ehemals HTLF 10/16 Löschwasser 1.600 l <i>soll voraussichtlich 2025 außer Dienst gestellt und verkauft werden</i>	2006	
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/16 Löschwasser: 1.600	2022	
Mannschaftstransportwagen MTW <i>wird 2024 ersatzbeschafft</i>	2012	

Es wurden keine gravierenden Mängel der Fahrzeuge im Revisionsbericht vom 23.05.2023 festgestellt. Die Entlüftungseinrichtung des HLF 10 ist defekt.

Im Haushalt sind 234.750 € für die Beschaffung eines GW-L eingeplant. Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Funktionalität mit individuell zu beladenden Gitterwagen flexibel einsetzbar und für verschiedenste Einsatzszenarien sowie für Versorgungs- und Transportaufgaben gedacht.

GW-L <i>soll ca. in 2025 beschafft</i>		
---	--	--

Vergleichbares Fahrzeug © Feuerwehr Usingen-Eschbach

Das MLF (ehem. HTLF) wird dagegen nicht ersatzbeschafft und wurde in seiner Funktionalität – insbesondere für Brandeinsätze - bereits durch das HLF 10/6 ersetzt. Es soll nach Beschaffung des GW-L verkauft werden.

7.2 Ausrüstung und Sonderausstattung

Zwingend notwendige DIN-Beladungen von Fahrzeugen sind in der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL) vom 07.12.2021 geregelt.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nach DIN beladen sind, braucht es keine Vertiefung im Bedarf- und Entwicklungsplan. In Kapitel 9.3 wird für Gerätschaften, die einzeln aufgeführt werden eine Schwelle von 20.000 € festgelegt. Darüber wird eine Wesentlichkeitsgrenze von 3.000 € verwendet, um vorgehaltene Ausstattung und Einsatzmittel der Feuerwehren der Gemeinde über der DIN-Beladung aufzuführen:

Glashütten

- ATV (All-Terrain-Vehicle), ca. 16.000 € (wurde vom Verein beschafft)
- Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer und Rettungszyylinder für Unfallrettung), ca. 30.000 €
- 3-teilige Schiebleiter, ca. 3.300 €
- Mini-Aquatix (Nasssauger), ca. 3.100 €
- Stabilisierungssystem Stab-Fast, ca. 3.600 €

Oberems

- Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer für Unfallrettung), ca. 25.000 €
- Chiemsee Tauchpumpe, ca. 8.500 €
- Mini-Aquatix (Nasssauger), ca. 3.100 €

Schloßborn

- Hydraulisches Rettungsgerät (Schere, Spreizer für Unfallrettung), ca. 25.000 €
- Pneumatische Hebekissen ca. 8.000€
- Mehrzweckzug MZ 32 ca. 6.000€
- HNE-Hochleistungslöschgerät, ca. 3.100 €
- Wassersauger, ca. 3.150 €
- Diverse Rollcontainer, von ca. 1.500 € bis 6.000 €
 - Mulde I und Mulde II
 - Atemschutzflaschen (inkl. Lungenautomaten)
 - Atemschutzgeräte (6 Kisten à 2 Geräte) Betreuung/Umkleide (Zelt, Heizung, Sitzgelegenheiten)
 - Gitterbox
 - Tragkraftspritze
 - Be- und Entlüftung
- Katastrophenschutz Rollcontainer Hygiene (Waschbecken, Hygieneartikel)
- Rollcontainer Mobile Tankstelle (420 l)

Nach durchgeführter Risikoanalyse hat die Gemeinde Glashütten zwei hydraulische Rettungsgeräte vorzuhalten. Tatsächlich stehen in der Gemeinde drei Geräte zur Verfügung. Dies ist aber aufgrund der Dringlichkeit von Unfallszenarien sinnvoll und führt zu einer verbesserten Fachkenntnis des Personals im Bereich der Technischen Hilfeleistung. Des Weiteren sind die hydraulischen Rettungsgeräte in ihrer Ausführung (z.B. Akku-Betrieben) unterschiedlich aufgebaut. Zudem wird mit Erlass empfohlen, an Einsatzstellen von Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen zwei hydraulische Rettungsgeräte einzusetzen, um bei technischen

Ausfällen sofort handeln zu können. Dieses zweite Gerät kann auch durch eine Nachbarkommune zur Verfügung gestellt werden.

Das ATV (Quad) Glashütten wurde vom Verein beschafft und ist eine sinnvolle Ergänzung des Fuhrparks für die Erkundung in den Waldgebieten, als Lotsenfahrzeug und zum Personentransport bei ausgedehnten Einsatzlagen. Bei einer anstehenden Ersatzbeschaffung sollte der Bedarf kritisch geprüft werden.

Die Rollcontainer sind Voraussetzung für einen flexiblen Einsatz auf verschiedene Einsatzszenarien und gehören zur Grundausrüstung der geplanten Neubeschaffung eines GW-L. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Notwendige Ersatzbeschaffungen für oben genannte Gerätschaften sollten in der Investitionsplanung für zumindest die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt der Gemeinde aufgeführt sein (siehe Kapitel 10.2).

7.3 Personalbestand

7.3.1 Personalbestand Glashütten

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 31.12.2022 insgesamt 42 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Diese gliedern sich in 37 männliche und 5 weibliche Einsatzkräfte.

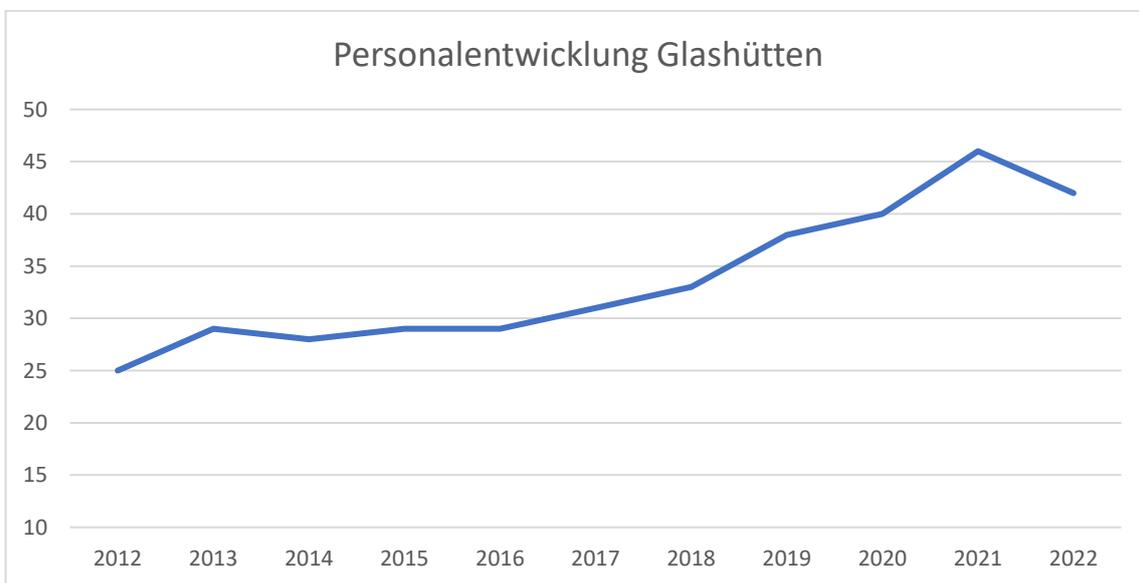


Abbildung 17: Personalentwicklung Glashütten

Die Entwicklung der Einsatzkräfte in Glashütten in den letzten 10 Jahre ist eine sehr positive Entwicklung zur Sicherung der Personalstärke der Einsatzabteilung und widerspricht dem bundesweiten Trend zum Rückgang des Ehrenamts.

Der Anteil passiver Einsatzkräfte, die Übungs- und Einsatzstunden von weniger als 20 Stunden/Jahr haben, liegt bei 36,2 %. In einschlägigen Dienstvorschriften wird sogar eine Mindestübungs-/Einsatzstundenzahl von 40 Stunden/Jahr empfohlen.

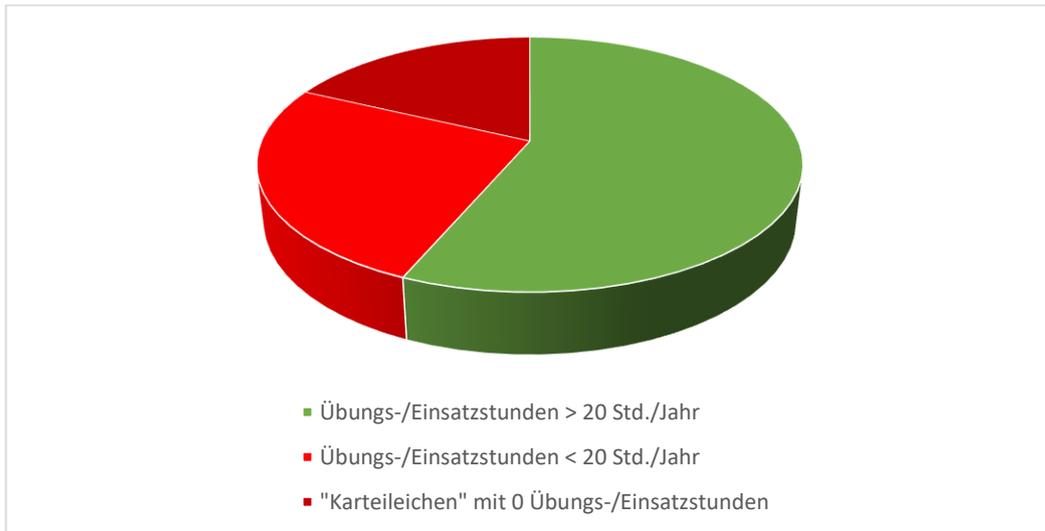


Abbildung 18: Glashütten, Anteil Aktiver Einsatzkräfte

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

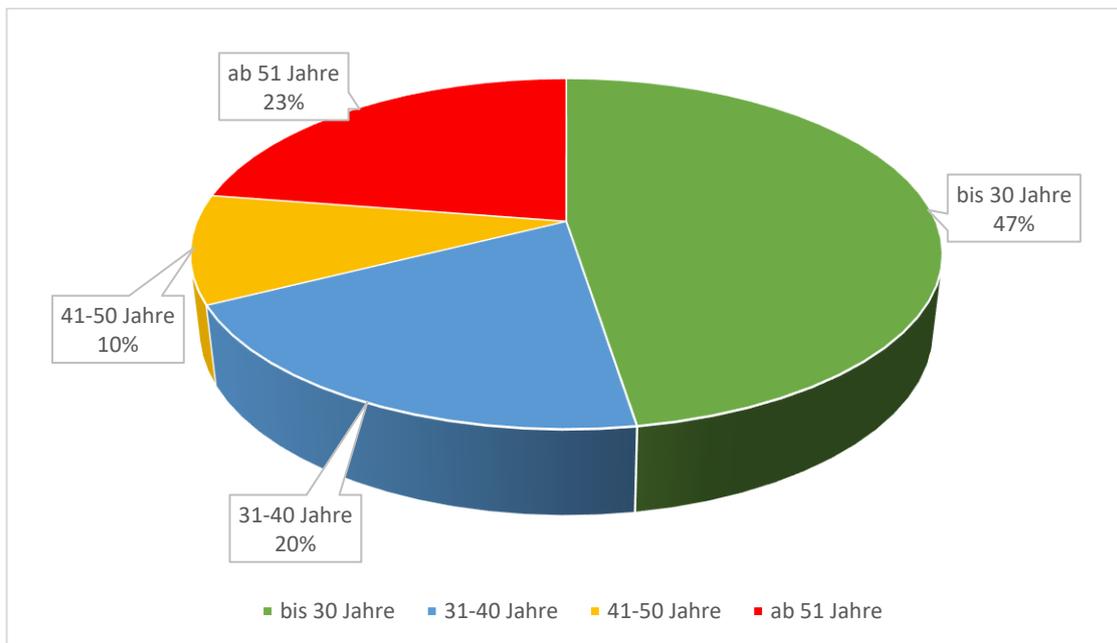


Abbildung 19: Altersstruktur Glashütten

In Glashütten ist eine übliche Durchmischung der Altersstruktur zu erkennen. Der Anteil junger Einsatzkräfte übersteigt den Anteil ältere Einsatzkräfte deutlich.

Laut Auswertung von „ege“ im BEP 2021 haben alle die im Ortsteil Glashütten wohnenden Aktiven ihren Wohnsitz innerhalb eines Radius um das Feuerwehrhaus, dass eine Ausrückzeit von 5 min. realisierbar ist.

Lediglich 6 Einsatzkräfte haben ihren Arbeitsplatz in Ortsteil und sind regelmäßig wochentags (Mo-Fr) zwischen 06.00 Uhr - 18.00 Uhr verfügbar. Weitere 6 Einsatzkräfte könnten aus ihrem Arbeitsort Königstein für den Nachschub innerhalb der 20-minütigen Hilfsfrist nach Stufe 2 zur Verfügung stehen nachrücken.

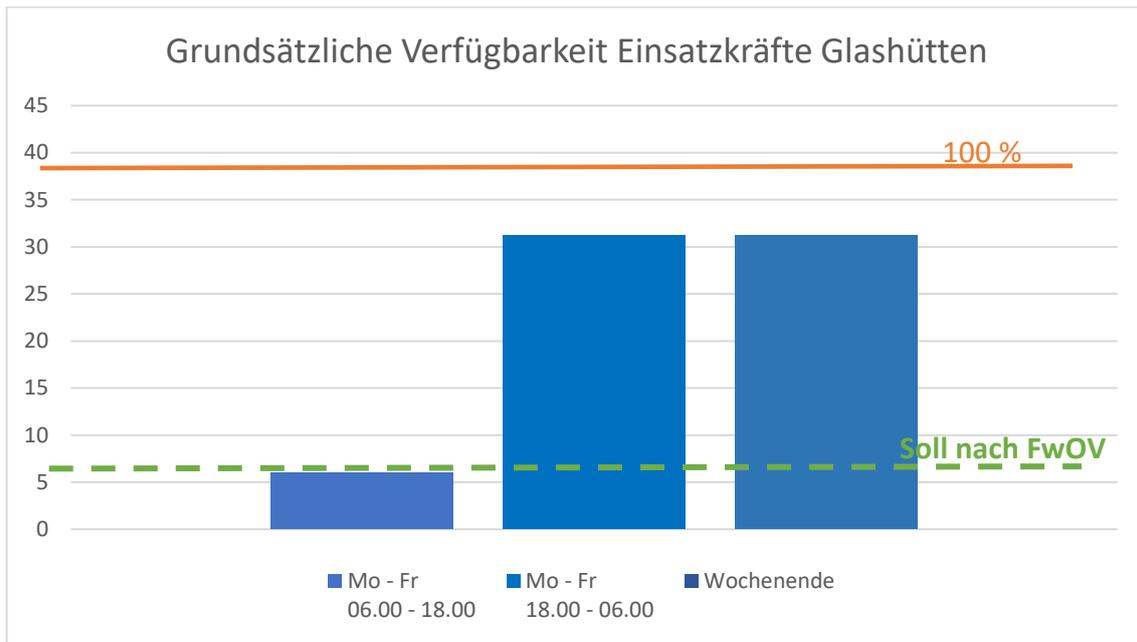


Abbildung 20: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Glashütten, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke und durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (Additionsprinzip). Die Alarm- und Ausrückeordnung ist bereits seit Jahren entsprechend angepasst, dass zu wochentags, tagsüber alle im Gemeindegebiet verfügbaren Kräfte alarmiert werden.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

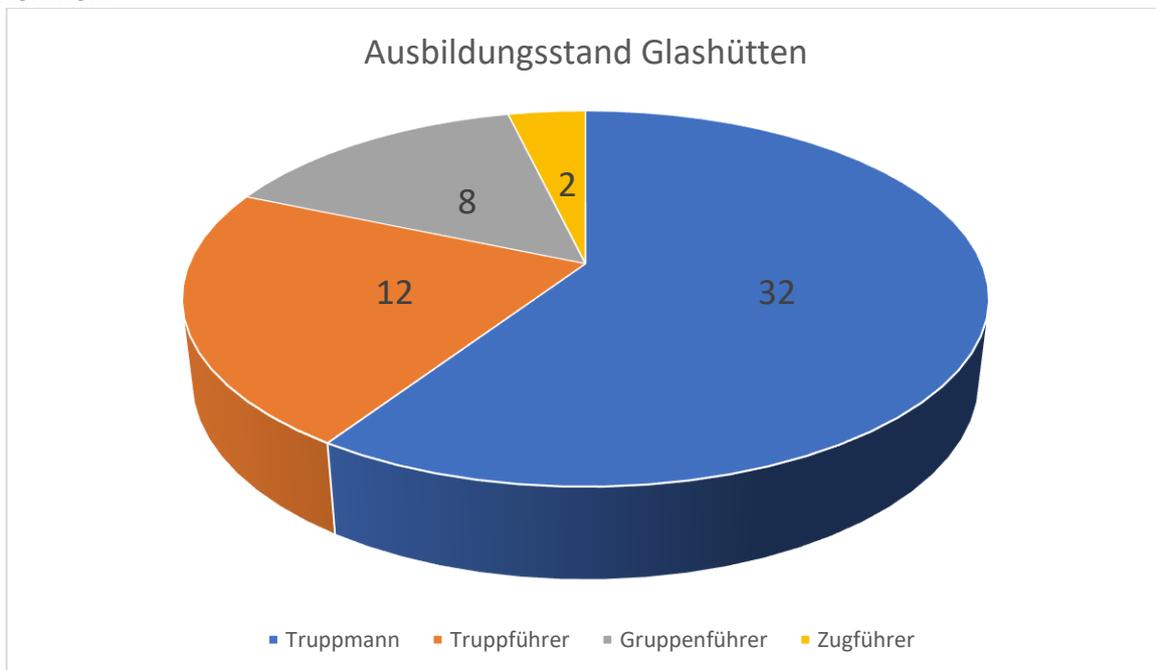


Abbildung 21: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Glashütten, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen; den Einsatzkräften ohne Ausbildung sollte die Ausbildung ermöglicht werden.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

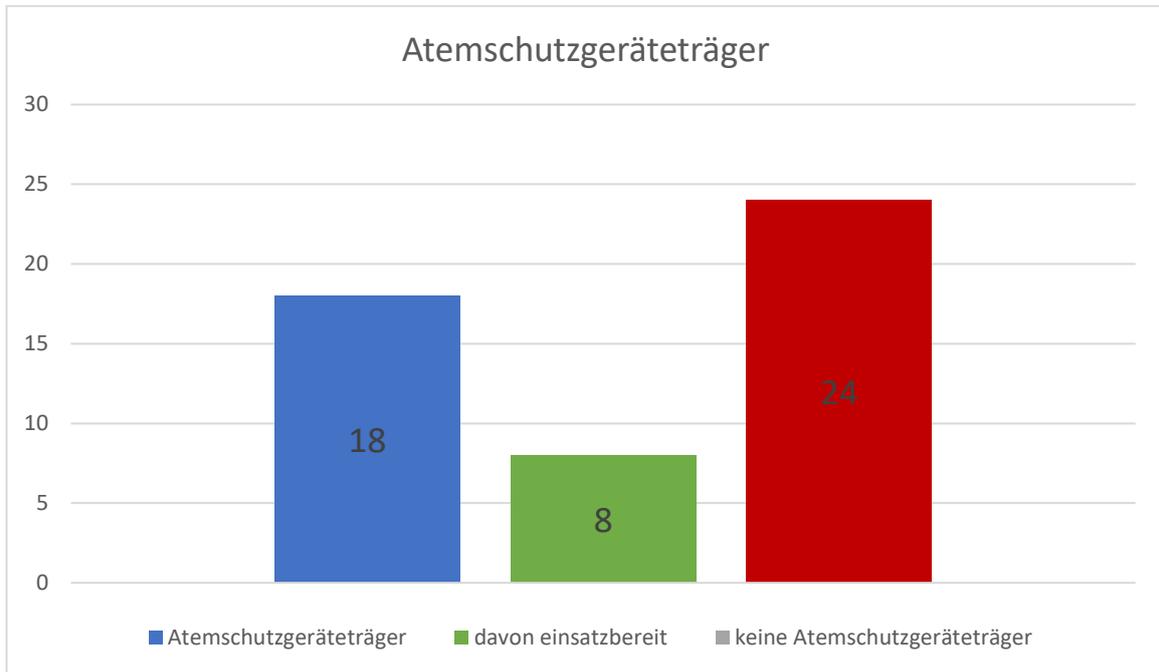


Abbildung 22: Atemschutzgeräteträger Glashütten, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass lediglich 43% der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen und nur 19 % tauglich im Sinne der FwDV 7. Es besteht Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t zu entnehmen.

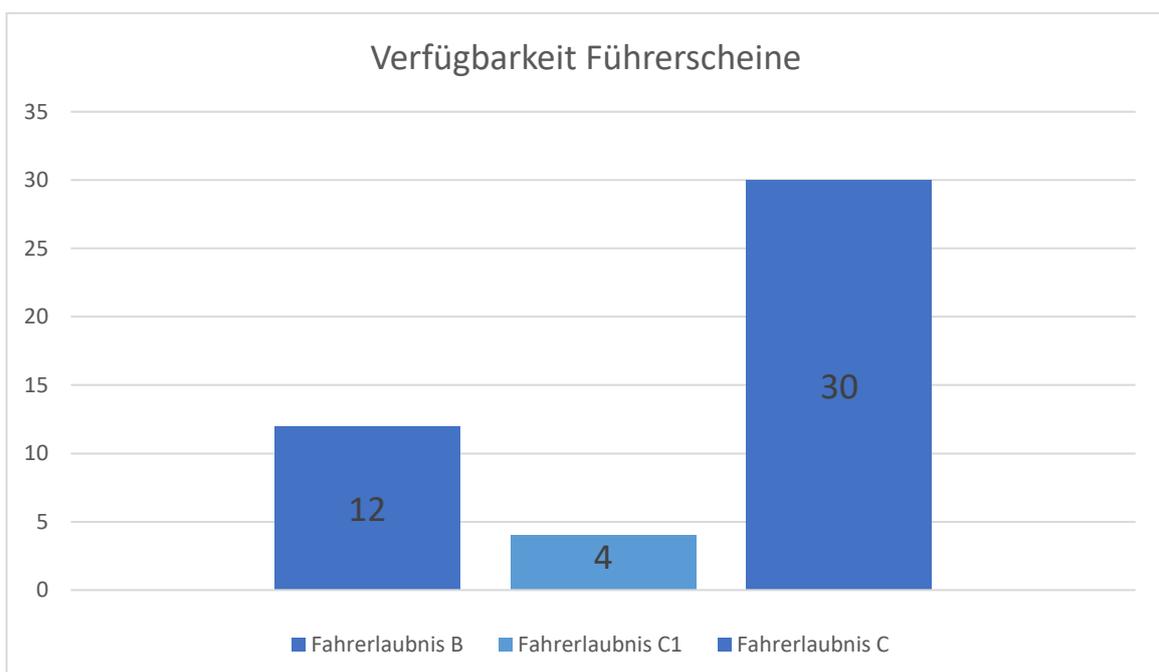


Abbildung 23: Führerscheine Einsatzkräfte Glashütten, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

7.3.2 Personalbestand Oberems

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 31.12.2022 insgesamt 33 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Diese gliedern sich in 26 männliche und 7 weibliche Einsatzkräfte.

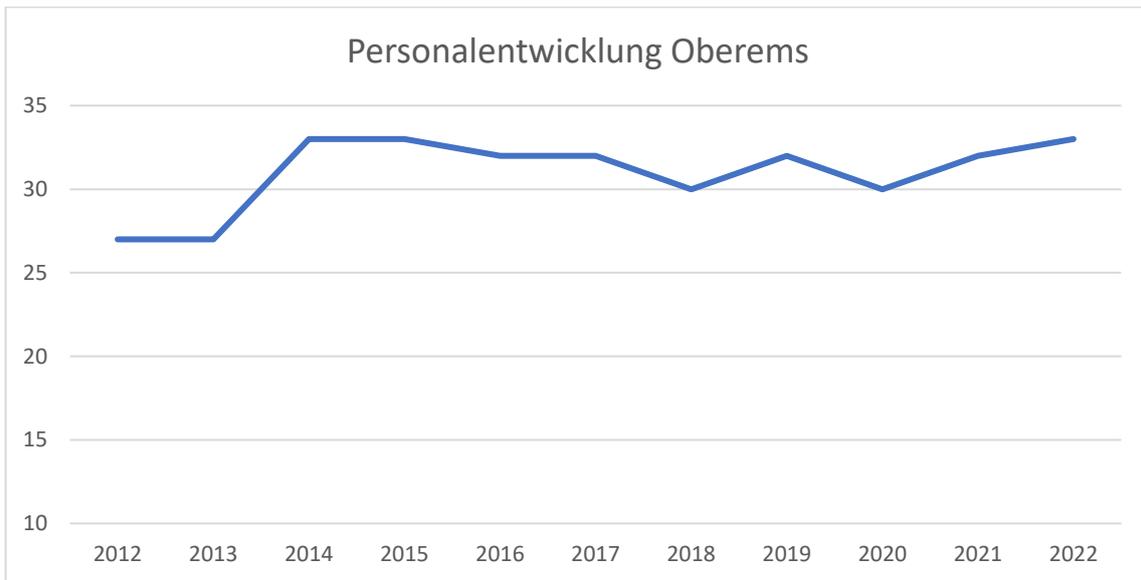


Abbildung 24: Personalentwicklung Oberems

Die Personalentwicklung der Aktiven ist nahezu konstant mit den üblichen Höhen und Tiefen, was unter dem Gesichtspunkt bundesweit sinkenden Mitgliederzahlen eine positive Entwicklung ist.

Der Anteil passiver Einsatzkräfte, die Übungs- und Einsatzstunden von weniger als 20 Stunden/Jahr haben, liegt bei 12,1 %. In einschlägigen Dienstvorschriften wird sogar eine Mindestübungs-/Einsatzstundenzahl von 40 Stunden/Jahr empfohlen.

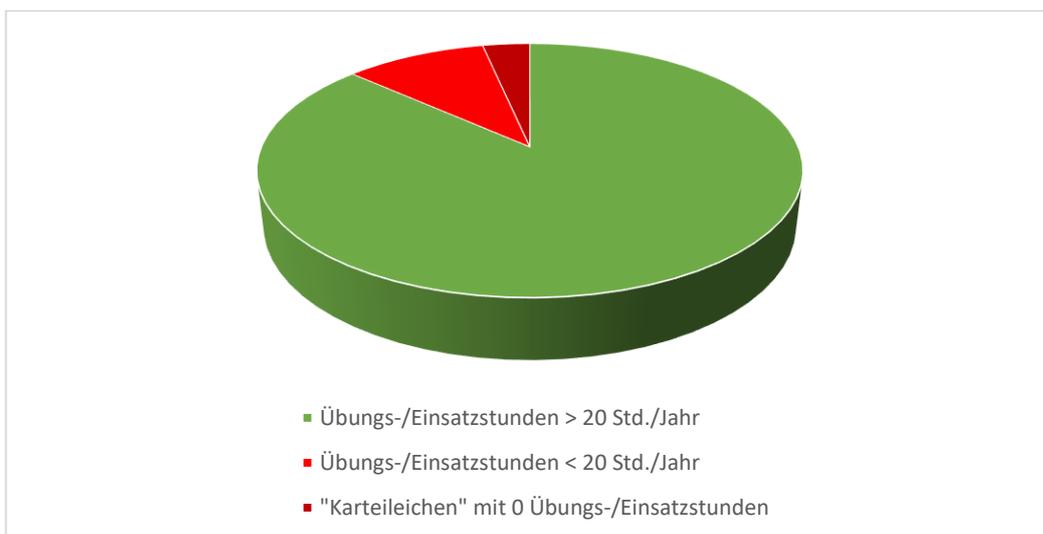


Abbildung 25: Oberems, Anteil Aktiver Einsatzkräfte

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

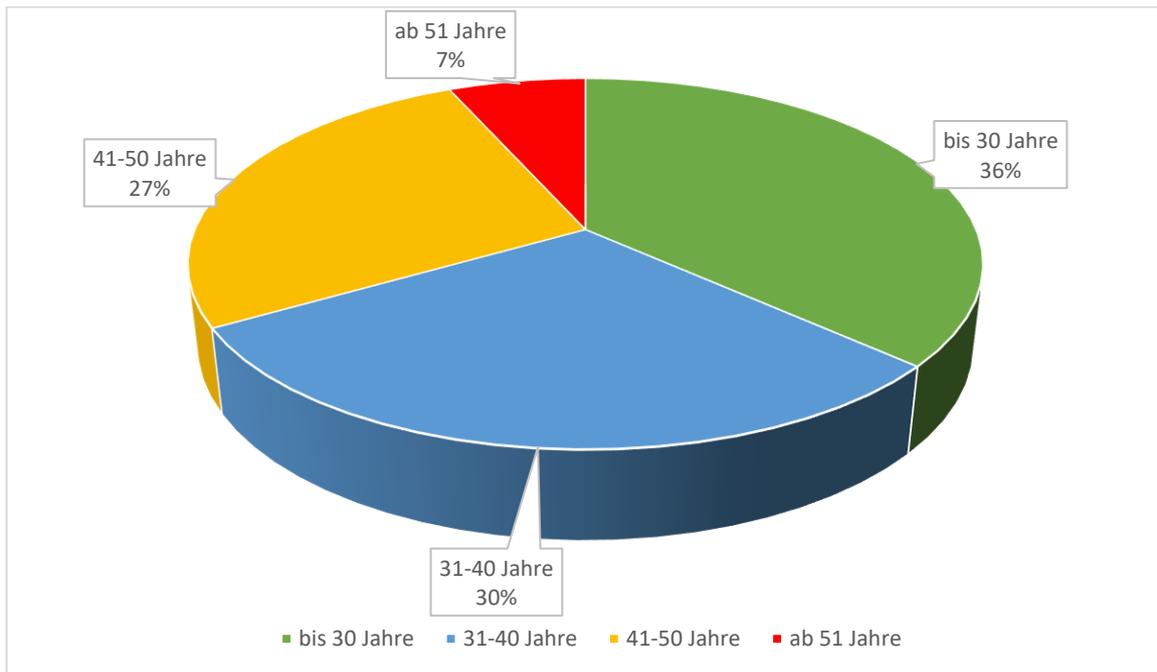


Abbildung 26: Altersstruktur Oberems

In Oberems ist eine übliche Durchmischung der Altersstruktur zu erkennen. Der Anteil junger Einsatzkräfte übersteigt den Anteil ältere Einsatzkräfte deutlich.

Laut Auswertung von „ege“ im BEP 2021 haben alle die im Ortsteil Oberems wohnenden Aktiven ihren Wohnsitz innerhalb eines Radius um das Feuerwehrhaus, dass eine Ausrückzeit von 5 min. realisierbar ist

Lediglich 5 Einsatzkräfte haben ihren Arbeitsplatz in Ortsteil und sind regelmäßig wochentags (Mo-Fr) zwischen 06.00 Uhr - 18.00 Uhr verfügbar. Weitere 3 Einsatzkräfte könnten aus ihrem Arbeitsort Seelenberg bzw. Königstein für den Nachschub innerhalb der 20-minütigen Hilfsfrist nach Stufe 2 zur Verfügung stehen nachrücken.

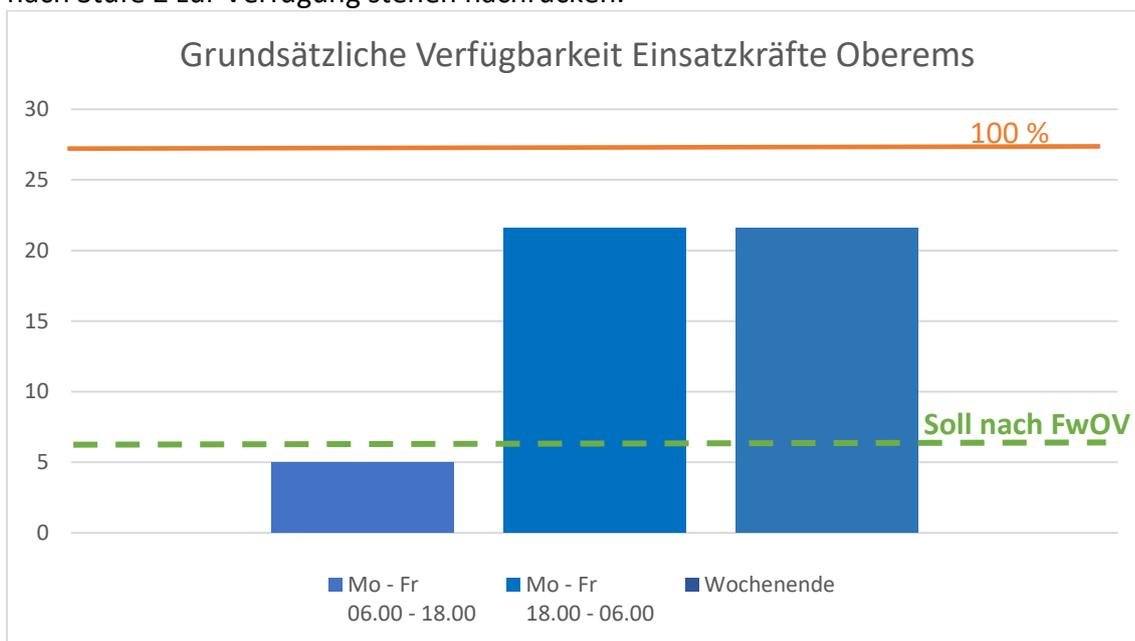


Abbildung 27: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Oberems, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke und durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (Additionsprinzip). Die Alarm- und Ausrückeordnung ist bereits seit Jahren entsprechend angepasst, dass zu wochentags, tagsüber alle im Gemeindegebiet verfügbaren Kräfte alarmiert werden.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

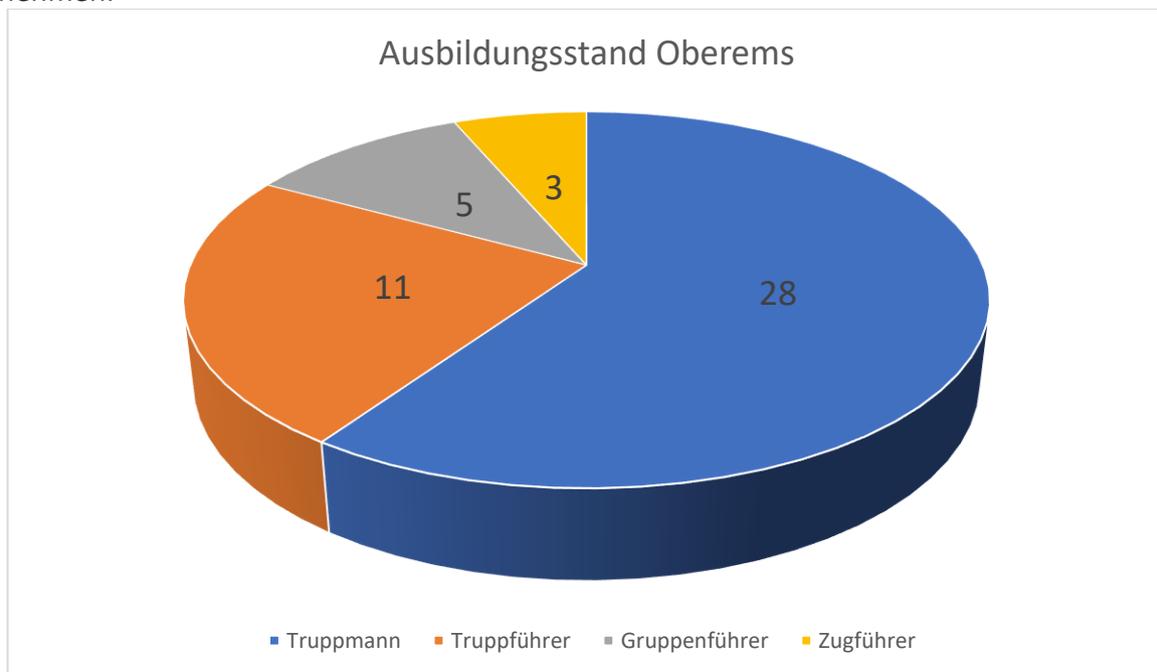


Abbildung 28: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Oberems, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen; den Einsatzkräften ohne Ausbildung sollte die Ausbildung ermöglicht werden.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

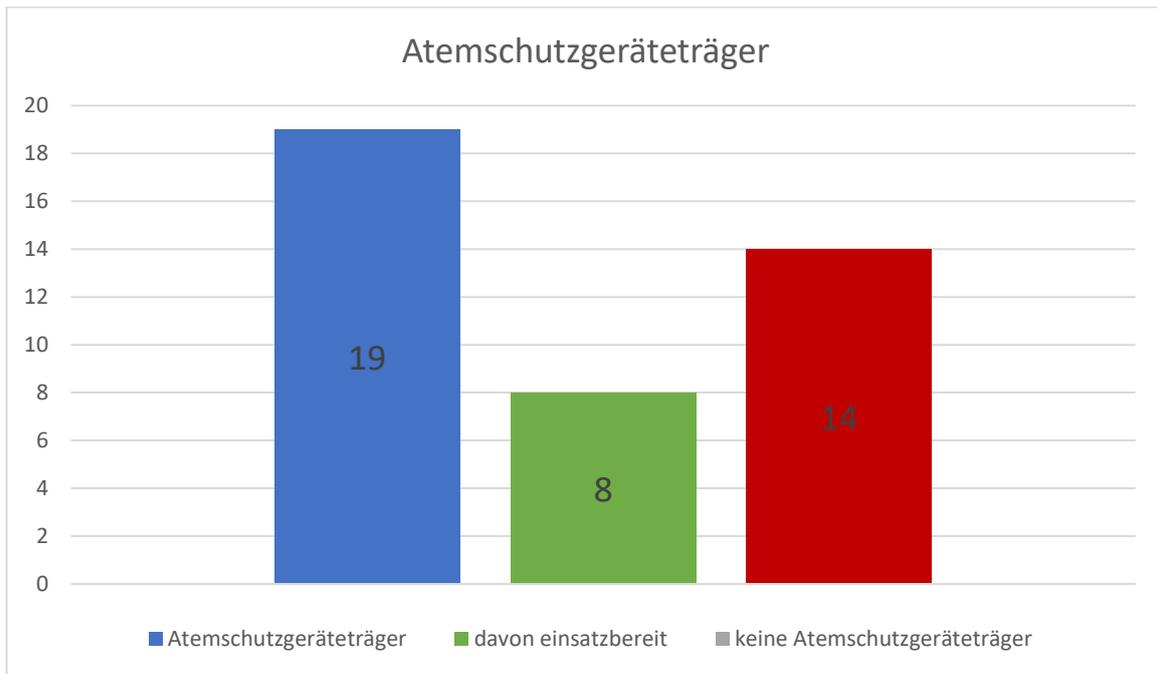


Abbildung 29: Atemschutzgeräteträger Oberems, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 58 % der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen und nur 24 % tauglich im Sinne der FwDV 7. Es besteht Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t zu entnehmen.

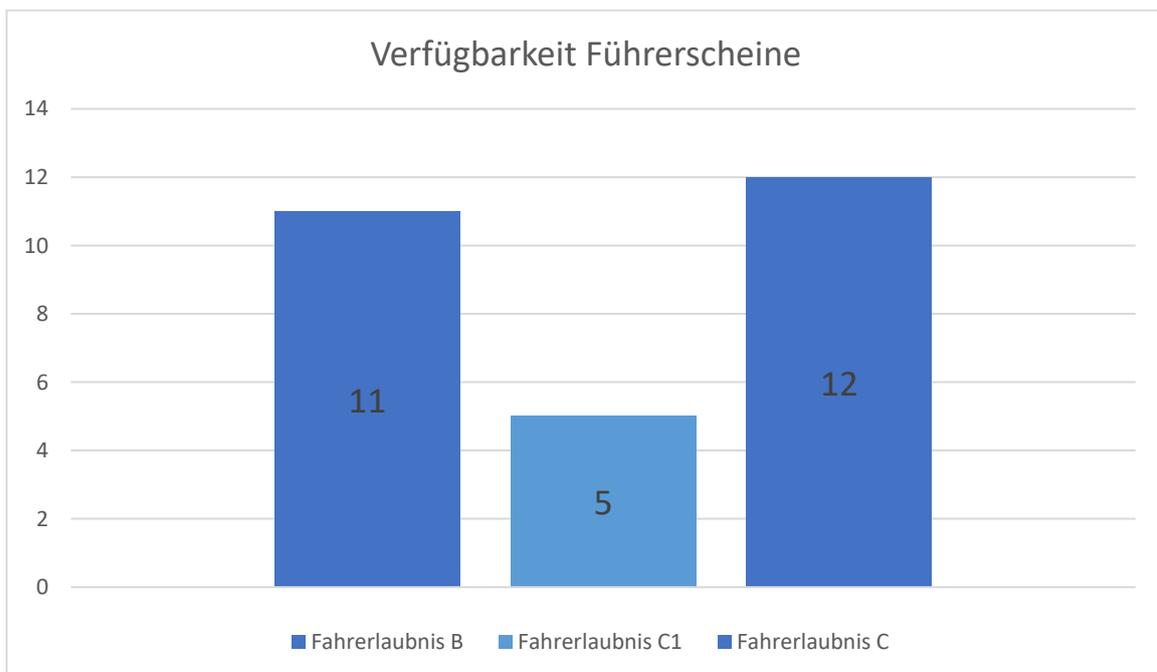


Abbildung 30: Führerscheine Einsatzkräfte Oberems, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

7.3.3 Personalbestand Schloßborn

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 31.12.2022 insgesamt 34 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Diese gliedern sich in 25 männliche und 9 weibliche Einsatzkräfte.

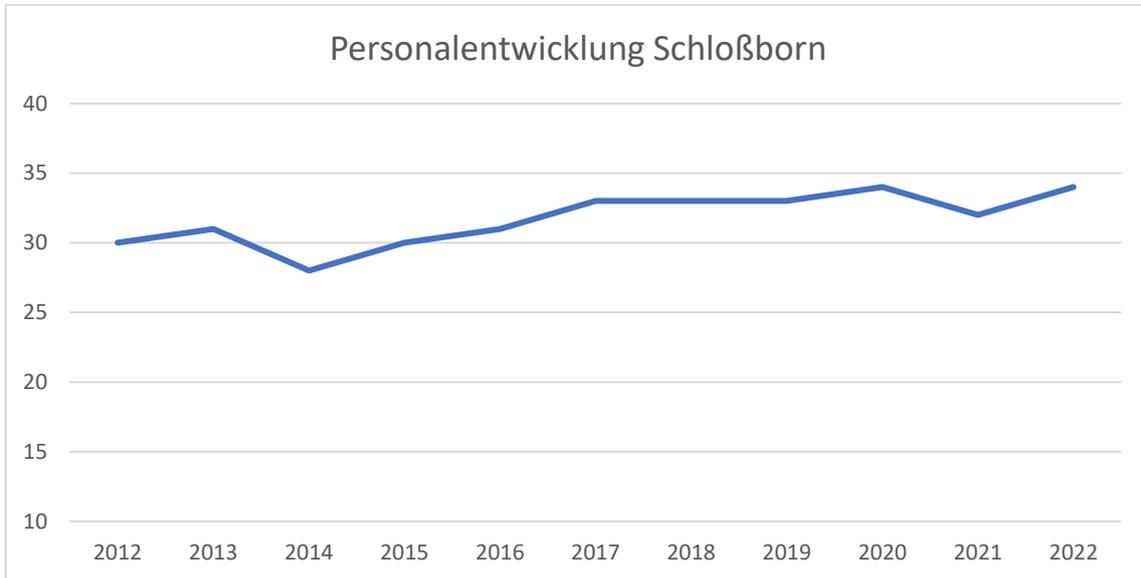


Abbildung 31: Personalentwicklung Schloßborn

Die Personalentwicklung der Aktiven ist nahezu konstant mit den üblichen Höhen und Tiefen, was unter dem Gesichtspunkt bundesweit sinkenden Mitgliederzahlen eine positive Entwicklung ist.

Der Anteil passiver Einsatzkräfte, die Übungs- und Einsatzstunden von weniger als 20 Stunden/Jahr haben, liegt bei 14,7 %. In einschlägigen Dienstvorschriften wird sogar eine Mindestübungs-/Einsatzstundenzahl von 40 Stunden/Jahr empfohlen.

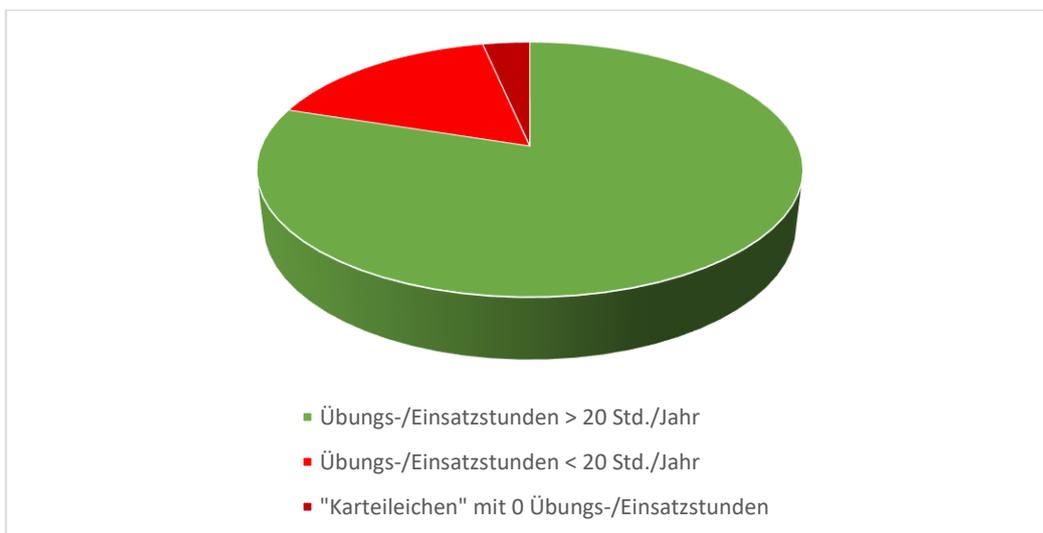


Abbildung 32: Schloßborn, Anteil Aktiver Einsatzkräfte

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

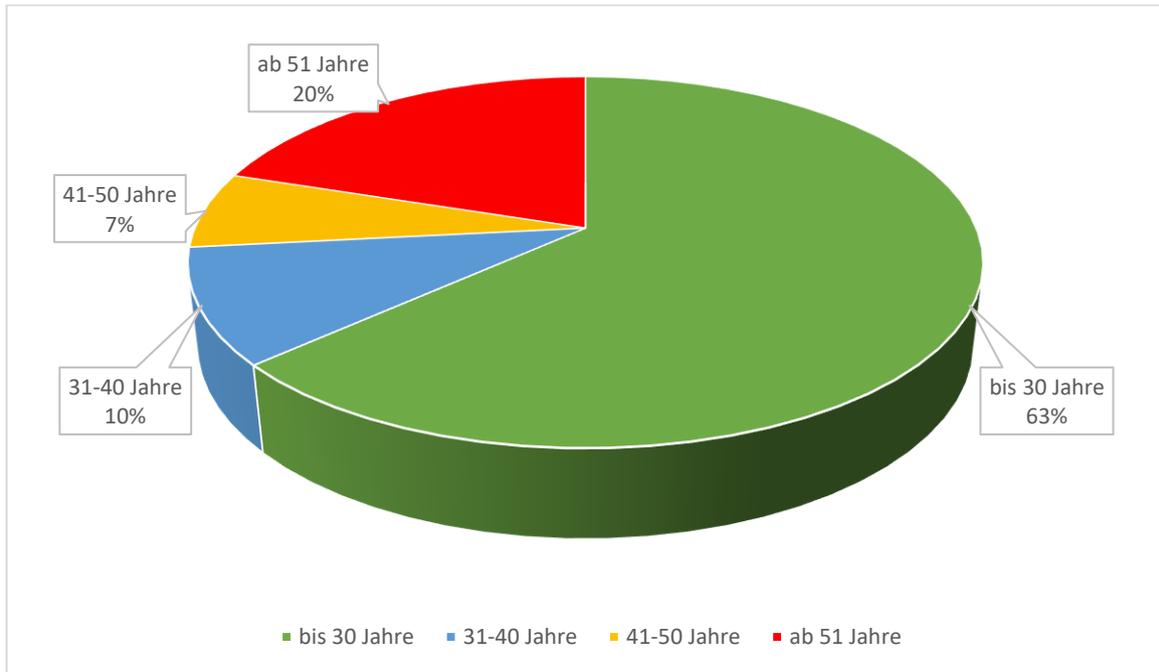


Abbildung 33: Altersstruktur Schloßborn

In Schloßborn ist eine übliche Durchmischung der Altersstruktur zu erkennen. Der Anteil junger Einsatzkräfte übersteigt den Anteil ältere Einsatzkräfte deutlich.

Laut Auswertung von „ege“ im BEP 2021 haben die im Ortsteil Schloßborn wohnenden Aktiven in ausreichender Anzahl ihren Wohnsitz innerhalb eines Radius um das Feuerwehrhaus, dass eine Ausrückzeit von 5 min. realisierbar ist

Lediglich 6 Einsatzkräfte haben ihren Arbeitsplatz in Ortsteil und sind regelmäßig wochentags (Mo-Fr) zwischen 06.00 Uhr - 18.00 Uhr verfügbar. Weitere 3 Einsatzkräfte könnten aus ihrem Arbeitsort Niederreifenberg bzw. Königstein für den Nachschub innerhalb der 20-minütigen Hilfsfrist nach Stufe 2 zur Verfügung stehen nachrücken.

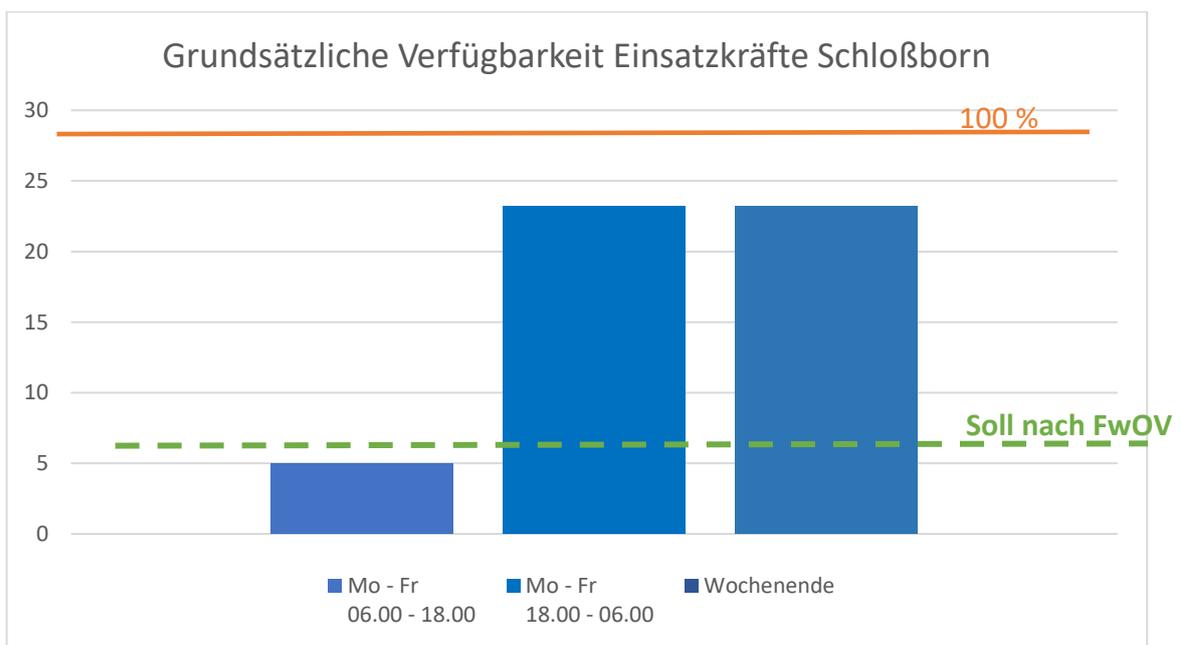


Abbildung 34: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Schloßborn, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke und durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (Additionsprinzip). Die Alarm- und Ausrückeordnung ist bereits seit Jahren entsprechend angepasst, dass zu wochentags, tagsüber alle im Gemeindegebiet verfügbaren Kräfte alarmiert werden.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

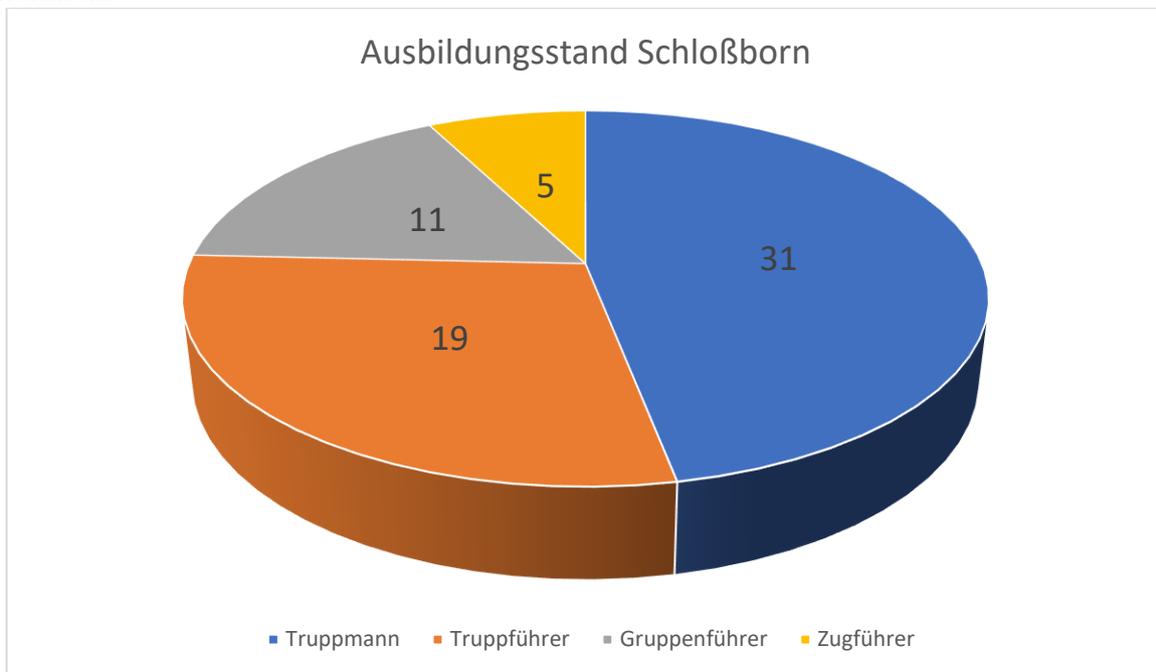


Abbildung 35: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Schloßborn, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen; den Einsatzkräften ohne Ausbildung sollte die Ausbildung ermöglicht werden.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

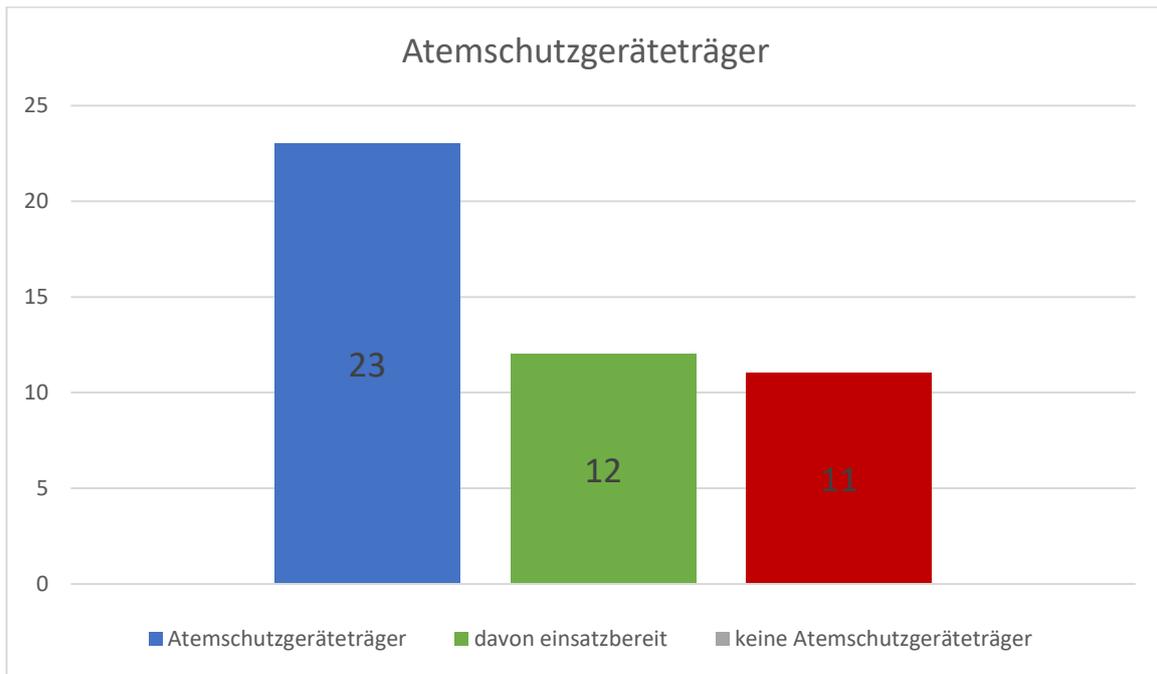


Abbildung 36: Atemschutzgeräteträger Schloßborn, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 68 % der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen und nur 35 % tauglich im Sinne der FwDV 7. Es besteht Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t zu entnehmen.

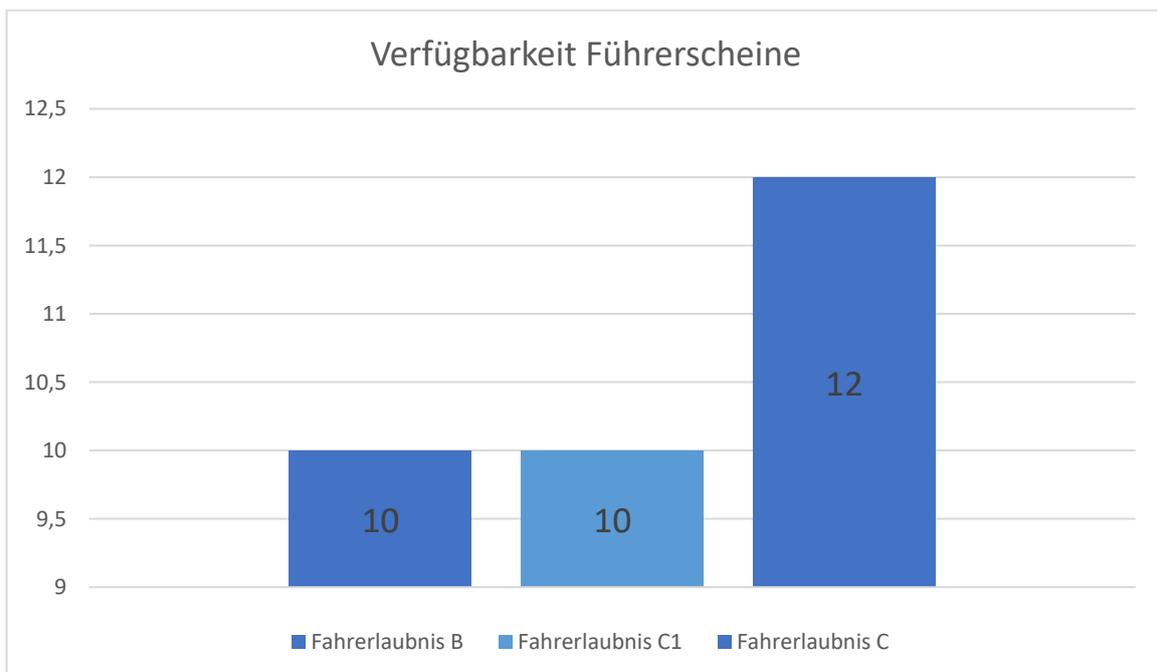


Abbildung 37: Führerscheine Einsatzkräfte Schloßborn, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

7.3.4 Jugend- und Kinderfeuerwehr

	Glashütten	Oberems	Schloßborn
Anzahl Jugendfeuerwehr	11	6	13
Anzahl Minifeuerwehr	12	14	20

Tabelle 14 Jugend-/Kinderfeuerwehr Stand 31.12.2022

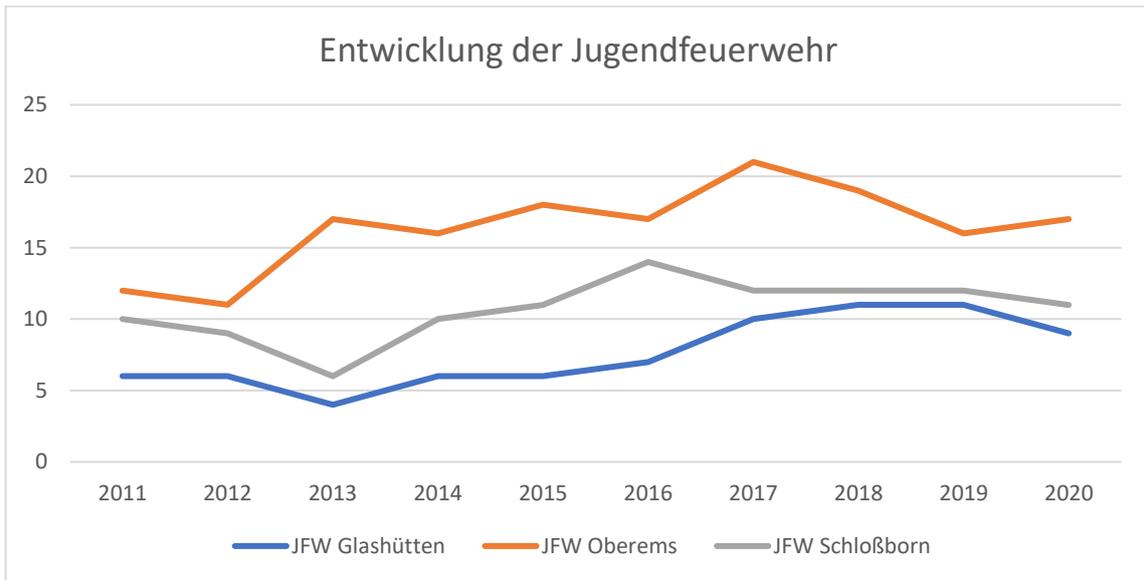


Abbildung 38: Personalentwicklung Jugendfeuerwehr, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Die Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren haben eine positive Entwicklung in den letzten 10 Jahren.

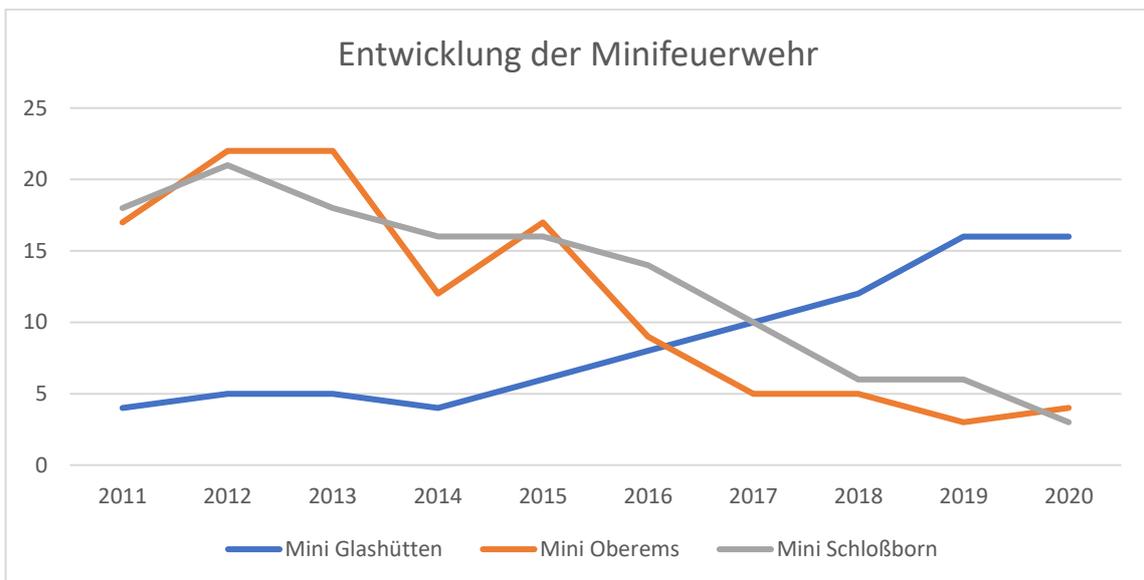


Abbildung 39: Personalentwicklung Minifeuerwehr, Datenquelle: BEP 2021 „ege“

Die Mitgliederzahlen in den Minifeuerwehren haben eine stark schwankende Entwicklung in den letzten 10 Jahren. Während die Minifeuerwehr in Glashütten deutlich wuchs, gingen die Mitgliederzahlen in Oberems und Schloßborn deutlich zurück.

7.3.5 Personalprognose

Die FwOV fordert im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung. Es sollen also vom Status quo beginnend Feststellungen getroffen werden, wie sich das Personal der Einsatzabteilungen in Zukunft entwickeln wird. In diese Personalprognose können z. B. einbezogen werden:

- Feststehende Ereignisse (z. B. Schließung eines nahegelegenen Betriebs mit hoher Anzahl an beschäftigten Einsatzkräften) Ereignisse, die aus der Erfahrung heraus zu erwarten sind
- Trends und Entwicklungen, die sich aus der Betrachtung der Vergangenheit ableiten lassen.

Eine Personalprognose lässt sich jedoch nicht nur aus Veränderungen ableiten, die unmittelbar mit der Feuerwehr zusammenhängen. Auch die zu erwartenden Änderungen der Rahmenbedingungen sind einzubeziehen. Hilfreich für das Erkennen der eigenen Lage sind auch Vergleiche mit anderen Feuerwehren oder überregionalen Werten.

Kennzahlen für solche Vergleichsbetrachtungen sind:

- Veränderungen beim Durchschnittsalter der Angehörigen der Einsatzabteilung Verhältnis zwischen der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- Bevölkerungsentwicklung nach Köpfen
- Altersentwicklung der Bevölkerung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Wie sich aus folgender Grafik erkennen lässt, ist die Einwohnerzahl Glashütten in den letzten 15 Jahren mit Schwankungen nahezu konstant. Durch die Flüchtlingskrise konnte der Negativtrend 2008– 2012 gestoppt werden, allerdings ist aus der Erfahrung heraus nicht zu erwarten, dass aus Reihen eingewanderter Migranten die Personalentwicklung in freiwilligen Feuerwehren nennenswert verbessert werden wird.

Zwar sind die Bevölkerungsprognosen bis 2030 veraltet, weil sie die Entwicklung der Flüchtlingskrise 2015 – 2017 noch nicht beinhalten und auch keine örtlichen Pläne über neue Wohngebiete berücksichtigt, allerdings ist auch in der Zukunft mit weiteren Rückgängen der Einwohnerzahl zu rechnen.² Aufgrund des Baugebiets Silberbach wurde die Bevölkerungsprognose um 250 Einwohner ab 2025 erhöht.

Mit steigenden Einwohnerzahlen ist auch tendenziell von steigenden Mitgliedern der Einsatzabteilung auszugehen.

² Mit dem Zensus 2022 werden zeitnah neue Bevölkerungszahlen und Prognosen zur Verfügung stehen. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den BEP bereits früher fortzuschreiben als üblich, um die Prognosen zu Einwohnern und Einsatzkräften zu aktualisieren.

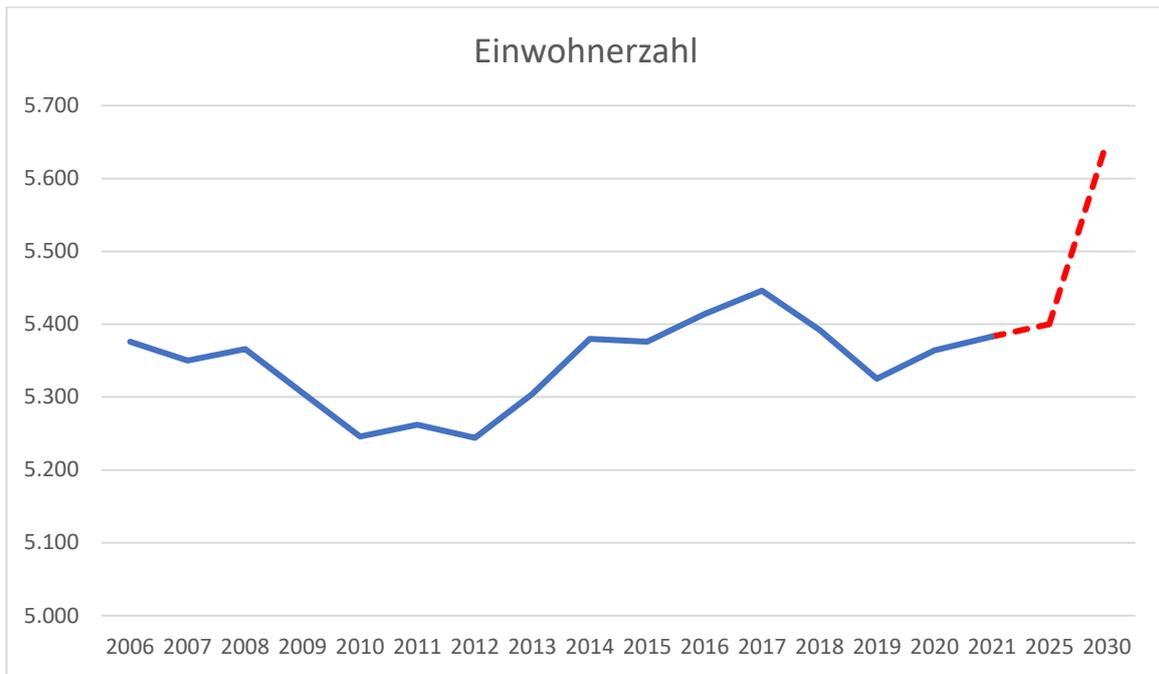


Abbildung 40: Einwohnerentwicklung, eigene Darstellung, Datenquelle: www.wegweiser-kommune.de

Ein anderer Prognosewert, der Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einsatzkräfte gibt, ist das Durchschnittsalter der Bevölkerung. Die demographische Entwicklung ist auch in Glashütten deutlich zu erkennen. Allein zwischen 2006 und 2021 ist das Durchschnittsalter in Glashütten um 8,2 % gestiegen und würde laut Prognose von Wegweiser-Kommune bis 2030 um weitere 47,7 % steigen, was sich aber sicherlich durch den Bezug des Baugebiets Silberbach wieder relativiert.

Da der Nachwuchs von Einsatzkräften zum großen Teil aus der eigenen Jugend (Jugendfeuerwehr) rekrutiert wird und der Anteil von Quereinsteigern (noch) verhältnismäßig gering ist, gibt ein steigendes Durchschnittsalter eine Tendenz, sinkender Einsatzkräfte.

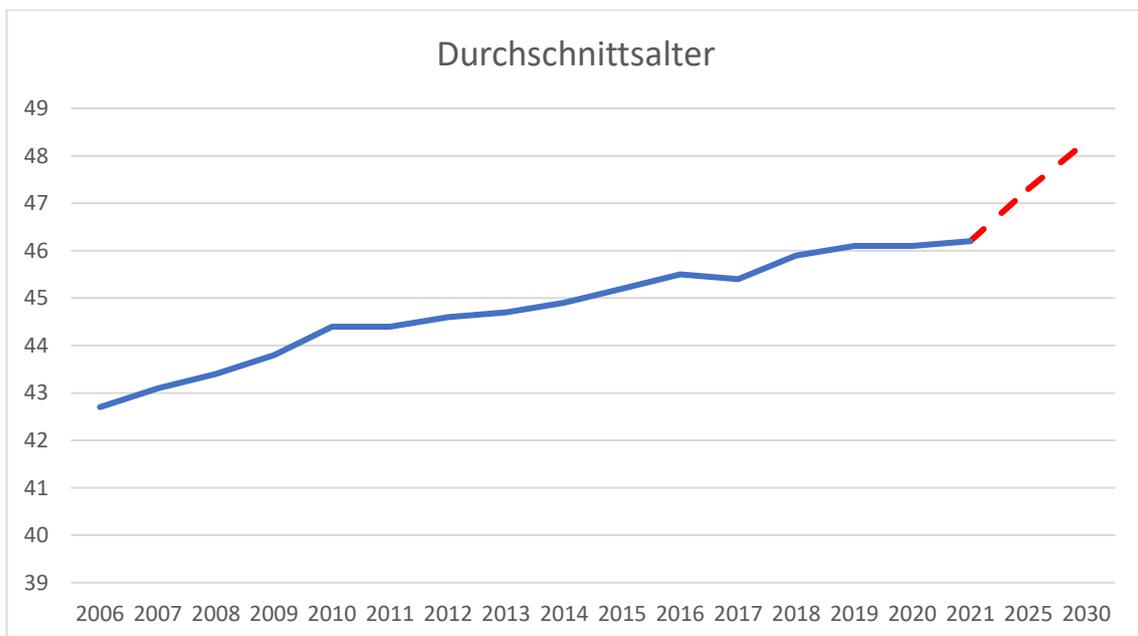


Abbildung 41: Durchschnittsalter, eigene Darstellung, Datenquelle: www.wegweiser-kommune.de

Entgegen des deutschlandweiten Trends von immer weniger Ehrenamtlich Tätigen ist die Anzahl von Einsatzkräften in der Gemeinde Glashütten in den letzten 12 Jahren deutlich gestiegen.

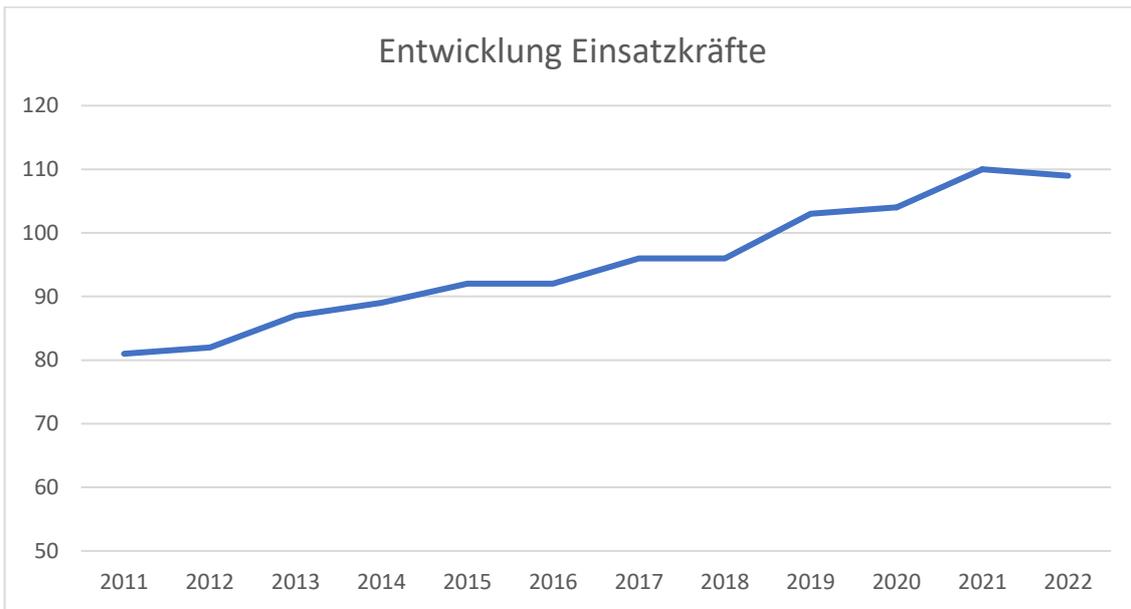


Abbildung 42: Entwicklung der Einsatzkräfte, eigene Darstellung

Auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren entspricht nicht diesem Trend. Auch wenn in den letzten 5 Jahren die Mitgliederzahlen wieder leicht rückläufig sind, ist insgesamt der Mitgliederbestand im Vergleich zu 2011 beständig.

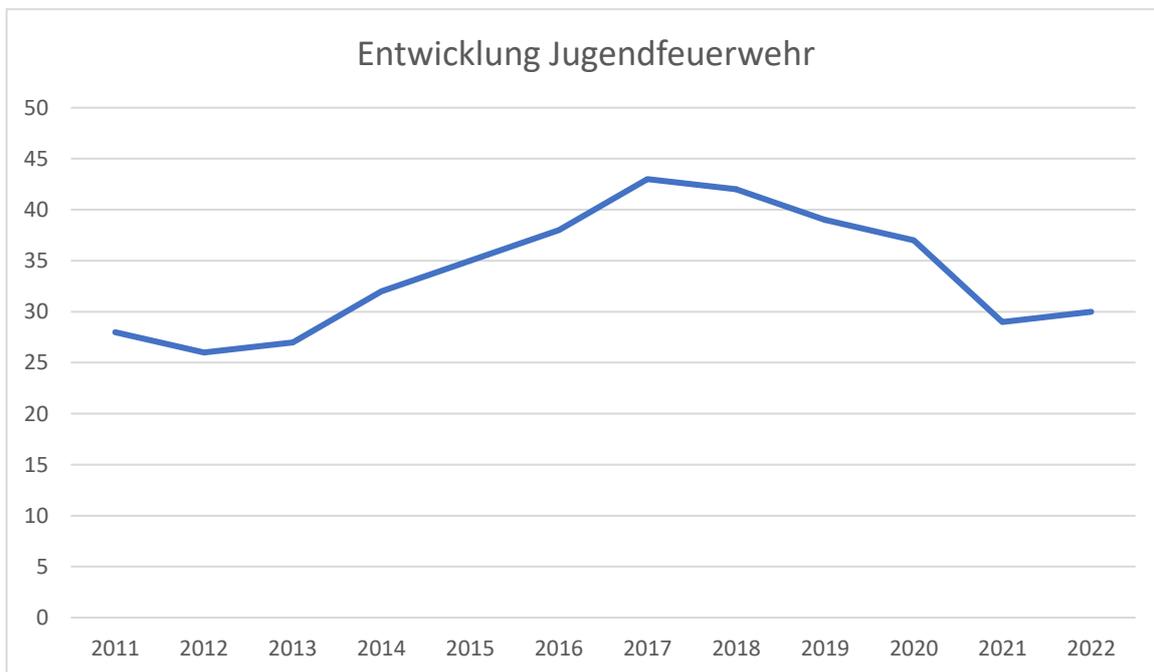


Abbildung 43: Entwicklung der Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Gleicht man die Entwicklung der Anzahl von Einsatzkräften und Jugendfeuerwehrmitgliedern mit der Einwohnerzahl ab, fällt auf, dass der Anteil ebenfalls steigt. Während 2011 noch 1,54 % der Bevölkerung Mitglied in der Einsatzabteilung war, sind es 2021 2,04 %. Der Anteil von Jugendfeuerwehrmitgliedern an der Gesamtbevölkerung Glashüttens sinkt von 0,53 % auf 0,54 %.

Ausgehend von diesen Anteilen lässt sich eine Personalprognose für die Zukunft errechnen, die sich mit einer geschickten Mitgliederwerbemaßnahme für die Neubürger des Baugebiets Silberbach noch weiter verbessern könnte:

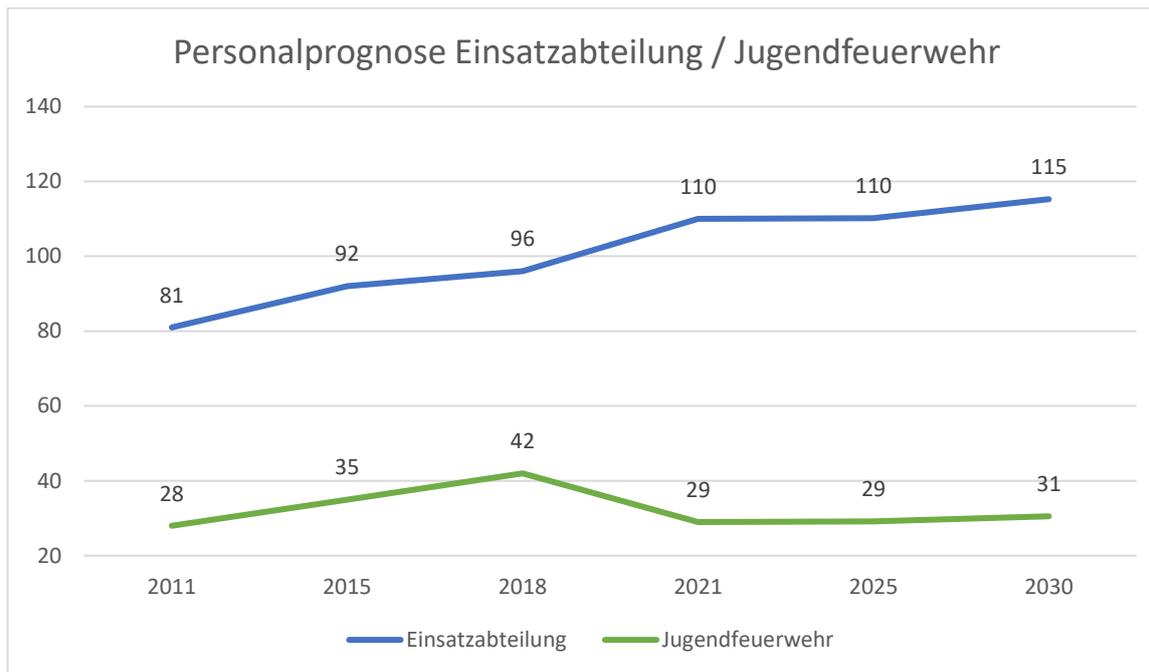


Abbildung 44: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Danach wird der Personalbestand der Einsatzabteilung 2030 rechnerisch bei etwa 115 Mitgliedern und in der Jugendfeuerwehr bei 31 Mitgliedern sein und damit weiterwachsen

Ob diese Entwicklung ausreicht, dass die in Kapitel 9.5 problematisierten Personal- und Qualifikationsmängel in Zukunft nicht mehr bestehen bleibt abzuwarten.

7.4 Organisationsstrukturen

7.4.1 Hauptamtliches Personal

Die Vielzahl der prüfpflichtigen Vorgänge, die sich aus den Bereichen Fahrzeuge, Feuerwehrhäuser, der Atemschutzwerkstatt, der Schlauchpflege und der Einsatzgeräte aller Ortsteilfeuerwehren ergibt, hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Auch die hohe Belastung durch Einsätze und die damit verbundene Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. Viele Arbeiten werden auf den Schultern des Ehrenamtes ausgetragen.

Die Gemeinde Glashütten hat seit Dezember 2020 einen hauptamtlichen Gerätewart, der insbesondere technische Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes erbringt.

Darunter fällt z.B.

- Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät, ansonsten Koordination von Dienstleistungen mit Fachfirmen
- Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen sofern möglich, ansonsten Koordination von Dienstleistungen mit Fachfirmen, Durchführung der Inspektionen und Terminierung von Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge.
- Wartung und Instandsetzung kleinerer Mängel an den Feuerwehrgerätehäusern

- Prüfung von ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln für die gesamte Gemeinde, nicht nur für die Feuerwehr
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
- Prüfung von Leitern und Tritten
- Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren

Folgende Dienstleistungen werden von einem Dienstleister übernommen, für die der Gerätewart Koordinations- und Transporttätigkeiten übernimmt:

- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung

Zusätzlich steht ein Feuerwehrsachbearbeiter im Rathaus mit einer halben Planstelle zur Verfügung. Dieser kümmert sich z.B. um

- Durchführung von Beschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
- Abrechnung von Feuerwehrgebühren
- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen
- Schnittstelle zwischen Verwaltung, Politik und ehrenamtliches Feuerwehrpersonal, z.B. durch Schaffung einer gemeinsamen Cloud für einen reibungslosen Datentransfer
- Unterstützung des Ehrenamts z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und Personalbeschaffungsplanung

7.4.2 Katastrophenschutz

Neben den Aufgaben für die Gemeinde Glashütten nimmt die Feuerwehr auch überörtliche Aufgaben gemäß des Katastrophenschutzkonzepts Land Hessen für den Landkreis wahr.

Sie stellt zusammen mit der Stadt Königstein den Katastrophenschutzzug 6 für den Hochtaunuskreis, derzeit mit dem LF 8/6 (zukünftig LF 10 KatS) des OT Oberems und dem MTW des OT Glashüttens zur Unterstützung anderer Kommunen oder Landkreise bei großflächigen Schadensereignissen.

Erst durch die Corona-Pandemie findet das Thema Katastrophenschutz in Deutschland, nach Jahrzehnten der Vernachlässigung, wieder Beachtung.

Es wurde seit 2022 begonnen, Maßnahmen des Katastrophenschutzes umzusetzen, um im Katastrophenfall und einem flächendeckenden Stromausfall oder einer Gasmangellage der Bevölkerung einen Anlaufpunkt bieten zu können. So wurden alle Gerätehäuser mit stationären Notstromaggregaten ausgestattet und dienen in einem Katastrophenfall durch die personelle Besetzung zur Gefahrenabwehr als „Leuchtturm“. Eine mobile Tankstelle und eine Zeltheizung für den BtP50 sind im Bestellprozess. Alle Empfehlungen zur Ausstattung eines Betreuungsplatzes nach BtP 50 werden in den Jahren 2023 und 2024 umgesetzt. Bereits 2023 kann ein Betreuungsplatz für ca. 50 % also 25 Personen betrieben werden.

Für die Sporthalle Glashütten ist ab 2024 eine externe Stromeinspeisung mittels Aggregat und eine Notbeheizung geplant, um eine zusätzliche Unterbringungsmöglichkeit für die Bevölkerung zu schaffen.

Das Wasserwerk hat keine Netzersatzanlagen. Die Wasserversorgung ist daher nur solange sichergestellt, wie Wasser in den Hochbehältern ist. Je nach Verbrauch ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung maximal für 24 Stunden zur Verfügung steht. Auch sind keine Notfallpläne bekannt. Seitens der Gemeinde sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die die Versorgung über 72 Stunden sicherstellen.

Die Gemeinde Glashütten hat einen neuen Beschallungsplan erarbeiten lassen, um wieder flächendeckende Sirenen zu installieren, um die Bevölkerungen in Notsituation, z.B. bei einem flächendeckenden Stromausfall, warnen zu können. Die aktuellen Sirenen sind teilweise stark veraltet, man erhält keine Ersatzteile mehr und decken Teilbereiche der Gemeinde nicht ab.

Dieser Beschallungsplan sieht vor:

Rückbau der alten Luftschuttsirenenanlagen:

- Idsteiner Weg, Privathaus, OT Glashütten
- Schulpfad, Feuerwehr, OT Glashütten
- Caromber Platz, Privathaus, OT Schloßborn
- Hauptstraße, Privathaus, OT Oberems
- Frankfurter Straße, Altes Rathaus, OT Oberems

Neubau von elektronischen Sirenenanlagen

- Schloßborner Weg 2, Bürgerhaus, OT Glashütten (bereits umgesetzt)
- Caromber Platz, Mast, OT Schloßborn
- Mastsirene Heuweg OT Oberems (bereits umgesetzt)

Hierfür stehen im Haushalt 2023 60.000 € zur Verfügung, die zu ca. 40 % vom Land Hessen gefördert werden.

Beschallungsplan OT Glashütten

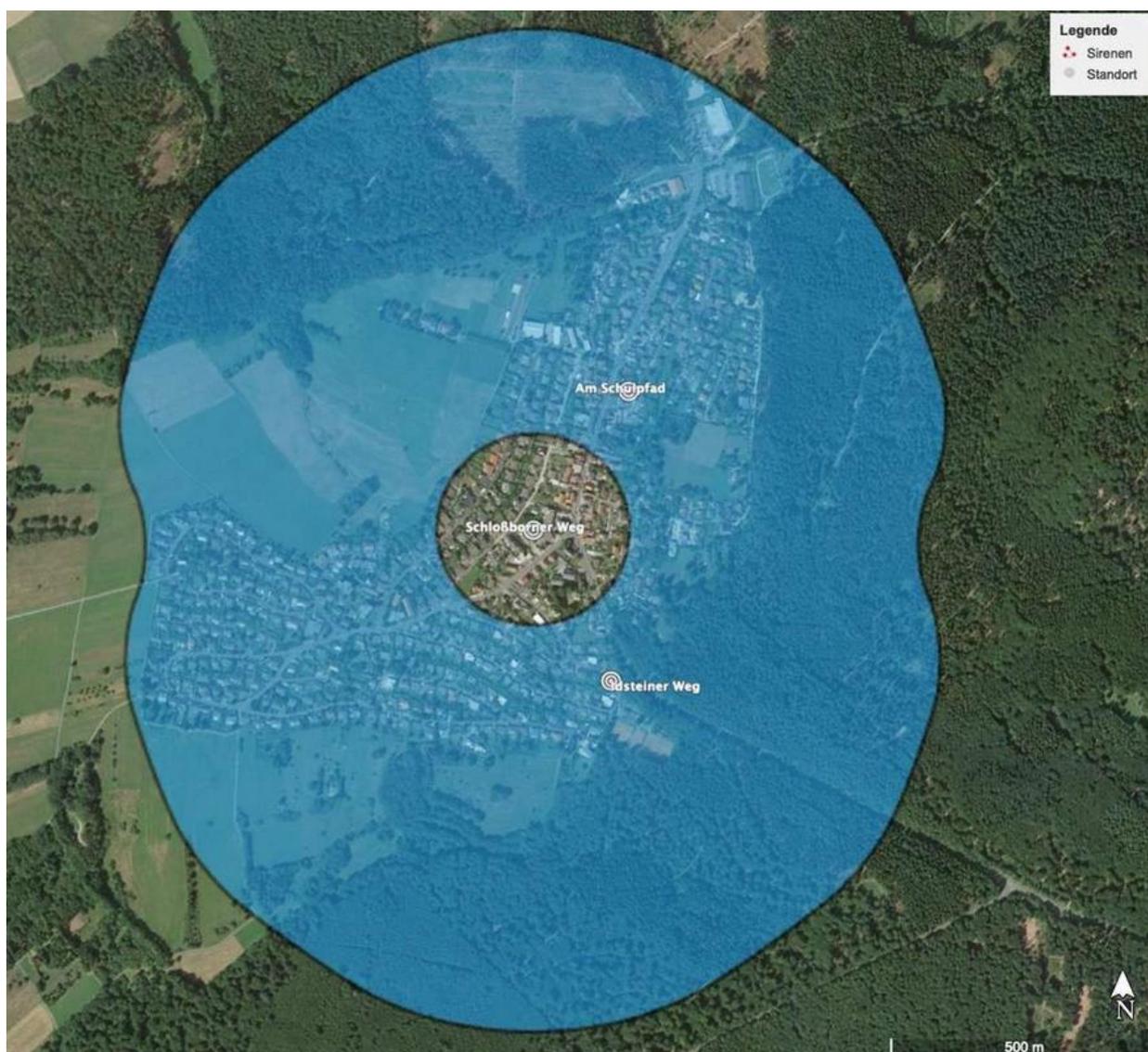


Abbildung 45: Beschallungsplan Glashütten

Beschallungsplan OT Oberems

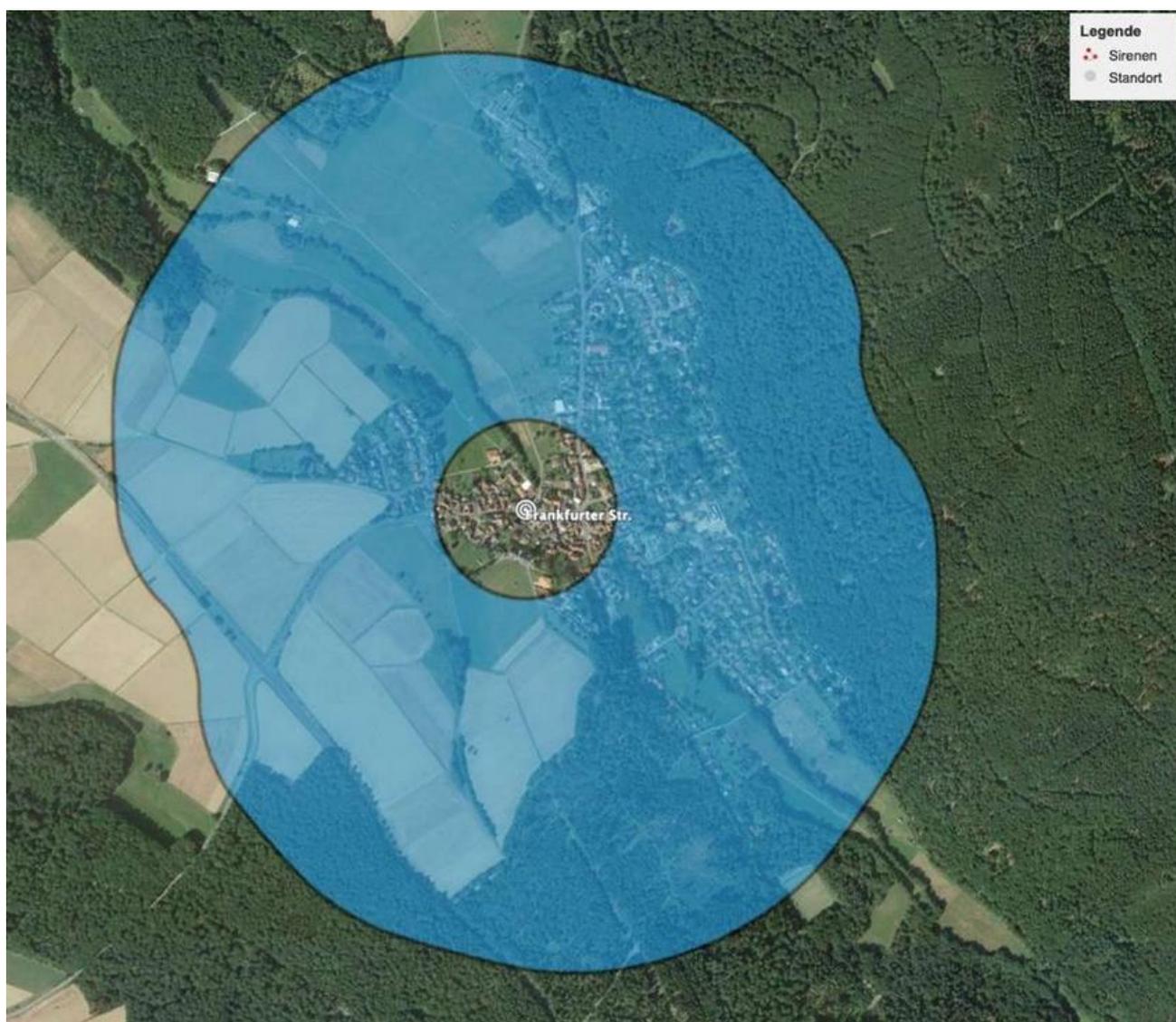


Abbildung 46: Beschallungsplan Oberems

Beschallungsplan OT Schloßborn

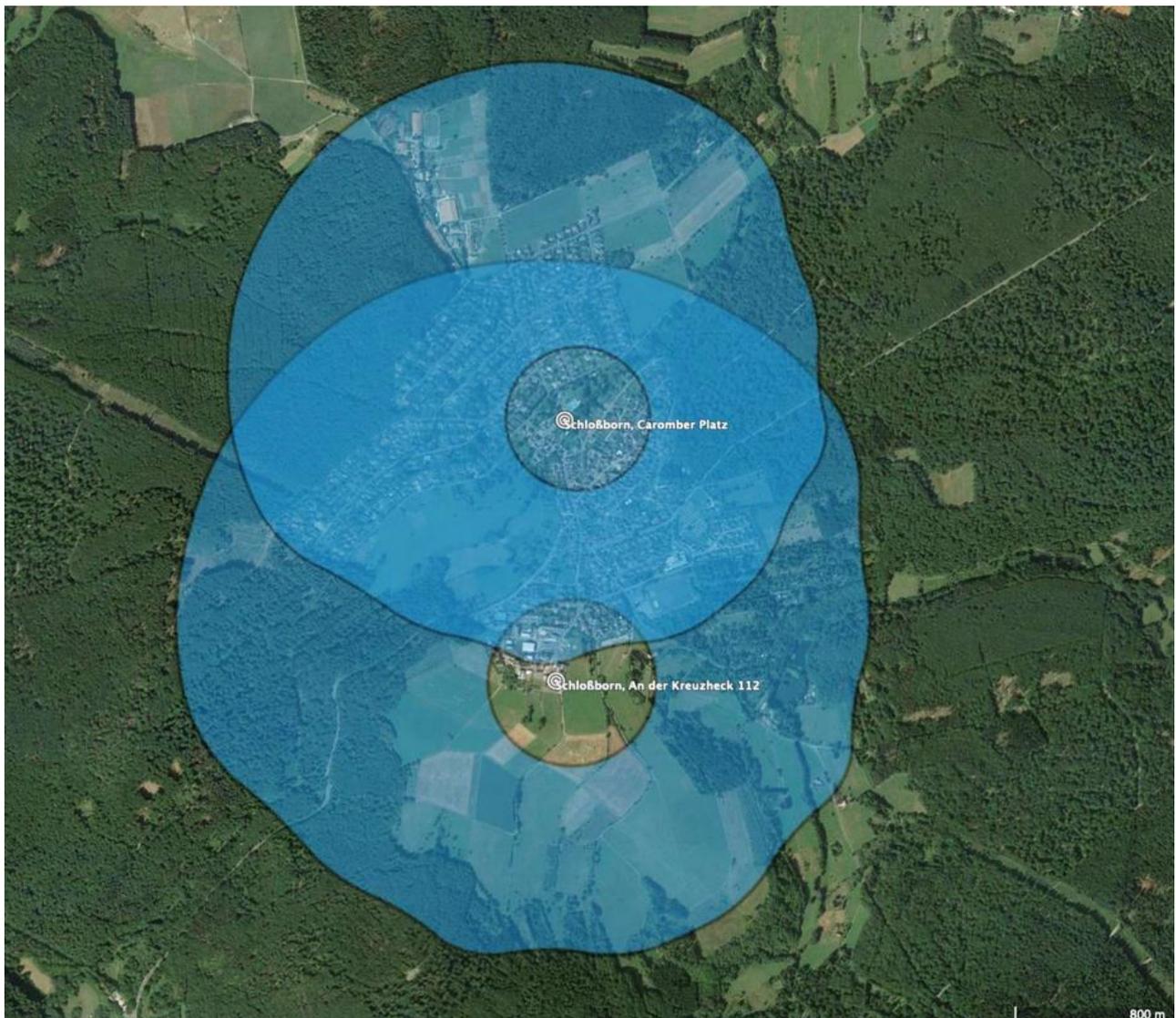


Abbildung 47: Beschallungsplan Schloßborn

Für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen im Falle von Versorgungsstörungen und Schadenslagen ist ein zu überbrückender Zeitraum von 72 Stunden bundesweit als Grundlage aller Betrachtungen üblich und als „Stand der Technik“ in der Krisenvorsorge anzusehen. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen sollten Einsatzpläne gemäß „Mustereinsatzplan Land Hessen“ für Katastrophenszenarien

- Einsatzplan „Stromausfall“ („blackout“)
- Einsatzplan „Gasmangellage“
- Einsatzplan „Ausfall Telekommunikation“
- Einsatzplan „Zusammenbruch der Trinkwasserversorgung“

zur Verfügung stehen. Diese befinden sich in der Verwaltung derzeit in Bearbeitung.

Auch hat es sich in einigen Gemeinden bewährt, Krisenstäbe aus Vertretern von Hilfsorganisationen (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei), Verwaltung (Bürgermeister, Brandschutzamt, Bauhof, Bauamt) und Wasserversorgung zu bilden, um sich auf die Thematik zu sensibilisieren, vorzubereiten und eine Meldekette ohne Telekommunikationsmedien sicherzustellen.

Dieser wurde in der Gemeinde Glashütten bereits initiiert und wird erstmals bei der „Taurus-Übung“ im November 2023 eingesetzt. Für die Ausbildung dieses Staabs sollte von der Gemeinde ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

7.4.3 Alarm- und Ausrückordnung

Je nach Einsatzart, werden geeignete Fahrzeuge und entsprechendes Personal zur Einsatzstelle entsandt. Aufgrund festgelegter Einsatzstichworte alarmiert und entsendet die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises die mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmten und kreisweit einheitlichen Feuerwehreinheiten.

Sämtliche Einzelheiten sind in einer gesonderten Alarm- und Ausrückordnung hinterlegt, die in den Einsatzleitreechner der Zentralen Leitstelle eingepflegt ist.

Hierbei ist auch berücksichtigt, dass am Tage zur Aufrechterhaltung der „Tagesalarmsicherheit“ umfangreichere Alarmierungen erforderlich sind als in der Nacht und am Wochenende.

Je nach Einsatzstichwort unterstützen sich alle Ortsteilfeuerwehren gegenseitig. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Einsatzpersonal bereits bei der Erstalarmierung zur Verfügung steht. Auf Basis der zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Königstein und Eppstein werden auch die formellen Voraussetzungen geschaffen, gemeindeübergreifende Alarmierungen dauerhaft vorzunehmen, um den Grundschutz während des Tages unter der Woche sicherzustellen.

7.4.4 Zusätzliche gesetzliche Aufgaben

Die nach HBKG den Feuerwehren zugeordneten Aufgaben wie

- Mitwirkung bei Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen,
- Mitwirkung bei Brandschutzaufklärung in Firmen, Betrieben, Pflegebetrieben usw.
- Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Werkstatt- und Pflegearbeiten, sowie
- Interne Ausbildung

werden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten, die ehrenamtlich geleistet werden können, wahrgenommen.

Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung erfolgen derzeit durch die Feuerwehr mit Unterstützung durch hauptamtliches Personal im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten; können aber nicht in vollem Umfang geleistet werden.

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Amtshilfe wahr.

7.5 Löschwasserversorgung

„Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen...“ (§3 Abs. 4 HBKG). Genauer beschrieben, im Arbeitsblatt Technische Regeln W 405 DVGW sind die erforderlichen Löschwassermengen in den erschlossenen Gebieten, bzw. der Gebiete, welche zu Bauland erschlossen werden sollen.

Die mindestens erforderlichen Löschwassermengen richten sich nach Art der Bebauung und den örtlichen Gegebenheiten.

- In der Regel soll das Löschwasser für eine Löschzeit von min. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Dabei gilt ein Abstand von max. 120 m zwischen den Hydranten
- Wenn dieser Löschwasserbedarf aus dem vorhandenen Wasserversorgungsnetz nicht gewährleistet ist, sollte im offenen Wohngebieten als Alternative die Möglichkeit zum Bau eines Löschwasserbehälters von > 30 m³ geprüft werden.

Eine unerschöpfliche Wasserversorgung ist dennoch immer besser als eine Wasserversorgung mit einem Löschfahrzeug, weshalb das Löschwassernetz in Glashütten zu prüfen ist.

Die Löschwasserversorgung der Gemeinde Glashütten wird durch das Trinkwassernetz abgebildet. Das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde ist in fünf Zonen eingeteilt; jeweils Hoch- und Tiefzone für die Ortsteile Glashütten und Schloßborn sowie den Ortsteil Oberems. Die Deckung der erforderlichen Wassermengen erfolgt ausschließlich über eigene Gewinnungsanlagen, die aus Tiefbrunnen und Schürfungen bestehen. Aufbereitet wird das Wasser in insgesamt vier Wasserwerken

Bei abgelegenen Objekten, z.B. Aussiedlerhöfe, wird die Löschwasserversorgung durch vor Ort vorhandene Löschwasserzisternen, öffentliche Gewässer oder durch wasserführende Fahrzeuge aller Gemeindeteile sichergestellt.

Für die Versorgung der oben genannten fünf Versorgungszonen stehen in den jeweiligen Wasserwerken folgende Versorgungsbehälter zur Verfügung:

- Hochbehälter Oberems: rd. 400 m³
- Hochbehälter Glashütten Hochzone: rd. 350 m³
- Hochbehälter Glashütten Tiefzone: rd. 800 m³
- Hochbehälter Schloßborn: rd. 460 m³

Als Löschwasserreserve werden davon folgende Mengen vorgehalten:

- Hochbehälter Oberems: rd. 200 m³
- Hochbehälter Glashütten Hochzone: rd. 150 m³
- Hochbehälter Glashütten Tiefzone: rd. 200 m³
- Hochbehälter Schloßborn: rd. 200 m³

Zusammenfassend besteht die Wasserversorgung der Gemeinde Glashütten aus 5 Tiefbrunnen, 4 Quellschürfungen und 4 Aufbereitungsanlagen mit insgesamt 4 Hochbehältern. Die Rohrnetzlänge ohne Hausanschlussleitungen beträgt ca. 47 km, wobei hiervon rd. 12 km auf Pumpendruckleitungen (Verbindungen zwischen Brunnen und Hochbehälter) entfallen. Die durchschnittlichen jährlichen Fördermengen der letzten fünf Jahre betragen:

- geförderttes Eigenwasser: 296.144 m³
- zugekauftes Fremdwasser: 0 m³

- abgegebene Wassermenge: 236.254 m³

Die Wasserverluste der letzten fünf Jahre betragen im Schnitt 0,07 m³/km/h.

Es ist geplant mittelfristig auch alle Brauchwasserreserven und Löschwasserzisternen zu erfassen.

Zur Löschwasserversorgung stehen gemäß hydraulischer Berechnung aus dem Jahr 1992 praktisch flächendeckend mindestens 48m³/h bzw. 13,3 l/s zur Verfügung. An den Tiefpunkten der einzelnen Versorgungsgebiete, wie z.B. am Ausbildungszentrum der Commerzbank in Oberems, dem Bürgerhaus in Glashütten sowie der Mehrzweckhalle in Schloßborn stehen rechnerisch 96 m³/h zur Verfügung. Einzige Ausnahme bilden hier die Aussiedlerhöfe im Bereich der Hochzone Schloßborn. Hier wurden im Versorgungskonzept 24 m³/h festgelegt.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen werden die Mindestwerte der beigefügten Tabelle aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) empfohlen. Diese Mindestwerte berücksichtigt insbesondere:

- die bauliche Nutzung und
- die Gefahr der Brandausweitung.

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoßflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m ³ /h)					
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Abbildung 48: Arbeitsblatt W 405, Quelle: DWGW e.V.

Die Gemeinde hat die Software von „Wasserkarte.info“ im Einsatz. Damit werden alle Hydranten im Ort aufgeführt, kartiert und bebildet. Messprotokolle können direkt dort eingegeben werden. Beim Gerätewart der Gemeinde Glashütten ist ein solches Messgerät vorhanden, um die geforderter Löschwasseranalyse gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW aktuell durchführen zu können.

Im Juli/August 2023 wurden in folgenden Bereichen Messungen durch die hauptamtlichen Kräfte selbst durchgeführt. Wie aus nachstehenden Grafiken ersichtlich wird, wurden ausreichend Messpunkte an verschiedenen Orten innerhalb eines Ortsteils ausgewählt, um eine fundierte Aussage über die Löschwassersituation treffen zu können.

Glashütten

Messpunkte:

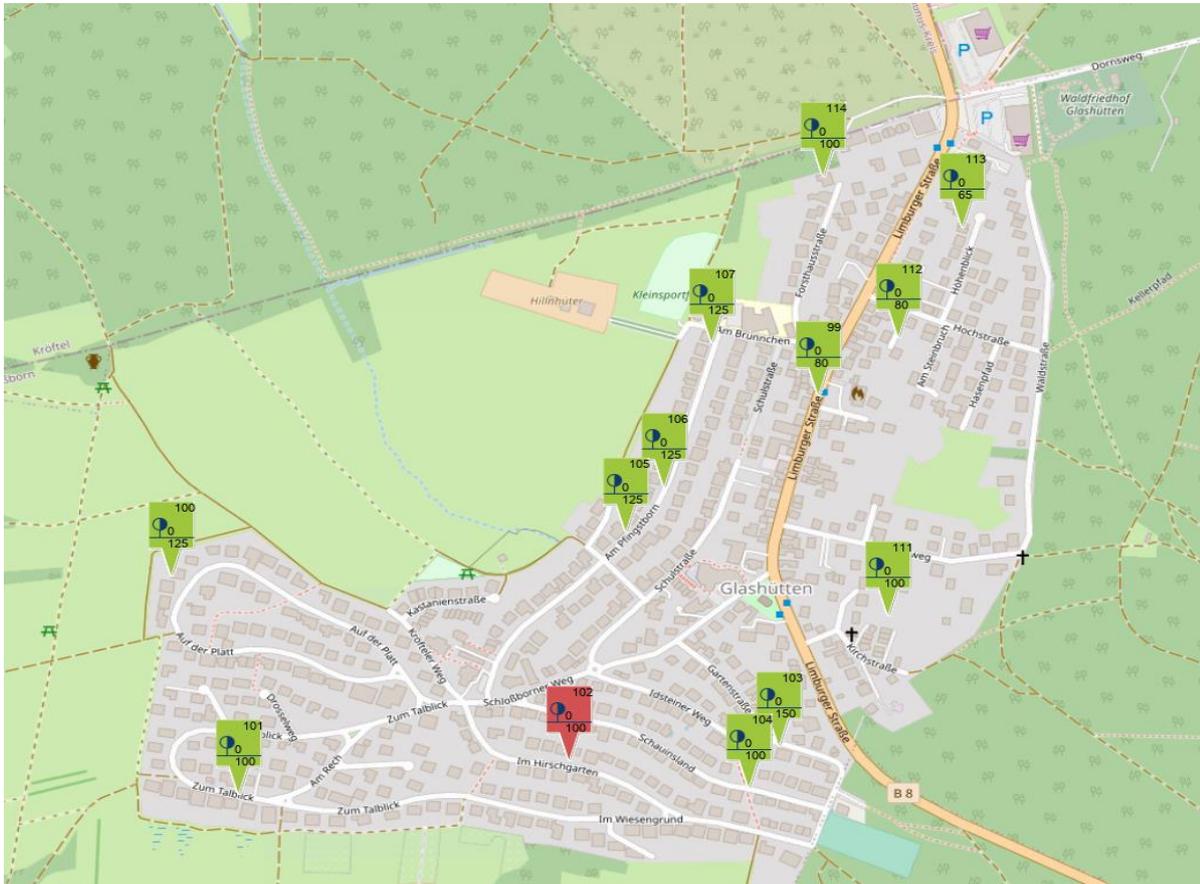


Abbildung 49: Messpunkte Löschwasseranalyse Glashütten

Messprotokoll:

Messpunkt	Soll-Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge in bar	Verlaufskurve Durchfluss/Druck
100	800	655	5,3	linear
101	800	1.127	7,8	linear
103	800	798	3,5	linear
104	800	427	4,8	linear
106	800	590	4,4	linear
111	800	441	5,6	instabil
112	800	769	6,6	instabil
113	800	270	7,0	instabil
114	800	669	8,2	instabil

Tabelle 15: Messprotokoll Löschwasseranalyse Glashütten

Oberems

Messpunkte:

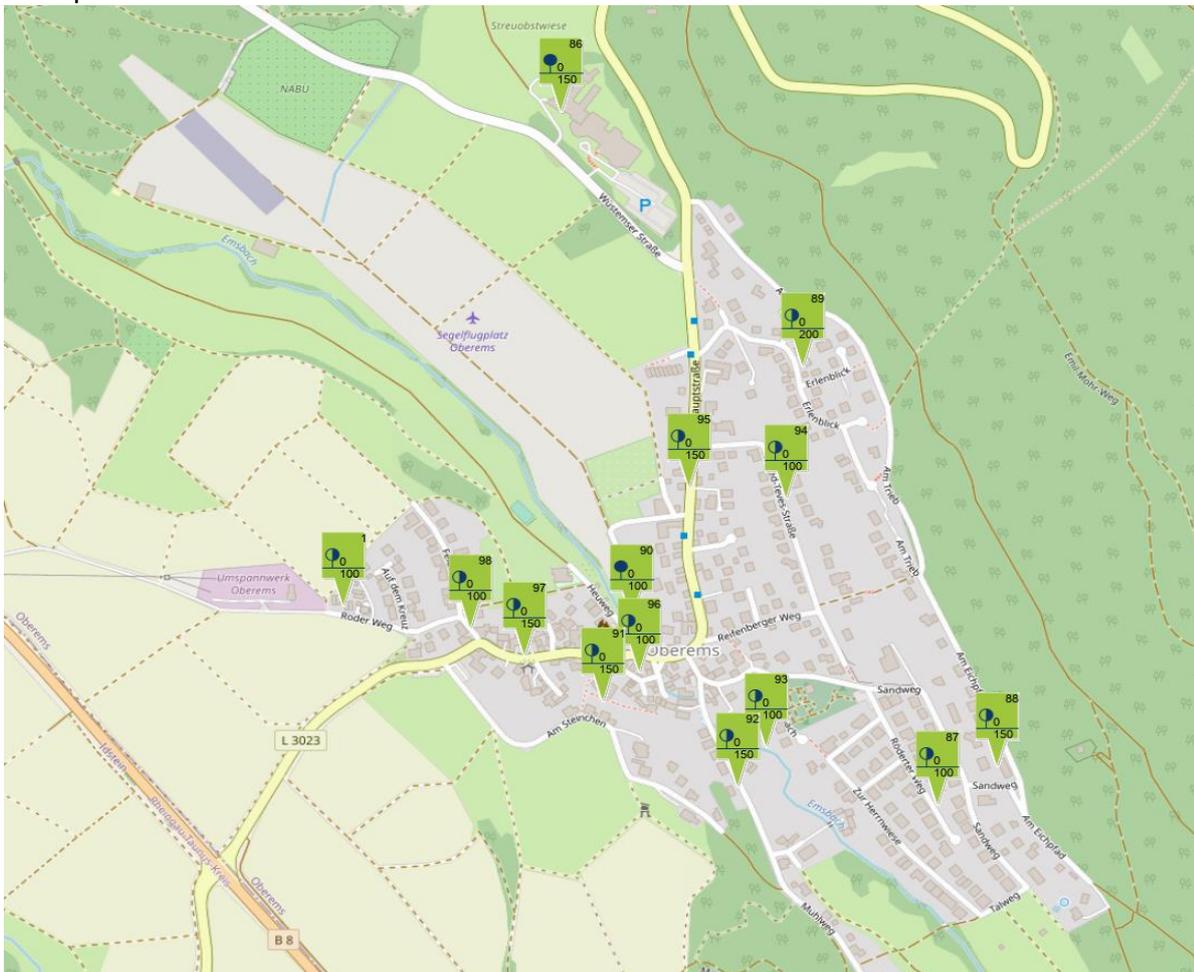


Abbildung 50: Messpunkte Löschwasseranalyse Oberems

Messprotokoll:

Messpunkt	Soll-Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge in bar	Verlaufskurve Durchfluss/Druck
1	800	20	7,6	instabil
86	800	860	6,7	instabil
87	800	1.000	4,4	linear
88	800	171	2,3	instabil
89	800	1.042	4,6	inkonstant
90	800	1.393	9,1	inkonstant
91	800	714	7,6	instabil
92	800	839	6,2	linear
93	800	906	6,7	instabil
94	800	1.237	5,4	inkonstant
95	800	1.487	7,0	linear
96	800	1.492	8,2	inkonstant
97	800	1.262	7,7	linear
98	800	1.106	7,8	linear

Tabelle 16: Messprotokoll Löschwasseranalyse Oberems

Schloßborn

Messpunkte:

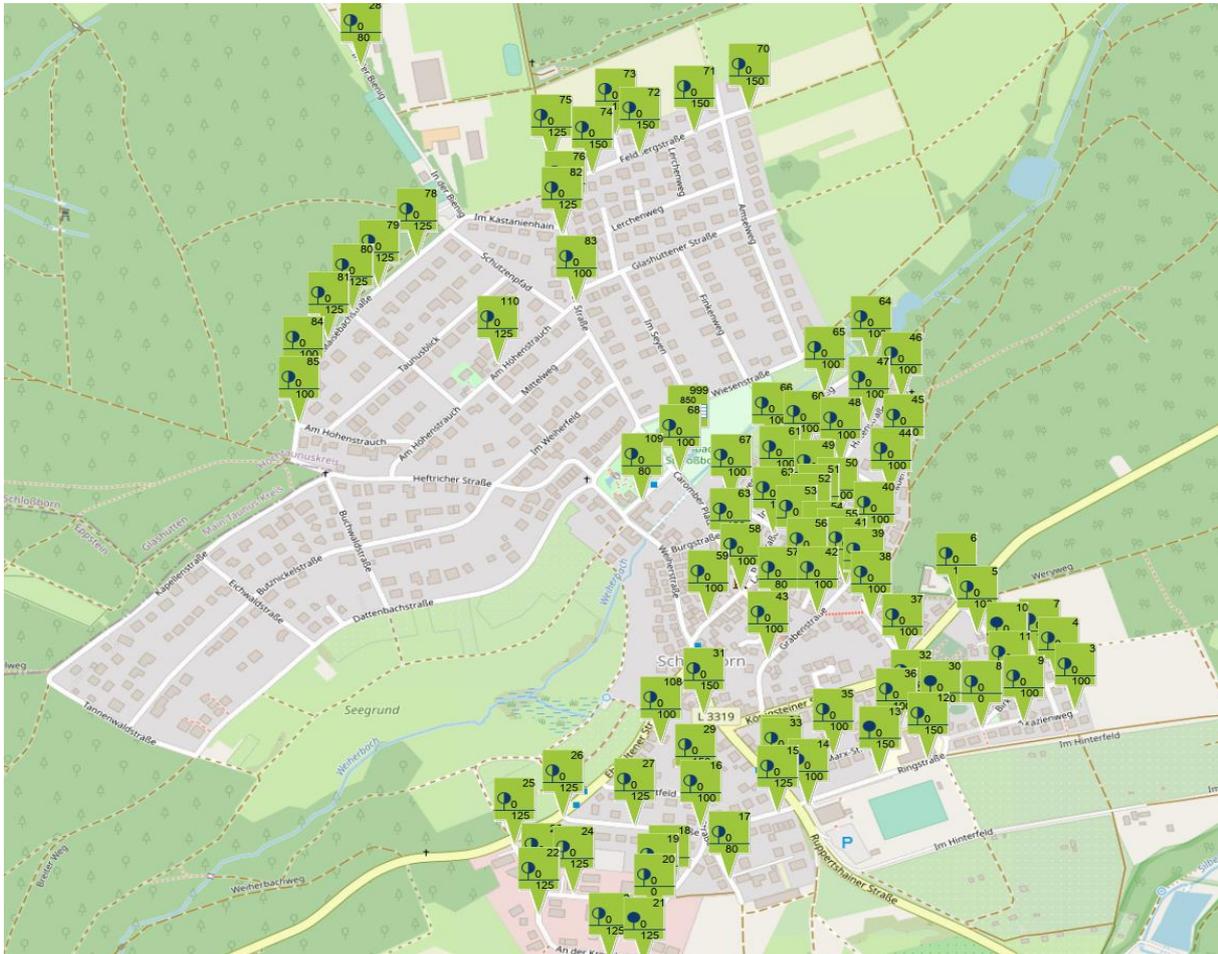


Abbildung 51: Messpunkte Löschwasseranalyse Schloßborn

Messprotokoll:

Messpunkt	Soll-Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge l/min	Durchflussmenge in bar	Verlaufskurve Durchfluss/Druck
11	800	1.106	4,3	linear
15	800	1.933	5,3	inkonstant
24	800	1.266	5,9	linear
31	800	1.552	6,3	linear
53	800	1.155	5,3	linear
60	800	1.383	5,6	linear
72	800	817	4,3	linear
80	800	592	4,8	linear
108	800	886	7,3	instabil
109	800	621	7,0	linear
110	800	588	5,4	linear

Tabelle 17: Messprotokoll Löschwasseranalyse Schloßborn

Die durch die hauptamtlichen Kräfte durchgeführte Löschwasseranalyse ergibt zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Löschwasserdurchflussmengen sind in weiten Teilen im Ortsteil Glashütten unzureichend. Im Osten, oberhalb der B8, waren die Durchflussmengen und der Durchflussdruck zudem instabil. Die Ergebnisse sind aufzugreifen, die Ursachen zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Löschwasserdurchflussmengen sind in weiten Teilen im Ortsteil Oberems ausreichend. Randbereiche, wie beim Umspannwerk oder „Am Eichpfad“ dagegen haben völlig unzureichende Durchflussmengen. Allerdings zeichnet sich das Wassernetz in Oberems durch sehr inkonstant, zum Teil instabil verlaufende Durchflussmengenkurven und Drücke aus. Ach dies sollte hinterfragt werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die Löschwasserdurchflussmengen sind in weiten Teilen im Ortsteil Schloßborn gut. Sowohl Durchflussmengen als auch Drücke sind konstant. Dies trifft auch auf das Gewerbegebiet zu. In den Hanglagen wie „Maisebachstraße“ oder „Am Höhenstrauch“, aber auch am Caromber Platz, gibt es geringfügige Unterschreitungen der Soll-Vorgaben.

Darüber hinaus wurde bei der Löschwasseranalyse festgestellt, dass flächendeckend Hydrantenschilder defekt sind. Dies sollte geprüft und die Schilder kurzfristig erneuert werden. Im Neubaugebiet Oberems (Erlenblick) gibt es noch gar keine Hydrantenschilder.

8 Soll-Zustand, Ausstattung der Ortsteile

Im Folgenden werden die Ausrüstungen aufgezeigt, welche nach FwOV vorgehalten werden müssen. Die Ausrüstungen nach FwOV sind Richtwerte. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge mit ähnlichem oder höherem Einsatzwert vorgehalten werden können.

Die Ausrüstungen der Stufe 1 müssen durch die Gemeinde selbst vorgehalten werden. Die Ausrüstung ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstungen der Stufe 2 sind in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden, da der Einsatz der Ausrüstungsgegenstände der Stufe 3 in der Regel erst nach 30 Minuten sicherzustellen ist und auch nur ein Mal pro Landkreis vorgehalten werden muss.

Wichtig: Die folgenden Ausrüstungen sind mindestens vorzuhalten. Damit wird das Schutzziel der Gemeinde Glashütten bestimmt. Weitere Ausrüstungen können vorgehalten werden.

Durch die in Kapitel 6.5 festgelegten Gefährdungsstufen ergeben sich durch die FwOV Ausrüstungen, welche mindestens vorgehalten werden müssen. Im Folgenden werden die Richtwertevorgaben der Ausrüstungen für die jeweiligen Schutzbereiche festgelegt:

Gemäß Ziffer 2 und 3 der Allgemeinen Hinweisen zur FwOV hat zudem in jeder Gemeinde ein ELW 1 vorhanden zu sein sowie eine dreiteilige Schiebleiter, wenn Gebäude mit einer Brüstungshöhe von über 8 m Höhe im Gemeindegebiet vorhanden sind. Personalverfügbarkeit und deren Ausbildungsstand sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen.

8.1 Glashütten

	B3 zusätzlich Schiebleiter	TH3	ABC1	W1	Zusammenfassung
Stufe 1	MLF oder LF 10 StLF 20 DLK*	MLF oder HLF 10	TSF-W	TSF-W	HLF 10 StLF 20
Stufe 2	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L 1 HRF	ELW 1, HLF 20 mit MaZe	ELW 1 HLF 10	LF 10	HLF 20 MaZe TLF 4000 GW-L 1 HRF

Tabelle 18: Soll-Fahrzeugausstattung Glashütten

* Die Vorhaltung einer DLK ist in der Gefährdungsstufe B3 in der Ausrüstungsstufe 1 nur vorzuhalten sind, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Die Prüfung in Kapitel 6.4.1 hat ergeben, dass kein Bedarf besteht, was durch die Brandschutzaufsicht bestätigt werden muss.

8.2 Oberems

	B2 Erhöhter Löschwasserbedarf und Einsatzkräften (Löschgruppe)	TH2	ABC1	W1	Zusammen- fassung
Stufe 1	LF 10 ELW*	MLF	TSF-W	TSF-W	LF 10* ELW**
Stufe 2	LF 10 StLF 20	HLF 20	ELW 1 HLF 10	LF 10	ELW 1 HLF 20 StLF 20

Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Oberems

* Gemäß Ziffer 2 und 3 der Allgemeinen Hinweisen zur FwOV einmal in der Gemeinde vorzuhalten. Aufgrund der festgelegten Aufgabenteilung der Ortsteile in Oberems bestimmt.

8.3 Schloßborn

	B2 Erhöhter Löschwasserbedarf (mind. 1.600 l) und Einsatzkräften (Löschgruppe)	TH3	ABC1 zusätzlich Messgerät Gase/Dämpfe	W1	Zusammen- fassung
Stufe 1	LF 10*	MLF oder HLF 10	TSF-W	TSF-W	HLF 10*
Stufe 2	LF 10 StLF 20	ELW 1, HLF 20 mit MaZe	ELW 1 HLF 10	LF 10	ELW 1 HLF 20 MaZe StLF 20

Tabelle 20: Soll-Fahrzeugausstattung Schloßborn

* mind. 1.600 l Löschwassertank und Messgerät Gase/Dämpfe

8.4 Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3

Die Ermittlung und Sicherstellung des Bedarfs der Ausrüstung der Stufe 3 ist durch den Hochtaunuskreis sicherzustellen und wird daher nur nachrichtlich dargestellt.

	B	TH	ABC	W	Zusammen- fassung
Stufe 3	GW-A GW-L 1* ELW 2	RW HRF ELW 2 GW-L1 AB-SR, -HW, -SE	GW-G** GW-A ELW 2	RW ELW 2	ELW 2 RW GW-L GW-A GW-G mit Zug

Tabelle 21: Ausrüstungsstufe 3

* mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung, HW oder SW Kat5

** Gefahrgutzug bestehend aus GW-ABC, GW-CBRN, GW-Dekon P, AB-Dekon

9 Soll-/Ist-Vergleich

In diesem Kapitel wird untersucht, ob der Ist-Zustand der Ausrüstung dem Soll-Zustand nach FwOV entspricht und damit das vorgegebene Schutzziel eingehalten wird. Es wird in der jeweiligen Tabelle ein direkter Vergleich aufgestellt. Außerdem wird der Standort des Fahrzeuges aus dem Ist-Zustand angegeben.

Ist der Soll-Wert erreicht, wird die Zelle grün hinterlegt. Ist der Soll-Wert nicht erreicht, ist die Zelle rot hinterlegt. Ist der Soll-Wert durch nachbarschaftliche Hilfe zu erreichen, ist die Zelle gelb hinterlegt. Fahrzeuge, die über den Mindest-Vorgaben der FwOV hinaus vorhanden sind, werden blau gekennzeichnet. Fahrzeuge, die einen Mehrwert gegenüber den nach FwOV vorzuhaltenden Fahrzeug haben, werden lila markiert.

9.1 Fahrzeuge

Folgende Ausführungen sind im Zusammenhang mit der ausführlichen Fahrzeugkonzeption der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten durch Zuteilung von Aufgabenschwerpunkten an die einzelnen Einsatzabteilungen aus dem BEP 2021 im Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu sehen.

9.1.1 Glashütten

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Richtwert Stufe 1	HLF 10 mit Schiebleiter	HL 10/16 mit Schiebleiter	Glashütten
	StLF 20	TLF 8/18	Glashütten
		ATV	Glashütten
		MTW	
Richtwert Stufe 2	HLF 20 MaZe	HLF 20/16	Königstein
	TLF 4000	TLF 24/50	Niederreifenberg
	GW-L 1	GW-L 1	Königstein (zukünftig Schloßborn)
	HRF	DLK 23/12	Vockenhausen

Tabelle 22: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Schutzbereich Glashütten

In dem Schutzbereich von Glashütten werden alle benötigten Ausrüstungen der Stufe 1 durch vorhandene Fahrzeuge abgedeckt. Das derzeitige TLF 8/18 hat mit 1.800 l nicht die geforderte Löschwassermenge von 2.500 l, währenddessen wird mit dem HLF 10 200 l mehr Löschwasser vorgehalten als nötig, sodass das Defizit nur 500 l beträgt. Mit der geplanten Ersatzbeschaffung eines StLF 20/30 stände ausreichend Löschwasser zur Verfügung. Das HLF Glashütten verfügt über Hydraulische Rettungszylinder und Stabfast, die nicht auf dem HLF in Schloßborn vorhanden sind. Wiederrum ergänzt das HLF Schloßborn mit pneumatischen Hebekissen, die eigentlich auf dem HLF Glashütten Pflichtbestandteil wären.

Eine mögliche Verlagerung des MLF 10/16 Schloßborns nach Glashütten (siehe Kapitel 9.1.3) würde zwar kurzfristig Kosten einsparen, das Problem der unzureichenden

Löschwasservorhaltung aber verschärfen und bedürfte eine Genehmigung durch die Brandschutzaufsicht.

Die Ausrüstungsstufe 2 wird nicht im eigenen Gemeindegebiet vorgehalten. Die FwOV gibt vor, dass diese Fahrzeuge 20 bis 30 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle sein müssen und durch die Vorhaltung anderer Gemeinden abgedeckt werden können. Dies ist im Falle der Gemeinde Glashütten problemlos möglich. Hierzu ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu gegenseitigen kostenlosen nachbarschaftlichen Hilfe zu schließen.

Zusätzliche, nicht nach FwOV vorgesehene, vorhandene Fahrzeuge:

- ATV
- MTW

Das ATV wurde vom Verein beschafft und ist eine sinnvolle Ergänzung des Fuhrparks für die Erkundung in den Waldgebieten. Bei einer anstehenden Ersatzbeschaffung sollte der Bedarf kritisch geprüft werden. Alternativ wäre der Einsatz von Drohnen für den gleichen Zweck möglich.

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist zwar nicht zuschussfähig und daher auch nicht Pflichtausrüstung aber nützlich, um beispielsweise Einsatzkräfte nachführen zu können oder auch Transportmöglichkeiten für die Arbeit mit der Jugend- und Kinderfeuerwehr vorzuhalten. In anderen Städten und Gemeinden werden Mannschaftstransportfahrzeuge oftmals auch durch die Feuerwehrvereine beschafft oder bezuschusst. Bei Anschaffungskosten von derzeit 50.000 € aufwärts und immer weniger Unterstützern und Helfern, hat dies aber deutliche Grenzen. Zudem haben die MTWs in der Gemeinde eine Bedeutung über den Personentransport hinaus. Der MTW Glashütten fungiert derzeit als Transportfahrzeug für Rollcontainer und wird daher in das Brandschutzkonzept eingebunden. Der MTW Oberems wird als MZF ersatzbeschafft und fungiert als Einsatzleitwagen. Lediglich der MTW Schloßborn behält eine reguläre Funktion, weshalb eine generelle Regelung über Zuschüsse schwierig ist.

9.1.2 Oberems

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Stufe 1	LF 10	LF 8/6	Oberems
	ELW 1	MTW	Oberems
Stufe 2	ELW 1	ELW 1	Schmitten ³
	HLF 20	HLF 20/16	Königstein
	StLF 20	StLF 20/25	Königstein

Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Schutzbereich Oberems

Die derzeitige Ausrüstung in Oberems entspricht annähernd dem Soll-Zustand in Stufe 1. Zwar wäre nach FwOV in der Gefährdungsstufe B2 ein MLF – vergleichbar mit einem LF 8/6 ausreichend, aufgrund der spezifischen örtlichen Risiken sollte mindestens eine Löschgruppe vorgehalten werden. Dies wird durch das LF 8/6 erfüllt. Mit einer Löschwassermenge von lediglich 600 l sind Objekte ohne Löschwasserversorgung nur unzureichend geschützt. Mit der anstehenden Ersatzbeschaffung, LF 10 KatS, stehen zukünftig 1.200 l zur Verfügung.

Es ist bei der Beschaffung des LF 10 KatS zu beachten, dass es aufgrund der Maximalförderung durch das Land Hessen zu Katastrophenschutz-Einsätzen oder Ausbildungszwecke im Kreisgebiet abgeordnet werden. In diesem (seltenen) Fall wäre ein Fahrzeug, vorzugsweise aus Glashütten, übergangsweise dorthin zu verlagern, um den Grundschutz in allen drei Ortsteilen sicherzustellen.

Ein ELW 1 ist pro Gemeinde einmal vorzuhalten. Mit der geplanten Ersatzbeschaffung des MZF/ELW erfüllt die Gemeinde diese Vorgabe ab 2024. Bezüglich Standort und Sinnhaftigkeit des MZF/ELW wird auf die ausführlichen Ausführungen in Kapitel 7.1.2 verwiesen.

Die Ausrüstungsstufe 2 wird nicht im eigenen Gemeindegebiet vorgehalten. Die FwOV gibt vor, dass diese Fahrzeuge 20 bis 30 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle sein müssen und durch die Vorhaltung anderer Gemeinden abgedeckt werden können. Dies ist im Falle der Gemeinde Glashütten problemlos möglich. Hierzu ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu gegenseitigen kostenlosen nachbarschaftlichen Hilfe zu schließen.

³ Der ELW 1 der Gemeinde Schmitten entspricht nicht den aktuellen DIN Vorgaben und eignet sich daher nur bedingt für den überörtlichen Einsatz.

9.1.3 Schloßborn

Gefährdungs-Stufen	Soll-Zustand	Ist-Zustand	Standort
Stufe 1	HLF 10 mit mind. 1.600 l	HLF 10/16 mit mind. 1.600 l	Schloßborn
	GW-L	MLF 10/16	Schloßborn
		MTW	
Stufe 2	ELW 1	ELW 1	Königstein
	HLF 20 MaZe	HLF 20/16 MaZe	Königstein
	StLF 20	StLF 20/25	Königstein

Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll-Zustand im Schutzbereich Schloßborn

In dem Schutzbereich von Schloßborn werden alle benötigten Ausrüstungen der Stufe 1 durch vorhandene Fahrzeuge abgedeckt. Das HLF 10 Schloßborn ist mit pneumatischen Hebekissen sowie einem Mehrzweckzug ausgestattet und ergänzt so das HLF 10 Glashütten im Bereich der Technischen Hilfeleistung. Rettungszylinder sowie das Stabilisierungs-System Stab-Fast werden durch das HLF Glashütten zugebracht.

Die Ausrüstungsstufe 2 wird nicht im eigenen Gemeindegebiet vorgehalten. Die FwOV gibt vor, dass diese Fahrzeuge 20 bis 30 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle sein müssen und durch die Vorhaltung anderer Gemeinden abgedeckt werden können. Dies ist im Falle der Gemeinde Glashütten problemlos möglich. Hierzu ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu gegenseitigen kostenlosen nachbarschaftlichen Hilfe zu schließen.

Zusätzliche, nicht nach FwOV vorgesehene, vorhandene Fahrzeuge:

- MLF 10/16
- MTW

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist zwar nicht zuschussfähig und daher auch nicht Pflichtausstattung aber nützlich. Es wird auf die Ausführungen aus Kapitel 9.1.1 verwiesen.

Das MLF 10/16 soll nach derzeitigen Planungen nicht ersatzbeschafft werden bzw. vorzeitig verkauft werden. Stattdessen wird erstmalig ein GW-L beschafft.

Auch wenn ein Gerätewagen in der derzeitigen Fassung der FwOV (noch) nicht als bedarfsnotwendiges Fahrzeug in Stufe 1 vorgesehen ist, ist ein GW-L aufgrund des breiten Aufgabenspektrum und der Komplexität heutiger Einsätze von hohem Einsatzwert und daher auch in der aktuellen Fassung der BSFR vom 01.01.2023 einmal pro Kommune förderfähig. Er ist in zahlreiche zentrale Prozesse der Feuerwehr eingebunden und dabei unentbehrlich:

- Betreiben eines Notwassersystems
- Hygienemaßnahmen für Einsatzkräfte an der Einsatzstelle (kontaminiertem Material)
- Sonderschutzpläne Hessen (z.B. Einrichtung von Betreuungsplätzen)
- Logistikaufgaben in KatS-Einsätzen (z.B. Corona-Pandemie)
- Transport von Gerätschaften mit erforderlicher Ladungssicherung
- Transport von Einsatzmitteln (z.B. Sandsäcke, Abspermaterialien usw.)

Aus Stellungnahme des Kreisbrandinspektors in anderen Gemeinden wird auf die Unverzichtbarkeit eines GW-L im Gemeindegebiet hingewiesen.

9.2 Gerätehäuser

Die vorhandenen Feuerwehrhäuser entsprechen nicht vollständig den Anforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“. Der technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bei seiner Überprüfung im Jahre 2023 einige Mängel aufgelistet, siehe 7.1 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung.

9.2.1 Maßnahmen am Gerätehaus Glashütten

Das Feuerwehrhaus Glashütten entspricht weitestgehend den Anforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“.

Die meisten im Revisionsbericht 2023 aufgeführten Punkte sind durch kleinere bauliche Maßnahmen zu beheben (siehe Kapitel 7.1.1) und sollten kurzfristig abgestellt werden. Im Haushalt 2023 stehen 25.000 € dafür zur Verfügung. Der Aufsichtsbehörde ist über die Entwicklung zu berichten.

Ohne tiefgreifende Veränderungen der Bausubstanz sind folgende Punkte mittelfristig nicht zu beheben:

- Nicht ausreichend Parkplätze für Einsatzkräfte
- Keine Kreuzungsfreiheit ausrückender Einsatzfahrzeuge mit anrückenden Kräften
- Zu kleine Aus- und Zufahrtsgrößen im Feuerwehrhaus

Deshalb sind hierfür unverzüglich organisatorische Regelungen (Dienstanweisungen) zu treffen, um die Unfallgefahr zu minimieren. Parallel sollte das Bauamt ein Prüfauftrag erteilt werden, die Situation zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

9.2.2 Maßnahmen am Gerätehaus Oberems

Im Feuerwehrhaus Oberems haben technischer Prüfdienst und Unfallkasse Hessen bemängelt, dass ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Es besteht laut Revisionsbericht unverzüglicher Handlungsbedarf, wobei die aufgeworfenen Mängel nicht durch Einzelmaßnahmen zu beheben sind! Die Mängel sind in Kapitel 7.1.2 aufgeführt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es möglich ist, am Standort alle Mängel durch Umbauten zu beheben. Die Bodenplatte ist rissig und bei Starkregen gibt es immer wieder Wassereintritt, sodass umfangreiche Maßnahmen am Bestandsgebäude notwendig würden.

Das Planungsbüro Ehlers aus Bad Camberg hat der Gemeinde im Oktober 2022 eine Analyse der Situation zur Verfügung gestellt.

Die Liegenschaft verfügt über eine eingeschränkte Grundstücksfläche, die grundsätzliche Objektänderungen/-erweiterungen abbilden lässt; an den bestehenden Grenzsituationen und Nutzungsbereichen (gewässernah) ist nichts zu ändern.

Mit Einbezug eines Anbaus auf dem derzeitigen Gelände des Spielplatzes könnten bauliche Voraussetzungen geschaffen werden, mit dem Kompromiss, einer zwangsläufigen Aufteilung entstehender Fahrzeugboxen auf die rechte und linke Seite; dementsprechende Erfordernisse einer durchgehenden Wegefläche. Aufgrund notwendiger „schwarz-weiß-Trennung“ hätte dies maßgebliche Eingriffe in die bestehende Grundrissordnung.

Neben den vorgenannten Planüberlegungen gilt es weiterhin die eingeschränkte Nutzungssituation im OG des Gebäudebestands (wegen gegebener statischer Grundsituation) festzuhalten; Bei baulicher Ertüchtigung und Fortschreibung zum vollumfänglich nutzbaren Gebäudeteil sind maßgebliche Investitionskosten ohne wirklichen Objektmehrwert zu verzeichnen. Hinzu kämen der nicht mehr zeitgemäße Wärmeschutz und die Anlagentechnik. Für die Schaffung ausreichender, sichererer Parkplätze wäre die angrenzende Grundstücksfläche des Spielplatzes zu nutzen und es würden vorzuhaltende Parkplätze für das Alte Rathaus wegfallen.

Eine nach DIN Vorgaben Entwicklung des derzeitigen Feuerwehrhauses wäre vom Grundsatz her größtenteils möglich, allerdings mit hohem Investitionsaufwand. Die Kostenschätzung lag bei ca. 800.000 € mit Stand 2022. Dieser beinhaltete aber noch keinen umfangreichen Innenausbau. Zudem wäre die Problematik mit kreuzenden Einsatzkräften mit herannahenden Kräften immer noch nicht ausreichend gelöst.

Aus diesem Grund wird seitens der Feuerwehr ein Neubau favorisiert, für das aktuell eine Standortanalyse erfolgt.

Ein vergleichbarer Neubau wurde in Königstein Schneidhain zwischen 2019 – 2022 für 1,5 Mio. € errichtet. Aufgrund der galoppierenden Inflation insbesondere der Preisexplosion in der Baubranche ist nicht damit zu rechnen, dass ein vergleichbarer Bau nicht unter 2,5 Mio. € zu realisieren wäre. Ein Raumplan nach DIN liegt noch nicht vor.

Die Gemeinde muss im Rahmen der Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplanes entscheiden, wie, wann und mit welchen Mitteln, die erheblichen Mängel am Feuerwehrhaus Oberems zu beheben sind, gepaart mit einem eindeutigen Beschluss über den zukünftigen Standort des Feuerwehrhauses Oberems. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme auf die Prioritätenlisten des Hochtaunuskreises für eine Landesförderung nach der Brandschutzförderrichtlinie. Im Übrigen ist ein Förderantrag bis 30.09. eines jedes Jahres zu stellen, um im nächsten Jahr beschieden werden zu können. Bis zum Bescheid dürfen keine Baumaßnahmen begonnen sein, lediglich Vorplanungen durchgeführt worden sein.

9.2.3 Maßnahmen am Gerätehaus Schloßborn

Der noch relativ neue Standort Schloßborn entspricht weitestgehend den Anforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ und weist nur kleine baulichen Mängel auf (siehe Kapitel 7.3.3), die kurzfristig abzustellen sind.

Im Haushalt 2023 stehen 19.500 € dafür zur Verfügung. Der Aufsichtsbehörde ist über die Entwicklung zu berichten.

In den kommenden Jahren wird noch die Fassade des Schlauchturms erneuert werden müssen, da bereits mehrere Putz-Platten an der Rückseite abgefallen sind.

9.3 Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Mit Ausnahme von hydraulischen Rettungsgeräten (Schere, Spreizer) mit Anschaffungskosten von ca. 25.000 €, Stromaggregaten, Pumpen oder Wärmebildkameras sind Gerätschaften auch nicht so kostenintensiv, als dass es eine generelle Regelung bedürfte. Die Fahrzeuge der Feuerwehr Glashütten weisen die notwendige Soll-Ausstattung an Gerätschaften auf. Darüber hinaus wurde von der Verwaltung eine Liste zur Verfügung gestellt, die alle Gerätschaften über der Soll-Ausstattung hinaus auflistet (siehe Kapitel 7.2).

Durch fortschreitende Technik und z.B. die Entwicklung von neueren Verbundwerkstoffen werden mitgeführte Gerätschaften regelmäßig technisch überholt und müssen durch verbesserte Gerätschaften ersetzt werden. Es ist erforderlich, in den Haushalten grundsätzlich finanzielle Mittel für Ersatzbeschaffungen einzustellen.

Neben Ersatzbeschaffungen von Geräten sind auch IT-Hardware, Software und Kommunikationsgeräte, Digitalfunk, Schlauchmaterial sowie Atemschutzgeräte und –masken zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, jährliche Pauschalen für die einzelnen Bereiche festzulegen.

Für die Ermittlung der Pauschalen könnte der Durchschnitt der Ist-Werte der letzten 3 Jahre geglättet um größere Sonderbeschaffungen zu Rate gezogen werden. Hierbei sollte den Wehren ein möglichst freier Spielraum zum Verwenden dieser Pauschalmittel eingeräumt werden. Nur bei größeren Beschaffungen, die z.B. eine Schwelle von 1.000 € überschreiten, sind über die Pauschalen hinaus Haushaltsmittel zu beantragen, deren Bedarf dann gesondert zu begründen ist.

Für größere Geräte über 3.000 € (z.B. Hydraulische Rettungsgeräte, Wärmebildkameras, Stromaggregate, Pumpen) sollten Planungen im Zeitraum mindestens der mittelfristigen Investitionsplanung erfolgen.

Es wird auf die Investitionsplanung in Kapitel 10.2 verwiesen.

Die verändernden Klimabedingungen bewirken immer häufiger immer neue Herausforderungen und erweitern das Einsatzspektrum der Feuerwehren regelmäßig. Immer häufiger kommt es zu sogenannten Katastrophenschutz-Einsätzen, bei denen technisches Equipment und Personal benötigt wird. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung im § 28 HBKG auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Nicht zuletzt können z.B. die Gerätewagen (GW-L) für Katastrophenschutz-Einsätze im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zum Einsatz kommen. Insofern wird aus dem Katastrophenschutz zunehmender Bedarf an Gerätschaften bestehen.

Bei großen Flächenlagen kann die Kommune nicht wie es bei regionalen Ereignissen vorgesehen ist, auf Nachbarschaftshilfe oder durch die landesweite Katastrophenschutzhilfe alleine bauen. Auf solche Krisen bzw. Katastrophen, muss ein tragfähiges Konzept durch die Gemeinde erarbeitet werden sodass ein resilienter Umgang mit vielfältigen Herausforderungen sichergestellt werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, seitens der Gemeinde einen separaten Etat für den Katastrophenschutz bereit zu stellen, um den Raum-, Geräte- und Fahrzeugbedarf aber auch sonstige Inhalte, wie z.B.

Versorgung der Bevölkerung, Klimawandel, Waldbrände, personeller Bedarf, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Gasmangellage, nicht hervorsehbare Auswirkungen des Ukrainekrieges und weitere Themen transparent darzustellen. Ist bereits im Haushalt 2023 umgesetzt.

9.4 Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen ist festzustellen, dass die Feuerschutzkleidung (Dienst- und Schutzkleidung) der Einsatzkräfte den Vorgaben des Landes Hessen entspricht.

Eine Investitionsplanung über einen Zeitraum von 10 Jahren für Geräte und Schutzkleidung ist seriös nicht möglich. Feuerwehrgeräte und Schutzkleidung unterliegen einem starken Verschleiß durch Einsätze und Übungen. Beschädigungen und Austausch treten oft unerwartet auf. DIN Beladung und Schutzausrüstung sind dann kurzfristig zu ersetzen.

Die Grundausrüstung eines Feuerwehrmitglieds, bestehend aus Helm, Schutzhandschuhe, Feuerwehrjacke Hupf Teil 3, Bundhose Hupf Teil 3, Schnürstiefel, Uniform, Diensthemd, Schirmmütze, Ärmelabzeichen, kann mit etwa 1.200 € angenommen werden.

Die Zusatzausrüstung eines Atemschutzgeräteträgers, bestehend aus Atemschutzmaske mit Flammschutzhaube, Nomex Flammschutzhose, Nomex Flammschutzjacke mit Handschuhen, kostet etwa 2.000 €.

Hinzu kommt die Ausrüstung für Kinder- und Jugendfeuerwehr, ca. 300 € pro Kind.

Der Ansatz im Haushalt 2023 in Höhe von 16.000 € erscheint ausreichend, um Ersatzbeschaffungen durchzuführen und neue Mitglieder einzukleiden, wohl hingegen seitens der Verwaltung ein jährlicher Bedarf in Höhe von 20.844 € ermittelt wurde. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Personalbestand in der Feuerwehr zu erhöhen, darf es in letzter Konsequenz nicht an Mitteln dafür fehlen. Unerwartet hoher Bedarf durch Neueinkleidungen oder Verschleiß sind notfalls auch überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

9.5 Soll-/Ist Vergleich Personal

Im folgenden Kapitel wird analysiert, wieviel Personal mindestens benötigt wird. Nicht nur Personal allein, sondern auch die benötigten Qualifizierungen sind entscheidend. Das benötigte Personal mit entsprechender Qualifizierung ergibt sich aus den zu besetzenden Fahrzeugen nach FwOV bzw. Kapitel 8. Zuerst wird gezeigt, welche Fahrzeuge mit welchem Personal benötigt werden. Da eine Reserve der gleichen Stärke an Personal vorzuhalten ist wird dann die Personenanzahl mit zwei multipliziert. Dadurch ergibt sich die Mindeststärke eines Feuerwehrstandortes. Diese wird dann mit dem aktuell vorhandenen Personal verglichen.

Bekanntermaßen ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 18 Uhr die Verfügbarkeit von Einsatzkräften eingeschränkt. Die Leute befinden sich meist an ihrem Arbeitsplatz, der sich in der Regel nicht im eigenen Wohnort befindet. Gerade in Dörfern ist die Anzahl der Personen, die im eigenen Wohnort arbeiten und innerhalb von ca. 5 Minuten am Feuerwehrgerätehaus sein könnten, sehr überschaubar. Jedoch auch in dieser Zeit muss nach HBKG eine wirksame Hilfe eingeleitet werden. Da allerdings erfahrungsgemäß die Anzahl anrückender Einsatzkräfte geringer

ausfällt, wird diese Zeit besonders betrachtet und es wird überprüft, ob eine gewisse Mindestausrüstung und Personal zur Verfügung stehen.

Es wird hauptsächlich die Ausrüstung und das Personal der Gefährdungsstufen des Brandschutzes betrachtet, da hier der Personalansatz am größten ist. Zusätzlich werden Sonderfahrzeuge mit besonderer Qualifizierung betrachtet, die sich ebenfalls durch die FwOV ergeben.

9.5.1 Glashütten

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen und unter Berücksichtigung des festgelegten Schutzziels muss in der Stufe 1 ein HLF 10 und ein StLF 20 besetzt werden.

In der Stufe 2 werden Fahrzeuge durch andere Gemeinden gestellt, somit muss auch kein Personal dafür vorgehalten werden. Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausrüstung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (ATV, MTF).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, ein Löschfahrzeug mit einer Stärke von 1/5 mit zwei Atemschutzgeräteträgern zu besetzen. Dies ist das Allermindeste, um wirksame Hilfe einleiten zu können. In diesem Fall müssen weitere Kräfte von anderen Feuerwehren herangezogen werden. Im Regelfall sollen auch tagsüber die Fahrzeuge der Richtwert Stufe 1 und 2 besetzt werden.

Gefährdungsstufen	B3/TH3	Besatzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	HLF 10 StLF 20	1/8/9 1/5/6	1 GF, 4 AGT, 3 TF, 1 MA 1 GF, 2 AGT, 2 TF, 1 MA
Summe		15 Einsatzkräfte	2 GF 5 TF 2 MA 6 AGT

Tabelle 25: Personalmittlung Glashütten

Insgesamt muss der Standort Glashütten im Einsatzfall 15 Einsatzkräfte einsetzen können und mit einer 100 %-igen Ausfallreserve 30 Einsatzkräfte vorhalten. Die Qualifizierungen in der Tabelle müssen ebenfalls eingesetzt werden können. Da zum Teil mehrere Qualifizierungen auf eine Person entfallen, ist die Summe dieser Qualifizierungen höher als die Anzahl der Einsatzkräfte.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit**		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	30	42	Allgemein	12	10,5
Atemschutzgeräteträger	12	*18	Gruppenführer	2	3
Truppführer	10	12	Maschinisten	2	5,5
Gruppenführer	4	8	Atemschutzgeräteträger	4	2,5
Zugführer	-	2			
Führerschein C	4	30			

Tabelle 26: Mindeststärke und Ist-Stärke Glashütten, Datenbasis BEP 2021 „ege“

* jedoch nur 8 einsatzbereit

** bedingt verfügbare Einsatzkräfte (z.B. Außendienstler) wurden nur zu 50 % gezählt

Allgemein ist die Feuerwehr Glashütten gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird erfüllt. Die Tagesalarmsicherheit ist allerdings nicht ausreichend gegeben, da nicht die doppelte Anzahl einer Staffel zur Verfügung steht. Insbesondere die Anzahl Atemschutzgeräteträger ist zu gering.

Die positive Entwicklung in der Jugendfeuerwehr sowie die positive Personalprognose lassen erhoffen, dass sich die Personalsituation in Zukunft leicht verbessert, allerdings wird die Gemeinde große Anstrengungen darauf richten müssen, mit gezielten Mitgliedergewinnungsaktionen das verfügbare Personal zu erhöhen.

9.5.2 Oberems

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen und unter Berücksichtigung des festlegten Schutzziels muss in der Stufe 1 ein LF 10 und ein ELW besetzt werden.

In der Stufe 2 werden Fahrzeuge durch andere Gemeinden gestellt, somit muss auch kein Personal dafür vorgehalten werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (ATV, MTF).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, die Stärke einer Staffel in den Einsatz zu bringen. Diese Staffel besteht aus Staffelführer, Maschinist und mindestens zwei Atemschutzgeräteträger.

Gefährdungsstufen	B2/TH2	Besatzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	LF 10	1/8/9	1 GF, 1 MA, 4 AGT, 3 TF
Sonderfahrzeuge	ELW	1/2/3	1 ZF, 1 GF, 1 MA
Summe		12 Einsatzkräfte	1 ZF 2 GF 3 TF 2 MA 4 AGT

Tabelle 27: Personalmittlung Oberems

Insgesamt muss der Standort Oberems im Einsatzfall 12 Einsatzkräfte einsetzen können und mit einer 100 %-igen Ausfallreserve 24 Einsatzkräfte vorhalten. Die Qualifizierungen in der Tabelle müssen ebenfalls eingesetzt werden können. Da zum Teil mehrere Qualifizierungen auf eine Person entfallen, ist die Summe dieser Qualifizierungen höher als die Anzahl der Einsatzkräfte.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	24	33	Allgemein	12	11
Atemschutzgeräteträger	8	*19	Gruppenführer	2	4
Truppführer	6	11	Maschinisten	2	5
Gruppenführer	4	5	Atemschutzgeräteträger	4	6

Soll-/Ist-Vergleich

Zugführer	2	3		
Führerschein C	2	12		

Tabelle 28: Mindeststärke und Ist-Stärke Oberems, Datenbasis BEP 2021 „ege“

* jedoch nur 8 einsatzbereit

Allgemein ist die Feuerwehr Oberems gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird erfüllt. Auch die Tagesalarmsicherheit ist nur knapp zu gering.

Die positive Entwicklung in der Jugendfeuerwehr sowie die positive Personalprognose lassen erhoffen, dass sich die Personalsituation in Zukunft leicht verbessert, allerdings wird die Gemeinde große Anstrengungen darauf richten müssen, mit gezielten Mitgliedergewinnungsaktionen das verfügbare Personal zu erhöhen.

9.5.3 Schloßborn

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen und unter Berücksichtigung des festlegten Schutzziels muss in der Stufe 1 ein LF 10 besetzt werden.

In der Stufe 2 werden Fahrzeuge durch andere Gemeinden gestellt, somit muss auch kein Personal dafür vorgehalten werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (MLF, MTF).

Gefährdungsstufen	B2/TH3	Besatzung	Sonderfunktionen
Richtwert Stufe 1	HLF 10	1/8/9	1 GF, 1 MA, 4 AGT, 3 TF
Summe		9 Einsatzkräfte	1 GF 3 TF 1 MA 4 AGT

Tabelle 29: Personalmittlung Schloßborn

Insgesamt muss der Standort Glashütten im Einsatzfall 9 Einsatzkräfte einsetzen können und mit einer 100 %-igen Ausfallreserve 18 Einsatzkräfte vorhalten. Die Qualifizierungen in der Tabelle müssen ebenfalls eingesetzt werden können. Da zum Teil mehrere Qualifizierungen auf eine Person entfallen, ist die Summe dieser Qualifizierungen höher als die Anzahl der Einsatzkräfte.

Allgemeine Mindeststärke			Mindeststärke Tagesalarmsicherheit		
Qualifikation	Soll	Ist	Qualifikation	Soll	Ist
Aktive allgemein	18	34	Allgemein	12	7
Atemschutzgeräteträger	8	*23	Gruppenführer	2	3
Truppführer	6	19	Maschinisten	2	4
Gruppenführer	2	11	Atemschutzgeräteträger	8	4
Zugführer	-	5			
Führerschein C	2	12			

Tabelle 30: Mindeststärke und Ist-Stärke Schloßborn, Datenbasis BEP 2021 „ege“

* jedoch nur 12 einsatzbereit

**davon 4 Schichtarbeiter

Allgemein ist die Feuerwehr Schloßborn gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird erfüllt. Allerdings ist die Tagesalarmsicherheit nicht ausreichend, da nicht die doppelte Anzahl einer Staffel zur Verfügung steht. Auch sind nicht ausreichend Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Die positive Entwicklung in der Jugendfeuerwehr sowie die positive Personalprognose lassen erhoffen, dass sich die Personalsituation in Zukunft leicht verbessert, allerdings wird die Gemeinde große Anstrengungen darauf richten müssen, mit gezielten Mitgliedergewinnungsaktionen das verfügbare Personal zu erhöhen.

9.5.4 Zusammenfassung

In folgende Tabelle ist die Übersicht über den Personalzustand der gesamten Feuerwehr der Gemeinde Glashütten dargestellt. In der zweiten Spalte ist die Differenz zwischen Ist-Stärke und der Mindeststärke dargestellt. In der letzten Spalte ist die Differenz zwischen der Ist-Stärke und der Mindeststärke zur Tagesalarmsicherheit dargestellt.

Feuerwehrstandort	Personal allgemein (Bedarf)	Tagesalarmsicherheit (Bedarf)
<i>Glashütten</i>	+ 12	- 1,5
<i>Oberems</i>	+ 9	- 1
<i>Schloßborn</i>	+ 16	- 5
Gesamt summiert:	+ 37	- 7,5

Tabelle 31: Übersicht Gesamtpersonal

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Feuerwehr der Gemeinde Glashütten „**auf dem Papier**“ über einen guten Personalstand verfügt. Im Allgemeinen ist genug Personal vorhanden, um die Mindestausrüstungen nach FwOV zu besetzen. Auch die Qualifikation der Einsatzkräfte entspricht den Soll-Vorgaben.

Wenn man das gesamte Gemeindegebiet betrachtet, sind insgesamt 37 Personen mehr im aktiven Einsatzdienst, als es die Summe der Mindeststärken erfordert.

Die Betrachtung der **Tagesalarmsicherheit** dagegen spiegelt einen völlig anderen Zustand wieder. Es fehlt über ausreichend Personal.

Diese Feststellung spiegelt allerdings den allgemeinen Zustand bei Feuerwehren in Hessen wieder. Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit fehlt es bei allen Feuerwehren an Personal. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass für die Tagesalarmsicherheit nur das Nötigste an Personal betrachtet wurde und damit noch nicht einmal sichergestellt ist, dass alle vorhandenen Fahrzeuge adäquat besetzt werden können.

Die in Kapitel 7.3.57.3.4 betrachte Personalprognose lässt zwar erahnen, dass sich die zukünftige Entwicklung Personalsituation aufgrund des Neubaugebiets Silberbach verbessern lässt, ob das dies Situation gänzlich entschärft wird als typische Auspendlergemeinde bezweifelt.

In der Vergangenheit haben entsprechende Einsätze gezeigt, dass tagsüber aus Glashütten allein kaum Einsatzkräfte in ausreichender Anzahl an die Einsatzstelle gebracht werden können, entsprechend **muss gehandelt werden**, wie eine adäquate Mitgliederwerbung oder eine

passende Imagekampagne zu starten. Da dieses Problem bei vielen Feuerwehren auftritt, bietet der LFV Hessen hier zahlreiche Hilfen. Hierfür ist es sinnvoll, die Verwaltung stärker einzuspannen und mit geeigneten Maßnahmen, sei es in Übernahme organisatorischer Aufgaben (z.B. Organisation eines „Tag der offenen Türs“) und im Nutzen der städtischen Infrastruktur und know-how im Rathaus, z.B. im Social Media Auftritt.

Derzeit wird durch eine Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“, bestehend aus Vertretern der Feuerwehr und Verwaltung ein Konzept zum „Corporate Design“, einer verbesserten Homepage und Social-Media Auftritt erarbeitet. Parallel dazu wurde eine Fachfirma damit beauftragt, ein Konzept zur zielgruppengerechten Mitgliederwerbung zu erstellen. Als Grundlage dessen wurde durch die Fachfirma 2023 eine umfangreiche Mitgliederbefragung in der Feuerwehr durchgeführt. Hieraus wird derzeit ein Ehrenamtsförderungskonzept entwickelt, was konkrete Maßnahmen hervorbringen wird. Es wird empfohlen, diese Arbeitsgruppe um Vertreter der Politik (je ein Vertreter aus jeder Fraktion) zu ergänzen.

Die Gemeindeverwaltung sowie die politischen Verantwortlichen sollten zudem aktiv auf ortsansässigen Arbeitgeber zugehen und Vereinbarungen schaffen, dass feuerwehrangehörige Mitarbeiter für Feuerwehreinsätze freigestellt werden. Auf den gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch sollte hingewiesen werden.

Feuerwehrangehörige die nicht der Einsatzabteilung der Gemeinde Glashütten angehören, aber dort arbeiten, sollten dafür gewonnen werden, dass diese von Glashütten aus mit ausrücken. Dafür ist für solche Feuerwehrangehörige im Feuerwehrhaus ein Alarmspind mit der notwendigen Ausrüstung vorzusehen und der Funkmeldeempfänger entsprechend zu codieren bzw. zur Verfügung zu stellen.

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde Glashütten, sollten Personen mit Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr bevorzugt werden.

10 Investitionsprogramm

10.1 Fahrzeugbeschaffung

Durch die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) werden Zuschüsse für Fahrzeuge nach einer gewissen Zeit im Dienst oder nach Laufleistung durch das Land Hessen gewährt. Diese lauten wie folgt:

- ELW 1: 12 Jahre
- Restliche Fahrzeuge⁴: 25 Jahre

Es empfiehlt sich, Fahrzeuge nach der Laufzeit oder Laufleistung der Brandschutzförderrichtlinie zu beschaffen, ist jedoch kein Muss. Denn nach der genannten Laufzeit oder Laufleistung kann die Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge nicht immer gewährleistet werden (z.B. Ersatzteilversorgung). Insbesondere bei Fahrzeugen neuerer Bauart sind aufgrund der verbauten, anfälligen, Technik und Lieferzeiten von mindestens 2 Jahren kaum längere Nutzungszeiten zu erwarten und es sollten bereits nach 23 Jahren Förderanträge gestellt werden. Jedoch kann die Gemeindevertretung individuell nach Zustand des jeweiligen Fahrzeugs auch entscheiden, Fahrzeuge länger, z.B. 30 Jahre zu nutzen, weshalb eine Konkretisierung im BEP notwendig ist:

Die Gemeinde Glashütten legt fest, vorbehaltlich tatsächlicher Bedingungen, Ersatzbeschaffung generell nach 25 Jahren zu tätigen.

Hieraus resultierend werden für die Feuerwehr der Gemeinde Glashütten alle Fahrzeuge aufgelistet und deren Plan über eine Ersatzbeschaffung dargestellt:

Fahrzeug	Baujahr vorhandenes Fahrzeug	Voraussichtliche Beschaffung ab	Zukünftiges Ersatzfahrzeug	derzeitiger Beschaffungspreis (ca.)
HLF 10/16 Glashütten	2010	2035	HLF 10	400.000 €
TLF 8/18	2000	2025	StLF 20-V	500.000 €
MTW Glashütten	2020	2032	MTW	50.000 €
ATV Glashütten	2015	bei Bedarf	ATV	16.000 €
LF 8/6 Oberems	1999	2024	LF 10 KatS	204.500 €
MTW Oberems	2001	2024	MZF/ELW	170.000 €
MLF 10/16	2006	Keine	Keine	
GW-L		2025	GW-L	235.000 €
HLF 10/6	2022	2047	HLF 10	400.000 €
MTW Schloßborn	2012	2024	MTW	50.000 €

Tabelle 32: Fahrzeugbeschaffungen

⁴ Bei MTW handelt es sich nicht um eine zuschussfähige Pflichtausstattung nach FwOV, weshalb diese nicht aufgeführt werden. Die Regelnutzungsdauer dieser Fahrzeuge beträgt allerdings 12 Jahre.

10.2 Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung

Eine Investitionsplanung über einen Zeitraum von 10 Jahren für Geräte und Schutzkleidung ist seriös nicht möglich. Feuerwehrgeräte und Schutzkleidung unterliegen einem starken Verschleiß durch Einsätze und Übungen. Beschädigungen und Austausch treten oft unerwartet auf. DIN Beladung und Schutzausrüstung sind dann kurzfristig zu ersetzen.

Der Ansatz im Haushalt 2023 in Höhe von 16.000 € erscheint ausreichend, um Ersatzbeschaffungen durchzuführen und neue Mitglieder einzukleiden, wohl hingegen seitens der Feuerwehr ein jährlicher Bedarf in Höhe von 20.844 € ermittelt wurde.

Neben Ersatzbeschaffungen von Geräten sind auch IT-Hardware, Software und Kommunikationsgeräte, Digitalfunk, Schlauchmaterial sowie Atemschutzgeräte und –masken zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, jährliche Pauschalen für die einzelnen Bereiche festzulegen. Nur bei größeren Beschaffungen, die z.B. eine Schwelle von 1.000 € überschreiten, sind über die Pauschalen hinaus Haushaltsmittel zu beantragen, deren Bedarf dann gesondert zu begründen ist.

Für größere Geräte über 3.000 € (z.B. Hydraulische Rettungsgeräte, Wärmebildkameras, Stromaggregate, Pumpen) sollten Planungen im Zeitraum mindestens der Mittelfristigen Investitionsplanung erfolgen. Aus den in Kapitel 7.2 aufgeführten Geräten stehen derzeit in diesem Zeitraum lediglich folgende Geräte zur Anschaffung an:

	Gerät	2024	2025	2026	2027
Gesamt	Austausch Funktechnik	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Gesamt	Austausch Atemschutztechnik	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Gesamt	Industriewaschmaschine	15.000 €			
Glashütten	Hydraul. Rettungsgerät		25.000 €		
Glashütten	Notstromaggregat	35.000 €			

Tabelle 33: Gerätebeschaffungen

10.3 Gerätehäuser

	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
Glashütten	Abstellen der Mängel aus dem Revisionsbericht	25.000 €			
Oberems	Neubau Feuerwehrhaus an einem geeigneten Standort		150.000 €	500.000 €	2.000.000 €
Schloßborn	Abstellen der Mängel aus dem Revisionsbericht	19.500 €			
Schloßborn	Fassade Schlauchturm erneuern				30.000 €

Tabelle 34: Investitionsbedarf Gerätehäuser

11 Maßnahmen

Die Bedarf- und Entwicklungsplanung hat eine bindende Wirkung für die Gemeindevertretung, die Feuerwehr entsprechend auszustatten und hat, im Rahmen der Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ermessensentscheidungen können in einem extern aufgestellten BEP nicht schlussendlich fixiert werden, da sie einem politischen Beschluss voraussetzen. Entsprechend ist so weit wie möglich das Ermessen mit Beschluss dieses BEP auszuführen und ergänzende Einzelentscheidungen zu treffen. Diese werden in einer ergänzenden Beschlussvorlage fixiert.

Die in der Investitionsplanung aufgeführten Neu- und Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre einzufügen. Das Fahrzeugkonzept aus Kapitel 10.1 wird wie im BEP aufgeführt beschlossen.

Für die Ausstattung der Stufe 2 (Hilfsfrist 20 Minuten) sind Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Nachbarkommunen zu schließen, da hierbei regelhaft auf die Vorhaltung der Nachbarkommune zurückgegriffen wird und das die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfe nach § 22 HBKG übersteigt.

Trotz der Feststellung seitens der Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises gibt es solche Vereinbarungen nach derzeitigem Kenntnisstand im Kreis noch nicht. Es bleibt abzuwarten, ob eine Regelung zur gegenseitigen, kostenlosen Unterstützung mit größeren Kommunen, wie hier Königstein, möglich sein wird, da die Unterstützungsleistung in der Praxis einseitig sein wird. Hier ist der Kreis aufgefordert im Rahmen seiner überörtlichen Funktion des § 4 HBKG eine entsprechende Regelung zu finden, die nur darin bestehen kann, größeren Kommunen, die im erweiterten Maße überörtliche Hilfe anbieten, entsprechend zu fördern.

Die Beanstandungen des Technischen Prüfdienstes zu den Gerätehäusern Glashütten und Schloßborn müssen zeitnah mit dem verfügbaren Budget im Haushalt 2023 bearbeitet werden. Für das Feuerwehrhaus Glashütten sind ergänzend organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen) zu ergreifen, um das Unfallrisiko weiter zu reduzieren. Im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem BEP ist eine verbindliche Entscheidung über die Standortentwicklung Oberems zu treffen. Dies ist Voraussetzung für die Einreichung eines Förderantrages beim Land Hessen.

Für besondere Objekte im Einsatzbereich der Feuerwehr Glashütten sollten Einsatzpläne erstellt werden, um in Einsatzfall besser vorbereitet zu sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte aus der Risikoanalyse aus Kapitel 6.4.1 (Brüstungshöhe > 8m), 6.4.3 (Versammlungsstätten) und 6.4.4 (Objekte mit Gefahrstoffen). Mit der Einholung der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zu diesem BEP, erfolgt automatisch die Bestätigung über die Ausführungen zu 6.4.1 und der Notwendigkeit einer Drehleiter. Nichtsdestotrotz sollte die Gemeinde die Bauaufsicht schriftlich auffordern, ob die angesprochenen Gebäude baugenehmigungskonform betrieben werden. Insbesondere bei dem Objekt „Im Buhles 4“ wird dies bezweifelt.

Die Brandschutzaufsicht wird angehalten zu prüfen, ob die Drehleiter Eppstein-Vockenhausen nicht als erstes Hubrettungsfahrzeug bei entsprechenden Einsatzszenarien alarmiert wird, weil die Erreichbarkeit schneller als von Königstein zu gewährleisten ist. Kostenerstattungsansprüche gemäß § 4 HBKG sind hierbei zu berücksichtigen.

Aufgrund der Defizite in der Personalverfügbarkeit, insbesondere der Tagesalarmsicherheit sind dringend Maßnahmen zu ergreifen. Hier hat in Zukunft das Hauptaugenmerk der Gemeindevertretung zu liegen, da nur durch ausreichend, adäquat ausgebildetes Personal der Brandschutz in der Gemeinde Glashütten sichergestellt werden kann.

Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ aus Mitgliedern der Feuerwehr gebildet, die zusammen mit einer Werbeagentur eine Mitgliederbefragung durchgeführt hat. Aus diesen Erkenntnissen wird derzeit ein „Ehrenamtsförderungskonzept“ entwickelt und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um Mitglieder langfristig zu halten und neue Mitglieder zu gewinnen. Nach dem derzeitigen werden dafür vorgeschlagen:

- Freier Eintritt in das Freibad der Gemeinde für die Einsatzabteilung und Kinder- und Jugendfeuerwehr
- Fest für Feuerwehrangehörige und deren Familien
- Geldprämie für Abschluss des Atemschutzgeräteträger-Lehrgangs
- Bildung eines Werbeausschusses aus Beteiligten der Feuerwehr und je eines Vertreters jeder Fraktion
- Unterstützung des Ausschusses durch eine professionelle Werbeagentur
- „Bring-a-Friend“-Aktionen für Einsatzabteilung (monetärem Anreiz) und Jugendfeuerwehr (Gutschein)

Das gesamte Projekt sollte in den politischen Gremien vorgestellt und beschlossen werden. Hierfür bedarf eines jährlichen Budgets für die Umsetzung des „Ehrenamtsförderungskonzepts“ in Höhe von 10.000 € p.a.

Die Nachwuchsgewinnung muss zudem vor Ort in den einzelnen Gemeinde- und Ortsteilen von Mensch zu Mensch stattfinden. Diese Verantwortung kann nicht das Ehrenamt allein tragen. Es ist vielmehr Aufgabe der Gemeindeverwaltung und der politisch Verantwortlichen. So könnte Kontaktaufnahme mit Neubürgern (z.B. Besuch mit überreichen eines „Rauchmelders als Willkommensgruß) erfolgen oder die Kontaktaufnahme mit den in Glashütten ansässigen Gewerbetreibenden um darauf hinzuwirken, möglichst aktive Feuerwehrleute zu beschäftigen und diese dann auch in Einsatzfällen freizustellen. Im Hinblick auf die Personalprognose und der demographischen Entwicklung sollte dabei nicht allein der Fokus auf Kinder- und Jugendfeuerwehr gelegt werden, sondern es sollten gezielt Quereinsteiger und Migranten angesprochen werden.

Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Theorie und Praxis ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Diagrammen muss die Ausbildung speziell zu Atemschutzgeräteträgern erfolgen.

Eine Verbesserung der Ausbildung kann auch dadurch erzielt werden, Feuerwehrleute zu Lehrganganbietern zu entsenden, deren Kosten nicht vom Land Hessen übernommen werden. Hierbei sollte nicht nur an feuerwehrspezifische Ausbildung gedacht werden, sondern auch die Entwicklung der sogenannten Soft-Skills gefördert werden. Speziell Führungskräfte sollten gezielt Angebote für Menschenführung und Teambuildingmaßnahmen erhalten. Immer bedeutender wird das Thema Gewalt gegen Einsatzkräfte. Auch hier gibt es Angebote, die die Einsatzkräfte auf mögliche Konfliktsituationen vorbereiten können, wie z.B. Seminare für „Deeskalation und Taktische Eigensicherung von Einsatzkräften“ von TacControl. Die Übernahme des Verdienstausfalles für Selbstständige bei Wochenlehrgängen motiviert Feuerwehrleute, sich zu Lehrgängen anzumelden. Die Kosten müssen von der Gemeinde übernommen werden.

Zur Sicherstellung ausreichender Maschinisten/Fahrer der Einsatzfahrzeuge müssen ausreichend Haushaltsmittel für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen sowie für den Führerschein zur Verfügung stehen.

Für die Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung z.B. in Kindergärten und Schulen ist besonders geschultes Personal vorzuhalten. Sofern aus den eigenen Reihen der Feuerwehr aufgrund der zeitlichen Belastung keine Möglichkeit besteht, diese Aufgaben wahrzunehmen, sollten private Anbieter verpflichtet werden.

Im Bereich des Katastrophenschutzes sollte der Verwaltungs-/Führungsstab namentlich benannt und ständig erreichbar sein (z.B. über Group Alarm Account). Er sollte mindestens einmal pro Jahr zusammen mit der Technischen Einsatzleitung (TEL) der Feuerwehr ein Szenario üben und mit entsprechenden Mittel für Fortbildung ausgestattet sein.

Das Wasserwerk hat derzeit keine Netzeinspeisemöglichkeit, weshalb die Trinkwasserversorgung keine 72 Stunden sichergestellt werden kann. Hier sollten dringend Maßnahmen ergriffen werden.

Die Löschwassersituation entspricht in Teilen der Gemeinde nicht den Soll-Vorgaben. Die Ursachen sind zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es sollte daher ein Prüfauftrag (mit entsprechendem Budget) zur Verfügung gestellt werden. Fehlende oder defekten Hydrantenschilder sind zu ersetzen.

Aufgrund des nicht mehr ganz aktuellen Datenbestands dieses BEPs sollte festgelegt werden, die Fortschreibung bereits spätestens 2030 oder bei Änderung der örtlichen Bedingungen (z.B. nach Neubau des Feuerwehrstandortes Oberems) zu tätigen.

Wie eingangs beschrieben, werden diese hier aufgeführten Maßnahmen in eine Beschlussvorlage zur Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung vorgelegt.

12 Zusammenfassung

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Gemeinde Glashütten aus dem Jahre 2021 wurde mit diesem Dokument grundlegend überarbeitet, um die Anforderungen zu Erstellung eines Bedarf- und Entwicklungsplanes gemäß FwOV zu erfüllen und den formellen Prüfungen der Revision gerecht zu werden.

Bei der Gemeinde Glashütten handelt es sich um eine kleine Gemeinde, die durch Wohnbebauung in offener Bauweise geprägt ist und nur wenige Gewerbeansiedlungen hat. Durch die Nähe zum Rhein-Main-Gebiet hat sie einen sehr hohen Auspendleranteil. Aufgrund der durch den Ortsteil verlaufene Bundesstraße 8 gibt es ein hohes Verkehrsaufkommen. Zudem ist die Gemarkungsfläche durch einen sehr hohen Waldflächenanteil geprägt.

Die Gemeinde Glashütten hat 3 Schutzbereiche (Glashütten, Oberems, Schloßborn) definiert und hält jeweils ein Feuerwehrstandort mit technischer Ausstattung vor. Es wurde festgestellt, dass die die Hilfsfrist von zehn Minuten wird im gesamten Gemeindegebiet abgedeckt werden, dafür aber alle 3 Feuerwehrstandorte nötig sind.

Es wurde ergänzend zum gesetzlichen Schutzziel definiert, dass innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten wirksame Hilfe durch eine Löschgruppe (9 Personen) eingeleitet werden soll.

In Berücksichtigung dessen ergab eine objektive Risikobewertung folgende Gefährdungs-stufen:

Schutzbereich (Rges)	Brandschutz	Technische Hilfe	Atomare, biologische, chemische Gefahren	Wasser- notfälle
Glashütten	B3	TH3	ABC1	W1
Oberems	B2	TH2	ABC1	W1
Schloßborn	B2*	TH3	ABC1**	W1

Tabelle 35: Zusammenfassung: Risikobewertung

* mit mindestens 1.600 l Löschwasservorrat

** zusätzlich ein Messgerät Gase/Dämpfe

In Verbindung mit dem festgelegten Schutzziel richtet sich hiernach die technische Ausstattung insbesondere an adäquaten Fahrzeugen. Die derzeitige Ausstattung entspricht der Soll-Ausstattung bzw. geht über diese hinaus. Auch der Gerätebestand entspricht durch die teilweise über die DIN hinausgehende Beladung mindestens den Vorgaben. Die Vorhaltung von Fahrzeugen mit hohem Löschwasservorrat ist den spezifischen, örtlichen Risiken in Außenbereichen geschuldet und notwendig. Ebenso die Vorhaltung von Messgeräten für Gase/Dämpfe. Die Vorhaltung von mindestens einem Gerätewagen Logistik im Gemeinde-gebiet ist durch die veränderten und ständig wachsenden Anforderungen folgerichtig.

Die Notwendigkeit einer Drehleiter wurde durch eine spezifische Risikoanalyse widerlegt. Letztendlich hat dies aber die Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises festzustellen. Mit der erforderlichen Stellungnahme der Brandschutzaufsicht zu diesem BEP geht die fachliche Zustimmung hierzu konkludent einher.

Die Gerätehäuser weisen vom technischen Prüfdienst aufgezeigte Mängel auf. Für Glashütten und Schloßborn sind diese recht einfach und schnell abstellbar. Für den Standort Oberems ist unverzüglich ein verbindlicher Beschluss zu fassen und in die Wege zu leiten, wie und welcher Standort entwickelt wird, da gravierende Unfallgefahren aufgezeigt wurden.

Die Anforderungen des Katastrophenschutzes werden seit 2023 durch ein entsprechendes Budget nach und nach erfüllt. Mit einem neuen Beschallungsplan und der Umrüstung der Sirenen wird die adäquate Warnung der Bevölkerung gewährleistet.

Während die technische Ausstattung im Allgemeinen als gut bis sehr gut und die bauliche Ausstattung mit Ausnahme des Standort Oberems als gut bewertet werden kann, besteht in Sachen Personalverfügbarkeit Handlungsbedarf.

Zwar ist die Personalverfügbarkeit „auf dem Papier“ über das gesamte Gemeindegebiet im Allgemeinen gut, an allen Standorten herrschen jedoch Defizite in der Tagesalarmsicherheit, was ein bekanntes Problem bei allen freiwilligen Feuerwehren ist.

Die Personalgewinnung muss dringend ins Auge gefasst werden und sollte durch die Gemeinde unterstützt werden. Es ist nicht Aufgabe des Ehrenamts, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung zu betreiben, sondern der Gemeinde. Hierzu reicht es daher nicht aus, ein Budget im Haushalt zur Verfügung zu stellen, sondern es müssen Ressourcen der Gemeinde dafür genutzt werden.

Die Löschwassersituation entspricht in Teilen der Gemeinde nicht den Soll-Vorgaben. Die Ursachen sollten identifiziert werden und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Es wird empfohlen, den BEP spätestens 2030 oder mit Umsetzung der Standortentwicklung zum Feuerwehrhaus Oberems fortzuschreiben.

13 Stellungnahme des Kreisbandinspektors

14 Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612, Porsche AG Entwicklungszentrum Weissach unter Mitarbeit der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, 1978
- Deutsche Fluglärmdienst e.V.
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DWGW e.V.)
- ekom21 - KGRZ Hessen
- Feuerwehrorganisationsverordnung 2022
- Feuerwehren der Gemeinde Glashütten
- Frankfurter Rundschau
- Geindex AG
- Hessenmobil DSPL Portal
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Hessisches Statistisches Landesamt
- Openstreetmap (www.openstreetmap.de)
- TacControl, Deeskalation und Taktische Eigensicherung von Einsatzkräften www.taccontrol.eu
- Wegweiser-Kommunen (www.wegweiser-kommune.de)

15 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauung in Glashütten	10
Abbildung 2: Bebauung in Oberems	11
Abbildung 3: Bebauung in Schloßborn	12
Abbildung 4: Verkehrsaufkommen1	13
Abbildung 5: Flugverkehr	15
Abbildung 6: Hilfsfristermittlung	17
Abbildung 7: Darstellung der Schutzbereiche	18
Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Glashütten	19
Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Oberems	20
Abbildung 10: Hilfsfristanalyse Schloßborn	21
Abbildung 11: Hilfsfristanalyse Gesamtgemeinde	22
Abbildung 12: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten)	24
Abbildung 13: Hilfsfristanalyse DLK	
Abbildung 14: Richtwerte Gefährdungsstufe "Brand"	50
Abbildung 15: Richtwerte Gefährdungsstufe "Technische Hilfeleistung"	51
Abbildung 16: Richtwerte Gefährdungsstufe "ABC-Gefahren"	51
Abbildung 17: Richtwerte Gefährdungsstufe "Gewässer"	52
Abbildung 18: Personalentwicklung Glashütten	69
Abbildung 19: Glashütten, Anteil Aktiver Einsatzkräfte	70
Abbildung 20: Altersstruktur Glashütten	70
Abbildung 21: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Glashütten	71
Abbildung 22: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Glashütten	71
Abbildung 23: Atemschutzgeräteträger Glashütten	72

Abbildung 24: Führerscheine Einsatzkräfte Glashütten.....	72
Abbildung 25: Personalentwicklung Oberems.....	73
Abbildung 26: Oberems, Anteil Aktiver Einsatzkräfte.....	73
Abbildung 27: Altersstruktur Oberems	74
Abbildung 28: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Oberems	74
Abbildung 29: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Oberems	75
Abbildung 30: Atemschutzgeräteträger Oberems	76
Abbildung 31: Führerscheine Einsatzkräfte Oberems.....	76
Abbildung 32: Personalentwicklung Schloßborn	77
Abbildung 33: Schloßborn, Anteil Aktiver Einsatzkräfte	77
Abbildung 34: Altersstruktur Schloßborn.....	78
Abbildung 35: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Schloßborn.....	78
Abbildung 36: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Schloßborn	79
Abbildung 37: Atemschutzgeräteträger Schloßborn	80
Abbildung 38: Führerscheine Einsatzkräfte Schloßborn	80
Abbildung 39: Personalentwicklung Jugendfeuerwehr	81
Abbildung 40: Personalentwicklung Minifeuerwehr	81
Abbildung 41: Einwohnerentwicklung	83
Abbildung 42: Durchschnittsalter	83
Abbildung 43: Entwicklung der Einsatzkräfte	84
Abbildung 44: Entwicklung der Jugendfeuerwehr	84
Abbildung 45: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr	85
Abbildung 46: Beschallungsplan Glashütten.....	88
Abbildung 47: Beschallungsplan Oberems.....	89
Abbildung 48: Beschallungsplan Schloßborn	90
Abbildung 49: Arbeitsblatt W 405, Quelle: DWGW e.V.....	94
Abbildung 50: Messpunkte Löschwasseranalyse Glashütten	95
Abbildung 51: Messpunkte Löschwasseranalyse Oberems	96
Abbildung 52: Messpunkte Löschwasseranalyse Schloßborn	97

16 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Hilfsfristanalyse Ist-Daten.....	22
Tabelle 2: Analyse der Einsätze pro Jahr Glashütten	27
Tabelle 3: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Glashütten	28
Tabelle 4: Risikokennzahl R3	29
Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs Glashütten.....	31
Tabelle 6: Analyse der Einsätze pro Jahr Oberems	32
Tabelle 7: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Oberems	33
Tabelle 8: Risikokennzahl R3	34
Tabelle 9: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs Oberems.....	36
Tabelle 10: Analyse der Einsätze pro Jahr Schloßborn	37
Tabelle 11: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Schloßborn.....	38
Tabelle 12: Risikokennzahl R3	39
Tabelle 13: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs Schloßborn.....	41
Tabelle 14 Jugend-/Kinderfeuerwehr	81
Tabelle 15: Messprotokoll Löschwasseranalyse Glashütten	95
Tabelle 16: Messprotokoll Löschwasseranalyse Oberems	96
Tabelle 17: Messprotokoll Löschwasseranalyse Schloßborn.....	97
Tabelle 18: Soll-Fahrzeugausstattung Glashütten	99
Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Oberems	100
Tabelle 20: Soll-Fahrzeugausstattung Schloßborn.....	100
Tabelle 21: Ausrüstungsstufe 3	100
Tabelle 22: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Schutzbereich Glashütten	101
Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Schutzbereich Oberems	103
Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Schutzbereich Schloßborn.....	104
Tabelle 25: Personalermittlung Glashütten	109
Tabelle 26: Mindeststärke und Ist-Stärke Glashütten	109
Tabelle 27: Personalermittlung Oberems	110
Tabelle 28: Mindeststärke und Ist-Stärke Oberems	111
Tabelle 29: Personalermittlung Schloßborn.....	111
Tabelle 30: Mindeststärke und Ist-Stärke Schloßborn.....	111
Tabelle 31: Übersicht Gesamtpersonal	112
Tabelle 32: Fahrzeugbeschaffungen	114
Tabelle 33: Gerätebeschaffungen	115
Tabelle 34: Investitionsbedarf Gerätehäuser.....	115
Tabelle 35: Zusammenfassung: Risikobewertung.....	119

17 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGT	Atemschutzgeräteträger
ATV	All-Terrain-Vehicle (Quad)
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan
BSFR	Brandschutzförderrichtlinie
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLK	Drehleiter Korb
ELW	Einsatzleitwagen
FwA	Feuerwehranhänger
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FwOV	Feuerwehr-Organisationsverordnung
GF	Gruppenführer
GW-L / GW-TH	Gerätewagen Logistik / - Technische Hilfeleistung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HTK	Hochtaunuskreis
HLF	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRF	Hubrettungsfahrzeug
HTK	Hochtaunuskreis
JFW	Jugendfeuerwehr
KatS	Katastrophenschutz
KLF	Kleinlöschfahrzeug
KFZ	Kraftfahrzeug
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFV	Landesfeuerwehrverband
LKW	Lastkraftwagen
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung (ugs. Seilwinde)
MTF/MTW	Mannschaftstransportfahrzeug
MLF	Mittellöschfahrzeug
MZF	Mehrzweckfahrzeug
OT	Ortsteil
OG	Obergeschoss
StLF	Staffellöschfahrzeug
t	Tonnen, Gewichtsangabe
TF	Truppführer
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Teleskopgelenkmast
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
VF	Verbandsführer
WLF	Wechseladerfahrzeug
ZF	Zugführer
zGM	Zulässige Gesamtmasse eines Fahrzeuges

18 Anhang – Fahrzeugkonzept

Fahrzeugkonzeption der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten durch Zuteilung von Aufgabenschwerpunkten an die einzelnen Einsatzabteilungen aus dem BEP 2021

1 Ausgangslage

Ausgehend von der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Gefährdungseinstufung ist nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG in Verbindung mit § 1 Satz 2 FwOV und den in Anlage 1 FwOV aufgeführten Richtwerten ortsteil- und gemeindebezogen technische Ausstattung vorzuhalten, deren Einsatz gemeinsam mit dem erforderlichen Personal Feuerwehrfahrzeuge dienen.

1.1 Weitere Erfordernisse

Die in Folge dargestellten Fahrzeuge müssen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Einhaltung des Schutzziels (Hilfsfrist 10 Minuten) an ihren jeweiligen Standorten in Bereitschaft stehen. Im Einsatzfall sind die Fahrzeuge aufgrund ihrer Eigenart an der jeweiligen Einsatzstelle gebunden.

Somit stehen die gemäß den expliziten rechtlichen Vorgaben vorzuhaltenden Fahrzeuge zu weiteren Zwecken (zusätzlicher Mannschaftstransport, Besorgungs- und Versorgungsfahrten, Transport von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr) nicht zur Verfügung. Abgeleitet aus vorstehenden Anforderungen sind zusätzlich in jedem Ortsteil Mannschafts-transportfahrzeuge vorzuhalten, die im Tagesgeschäft und im Einsatzfall dem Transport von Einsatzpersonal, Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehren und für Besorgungs- und Versorgungsfahrten dienen sollen.

1.2 Erkundungs- und Lotsenfahrten, Personenrettung in Waldgebieten

Ebenso sind die vorzuhaltenden Mannschaftstransportfahrzeuge im Gegensatz zu ortsgebunden zu nutzenden Löschfahrzeugen zu Erkundungs- und Lotsenfahrten sowie zur Unterstützung von Rettungsdienst und Bergwacht bei der Personenrettung in den stark als Naherholungsgebiet genutzten Waldflächen im Gemeindegebiet einzusetzen. Zu diesem Zweck wird, über die Vorgaben der Feuerwehr-Organisationsverordnung hinaus, im OT Glashütten ein durch den Förderverein beschafftes sog. All-Terrain-Vehicle (ATV) vorgehalten.

1.3 Logistikzwecke

Einige Einsatzarten erfordern den Transport von Materialien, die auf den gemäß den expliziten rechtlichen Vorgaben vorzuhaltenden Fahrzeugen aus Gewichts- und Platzgründen oder Gründen des Arbeitsschutzes nicht transportiert werden können. Bei diesen Einsätzen handelt es sich häufig nicht um zeitkritische Einsätze, sodass die zu transportierenden Gegenstände nicht dauerhaft auf einem Fahrzeug verlastet sein müssen. Beispielhaft seien hier Materialien genannt wie Ölbindemittel, Streuwagen zum Ausbringen von Bindemittel, Handwerkzeuge, gefahrstoffbeladenes Bindemittel nach der Beseitigung von Fahrbahnverunreinigungen, Verkehrszeichen mit Schilderträger zur

Kennzeichnung von Fahrbahnverunreinigungen, zusätzliche Pumpen, Sandsäcke und Handwerkzeug bei Unwetterlagen, Hilfsmaterialien wie Rüsthölzer und Folien, mit giftigen Verbrennungsrückständen belastete Schutzkleidung oder sonstige verschmutzte Ausrüstung nach Einsätzen.

Weiterhin steht im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Kommunen im Katastrophenschutz (28 HBKG) weder planerisch noch tatsächlich ein Fahrzeug zur Verfügung, das die vom Hochtaunuskreis der Gemeinde Glashütten zur Verfügung gestellte Ausstattung der Trinkwassernotversorgung zu transportieren geeignet wäre.

Um diese Anforderungen zu bedienen ist die Vorhaltung eines „Gerätewagens Logistik“ in der Gemeinde erforderlich. Bei derartigen Fahrzeugen handelt es sich um Feuerwehrfahrzeuge, die neben ihrer Besatzung (Selbständiger Trupp 3 Personen oder Staffel 6 Personen) über eine Ladefläche mit Ladebordwand verfügen und geeignet sind, neben einer definierten dauerhaften Beladung bedarfsweise weitere Einsatzmittel zu transportieren. Je nach Größenordnung muss die Grundfläche der Ladefläche zum Transport von mindestens 6 oder 8 Europaletten bzw. Rollwagen zur Verlastung von Ausrüstung geeignet sein. Derartige Fahrzeuge können zusätzlich über zwei Geräteräume zum Mitführen dauerhafter Beladung verfügen.

1.4 Verhältnismäßigkeit

Der in den vorhergehenden Kapiteln skizzierte aus rechtlichen oder tatsächlichen Erfordernissen resultierende Bedarf ist einer Überprüfung anhand der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu unterziehen.

Gemäß des Erlasses Hinweise zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG), zur Hilfsfristregelung (3 Abs. 2 HBKG), zu Haftungsfragen sowie zu wesentlichen Bestimmungen der Feuerwehr Organisationsverordnung (FwOV) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ist in jedem Ortsteil mindestens ein zur Erreichung des Schutzziels erforderliches Fahrzeug vorzuhalten, weitere aufgrund der Gefährdungseinstufung erforderliche Fahrzeuge können im Additions- und Nachrückverfahren aus anderen Ortsteilen der Gemeinde oder auch aus anderen Städten und Gemeinden herangeführt werden (Ausrüstungsstufe 2 oder 3 FwOV).

Bezogen auf die dargestellten Ausstattungserfordernisse bedeutet dies, dass der Fahrzeugtyp „Staffelöschfahrzeug StLF 20/25“ nur einmal in der Gemeinde in einem Ortsteil und nicht in jedem Ortsteil vorzuhalten ist.

Ein normgerechter Einsatzleitwagen (ELW), der gemäß Fußnote 1 der Anlage 1 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) in Stufe 2 einmal in der Gemeinde zur Verfügung stehen muss, verfügt über eine Vielzahl an Einbauten zur Informationsverarbeitung und Kommunikation. Vor dem Hintergrund des tatsächlichen Einsatzaufkommens in der Gemeinde Glashütten erscheint eine derartige Investition unverhältnismäßig. Das vorgegebene rechtliche Ziel der FwOV kann gleichwertig durch ein Mehrzweckfahrzeug erfüllt werden, das neben einer Basisausstattung zu Führungszwecken zusätzlich zu Zwecken des Personentransports (Doppelnutzung) eingesetzt werden und somit zu einer verhältnismäßigen Erfüllung der Vorgaben beitragen kann. Ein weiterer Vorteil ergibt sich

daraus, dass keine weitere Fahrzeughalle für die Vorhaltung eines zusätzlichen Einsatzleitwagens gebaut werden muss.

1.5 Ortsteilübergreifendes Fahrzeugkonzept

Orientiert an vorstehenden Überlegungen ist zunächst grundsätzlich in jedem Ortsteil ein Löschgruppenfahrzeug des Typs LF 10 (Einsatzzweck überwiegend Brandbekämpfung und einfache technische Hilfeleistungen) oder HLF 10 (Einsatzzweck Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung) zur Erfüllung der risikobasierten Gefährdungseinstufung vorzuhalten. Ein zusätzliches Fahrzeug in jedem Ortsteil dient der Erfüllung obenstehender Vorgaben, die durch die Feuerwehr der Gemeinde in ihrer Gesamtheit und nicht durch jeden einzelnen Ortsteil zu erfüllen ist. Zur Vergleichsmäßigkeit der Einsatzbelastung der Ortsteile werden mit dem „Zweitfahrzeug“ ortsteilbezogene Schwerpunktaufgaben definiert:

Ortsteil	Taktischer Schwerpunkt	Erfüllung durch	Begründung
Glashütten	Erweiterter Löschwassertransport	Staffel-Löschfahrzeug StLF 20/25	Rechtliche Vorgabe, Erhöhter Löschwasserbedarf bei Waldbränden in Gemarkung
Schloßborn	Logistik & Materialtransport	Gerätewagen Logistik	Schlauch- und Atemschutzwerkstatt für Gesamtgemeinde, Sitz des hauptamtlichen Gerätewartes, Lagerhaltung
Oberems	Information und Kommunikation	Mehrzweckfahrzeug Einsatzleitung & Personentransport	Rechtliche Vorgabe, Bestehende Fachkompetenz im Ortsteil für Information und Kommunikation (IuK)

Die vorstehend beschriebenen „Zweitfahrzeuge“ sind ausdrücklich nicht nur zum Einsatz im Ortsteil der Stationierung, sondern insbesondere zur einsatzbezogenen Ergänzung in allen Ortsteilen vorgesehen.

Das ortsteilübergreifende Ausstattungskonzept kann wie folgt veranschaulicht werden:

<p>Glas- hütten</p>	<p>Hilfeleistungs- Löschgruppen- fahrzeug HLF 10</p> 	<p>Staffel- Löschfahrzeug StLF 20/25</p> 	<p>Mannschafts- wagen MTW</p> 	<p>All-Terrain- Vehicle ATV</p> 
<p>Oberems</p>	<p>Löschgruppen- fahrzeug LF 10</p> 	<p>Mehrzweckfahrzeug Einsatzleitung & Personentransport MZF</p> 		
<p>Schloß- born</p>	<p>Hilfeleistungs- Löschgruppen- fahrzeug HLF 10</p> 	<p>Gerätewagen- Logistik GW-L</p> 	<p>Mannschaftswagen MTW</p> 	

Abbildung 52: Fahrzeugkonzept aus BEP 2021

1.6 Fazit

Im Wege der Kommunalreform der 70er Jahre sind die seinerzeit selbständigen Gemeinden Glashütten, Oberems und Schloßborn zur Gemeinde Glashütten fusioniert. Die Entwicklung der Feuerwehr orientierte sich jedoch weiterhin an den Bedürfnissen der einzelnen Ortsteile. Die Herausforderungen der Gegenwart an die kommunale Gefahrenabwehr haben zu einer Intensivierung der feuerwehrinternen Zusammenarbeit zwischen den Ortsteilen geführt. Das vorliegende ortsteilübergreifende Ausstattungskonzept bietet als Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplans (BEP) die Chance den Erfordernissen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde ganzheitlich Rechnung zu tragen und Synergien zu fördern.